Hülfsbuch
für
die juristische Praxis.

Von

Dr. Friedrich Schnaubert,
Professor der Rechte an der Universität Jena.

Erster Theil.

Die Rechtsgeschäfte.

Jena,
Druck und Verlag von Friedrich Mauke.
1853.

Erster Theil.

Die Rechtsgeschäfte.

Vorrede.

Wenn es die Aufgabe des Rechtsphilosophen ist, die höchste Idee des Rechtes aufzustellen, dieselbe in den verschiedenen äußeren Verhältnissen des gesellschaftlichen Lebens nachzuweisen und zu entwickeln (ideales Recht,), und die gegebenen Rechtsvorschriften (positives Recht,) in ihren einzelnen Bestimmungen und deren Beweggründen, durch Vergleichung mit den Grundsätzen des idealen Rechtes, zu würdigen (Philosophie des positiven Rechtes,); so ist die Aufgabe des Gesetzkundigen als solchen eine ganz andere, denn sie besteht in einer, auf Studium der Rechtsquellen, und nöthigenfalls auf sprachlicher und geschichtlicher Erörterung beruhenden, systematisch geordneten Kenntniß des positiven Rechtes (Gesetzkunde,), vereinigt mit der Fähigkeit, die wirklich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nach bestimmten Regeln, auf vorliegende Verhältnisse des bürgerlichen Lebens anzuwenden (Rechtspraxis.).

Dieser Verschiedenheit ungeachtet, stehen nicht nur Rechtsphilosophie und Gesetzkunde durch ihren gemeinsamen Gegenstand in Beziehung zu einander, sondern es besteht auch zwischen der Theorie und Praxis des positiven Rechtes die innigste Verbindung, theils weil überhaupt alle Gesetze für Anwendung auf das bürgerliche Leben gegeben werden, theils auch, weil die Theorie erst durch wirkliche Anwendung anschaulich und verständlich, und die Praxis erst durch gründliche Kenntniß der Theorie zuverlässig (wissenschaftliche Praxis) wird, weil beide sich gegenseitig durchdringen, erläutern, berichtigen.

Nur aus der Vereinigung der erwähnten juristischen Thätigkeiten geht die wahre Vollendung des Rechtsgelehrten hervor, und der Theoretiker ohne Fähigkeit, das Recht als Richter, Rathgeber, Anwalt und Geschäftsmann zu verwalten, ist juristisch eben so einseitig gebildet, als der Praktiker ohne hinreichende Kenntniß der Rechtstheorie. Vergleicht man, von dieser Ansicht ausgehend, die römischen mit den teutschen Juristen; so waren die römischen Juristen weniger eigentliche Rechtsgelehrte, als Rechtskundige und Rechtserfahrene (juris prudentes, juris periti,); denn die Philosophie des Rechtes war ihnen fast unbekannt, sie strebten auch nicht nach einer, auf richtige Definitionen und Eintheilungen, und auf logische Anordnung des Rechtsstoffes gegründeten Wissenschaft des Rechtes, vielmehr kannten sie fast nur ihr geltendes Recht, dessen Inhalt und Form sich nur mit den Veränderungen ihrer bürgerlichen Zustände

entwickelte und veränderte; ihre Rechtskunde war weniger das Ergebniß theoretischer Erlernung, als unmittelbarer Kenntnißnahme der Gesetze und praktischer Erfahrung, welche sie sich im Wege der Theilnahme an den öffentlichen Gerichtsverhandlungen und gesetzgebenden Berathungen, der Befragung Rechtserfahrener über zweifelhafte Rechtsfälle, der Führung öffentlicher Aemter und Anwaltschaften, und erst in späterer Zeit des Studiums praktischer Schriften, und des Unterrichtes von Rechtsschulen sammelten; sie waren durch genaue Kenntniß ihrer Gesetze und bürgerlichen Verhältnisse gebildete Praktiker, und darum so scharfsinnig und treffend in ihren rechtlichen Entscheidungen. Dagegen neigten sich die teutschen Juristen, besonders seit Aufnahme der fremden Rechte, mehr der Theorie als der Praxis des Rechtes zu, theils in Folge des dem teutschen Gelehrten inwohnenden Strebens nach Wissenschaftlichkeit, theils weil das Aufhören der öffentlichen Gerichtsverhandlungen, der Mangel anderer praktischer Unterrichtsanstalten, das Absterben der ursprünglich teutschen Volksrechte, das theoretische Studium der recipirten Rechte auf den Rechtsschulen des Mittelalters, und die Nothwendigkeit, durch sprachliche und geschichtliche Forschungen zum Verständnisse dieser Rechte zu gelangen, der Thätigkeit der Juristen eine mehr wissenschaftliche Richtung gaben: eine Richtung, durch welche sich Theorie und Praxis stets schärfer sonderten, und durch welche die Anwendung der Gesetze insofern gefährdet wurde, als öfters gelehrten Theoretikern

aller Sinn und jede Fähigkeit für Rechtspraxis abgeht, und andererseits viele Praktiker der gründlichen Rechtskenntniß ermangeln, demnach Beide in der Anwendung des Rechtes fehl greifen.

Um die gerügte Einseitigkeit der juristischen Bildung zu vermeiden, um der Anforderung der Zeit auf thätiges Eingreifen in das bürgerliche Leben zu genügen, um seinen Beruf als Staatsbürger möglichst zu erfüllen, darf der Jurist nicht bei der theoretischen Begründung des Rechtes stehen bleiben, sondern hat sich auch der Praxis des Rechtes zu widmen; und da in Teutschland das academische Studium der fast ausschließliche Weg der Rechtserlernung ist, so erscheint es als höchst zweckmäßig, wenn academische Vorträge nicht blos die Theorie des Rechtes zum Gegenstande haben, sondern auch, wenigstens in den letzten Semestern des juristischen Cursus, auf Praxis des Rechtes hinleiten, damit nicht der theoretisch ausgebildete Studirende, unbekannt mit den Regeln und Formen der juristischen Praxis, als Neuling und Schüler in das Geschäftsleben eintrete, welchem sich doch die bei Weitem größere Zahl der Studirenden bestimmt.

In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht sind neuerer Zeit, an wohl allen teutschen Universitäten, mehrere Vorträge der Vorbereitung für einstige Rechtspraxis bestimmt; vorzüglich beziehen sich diese Vorträge auf die Praxis des Civilrechtes, indem diese der Mehrzahl der Studirenden am Nächsten liegt, und sowohl die große Zahl der theoreti=

schen Vorträge, als die beschränkte Studienzeit, praktische Vorträge über alle Theile der Rechtswissenschaft nicht gestattet.

Zu den üblichen Vorträgen über Rechtspraxis gehört zuerst das, in mündlichen und schriftlichen Entscheidungen vorgelegter Rechtsfälle bestehende, sogenannte Pandectenprakticum; sodann das, gewöhnlich auf Schriften des Civilverfahrens beschränkte, Proceßpracticum; zuletzt das, auf mündliche und schriftliche Vorträge aus Gerichtsacten sich beziehende, Relatorium; welchen Vorträgen der Verfasser vorliegender Schrift, seines Wissens zuerst, einen Vortrag über Geschäfte des rechtlichen Privatverkehres, ein juristisches Geschäftspracticum, hinzugefügt hat, in der Ueberzeugung, daß ein solcher, von den übrigen practischen Vorträgen gänzlich verschiedener, Vortrag den Sinn für Geschäftsleben anrege, schon während des academischen Rechtsstudiums zur Abfassung von Rechtsgeschäften, zu welchen jeder Rechtsbeflissene wahren inneren Berufes sich zeitig hingedrängt fühlen wird, befähige, und eine zweckmäßige Vorbereitung für künftige außergerichtliche Rechtspraxis sey.

Für die Anwendung des geltenden Rechtes, nach Form und Inhalt, bestehen gesetzliche oder auf dem Grundsatze der Zweckmäßigkeit beruhende Regeln, welche in ihrer systematischen Zusammenstellung die Theorie der juristischen Praxis bilden, und ohne deren Kenntniß die juristische Praxis selbst nicht denkbar ist. Die vorliegende Schrift bezweckt eine solche Zusammenstellung in Bezug auf die oben genannten Zweige der juristischen Praxis, und der Verfasser

glaubt um so mehr dadurch einem längst gefühlten Bedürfnisse des juristischen Publicums entgegenzukommen, als die vorhandenen Schriften größtentheils nicht auch für academische Vorträge berechnet sind, oder, wo nicht eines genügenden Inhaltes, doch einer zweckmäßigen Einrichtung und Form entbehren. Dieser Ueberzeugung entsprechend, bestrebte sich der Verfasser, in dem vorliegenden Hülfsbuche eine Anleitung nicht blos für wirkliche Rechtspraxis, sondern auch für academische Vorübungen zu geben, demnach die compendiarische Form mit möglichster Vollständigkeit und Klarheit des Inhaltes zu vereinigen. Der zuerst erscheinende Theil des Hülfsbuches für juristische Praxis enthält die Rechtsgeschäfte des Privatverkehres, welchem demnächst der zweite, die Schriften im Civilverfahren betreffende Theil, und diesem der dritte, die Vorträge aus Gerichtsacten verhandelnde Theil folgen wird. In einem vierten Theile eine Sammlung von Rechtsfällen hinzuzufügen, hielt der Verfasser nicht nur, bei der bereits vorhandenen Anzahl veröffentlichter Sammlungen, für überflüssig, sondern auch für dem Zwecke des vorliegenden Hülfsbuches nicht angemessen, weil die Bearbeitung gegebener Rechtsfälle, ohnehin nur als academische Vorübung in Gebrauch, nicht durch besondere Regeln bedingt, und keine wirkliche Rechtspraxis ist.

Bei der Darstellung der im ersten Theile des Hülfsbuches verhandelten Rechtsgeschäfte hat der Verfasser, in Bezug auf Inhalt und Form, einen eigenthümlichen Weg

eingeschlagen, welcher wohl einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Die zahlreichen sich noch stets mehrenden Schriften, welche, unter den Titeln von Briefstellern, teutschen Secretären, Musterbüchern, Rathgebern, Volksjuristen u. a., mehr oder weniger den gleichen Gegenstand bearbeitet haben, bezwecken sämmtlich, die Masse des Volkes über ihre bürgerlichen Rechtsverhältnisse zu belehren, sie zur selbstständigen Eingehung von Rechtsgeschäften zu befähigen, und dadurch die Mitwirkung der Juristen an diesen Rechtsgeschäften entbehrlich zu machen; sie unterscheiden sich blos dadurch, daß sie, als Mittel für diesen Zweck, entweder nur eine allgemeine theoretische Rechtsbelehrung enthalten, oder Geschäftsformulare, mit oder ohne vorgängige Rechtsbelehrung, geben. Es läßt sich aber durch diese Mittel der bemerkte Zweck schwerlich erreichen.

Bloße Formulare zu Rechtsgeschäften nämlich sind für den der Rechte nicht hinreichend Kundigen unverständlich, verleiten den Disponenten mithin zu unrichtiger, seinem Willen nicht entsprechender Anwendung derselben, und sind überhaupt insofern unanwendbar, als sie stets nur ein fest bestimmtes Rechtsverhältniß unterstellen, mithin den Disponenten nöthigen, entweder an diesem Verhältnisse unverändert festzuhalten, oder, bei Aenderung desselben, die Hülfe Rechtskundiger in Anspruch zu nehmen.

Aber auch der Rechtsbelehrung der Volksmasse durch theoretische Volksschriften stehen, bei dem gegenwärtigen Zustande unserer bürgerlichen Gesetzgebung, wichtige Bedenken

und Hindernisse entgegen. Die Gesammtmasse der Staatsbürger hat zwar, da sie nach gesetzlichen Vorschriften verkehren, die Nachtheile von Gesetzübertretungen übernehmen, an der Gesetzgebung und den öffentlichen Gerichtsverhandlungen — wenigstens durch Vertretung — Theil nehmen soll, die nothwendige Verpflichtung und ein unabweisliches Recht, die geltenden Gesetze des Staates zu kennen, und der Staat hätte jedenfalls die Pflicht, durch ein dem inneren Volksleben entnommenes Recht, durch ein dieses Recht in einheimischer allgemein verständlicher Sprache sanctionirendes Gesetzbuch, durch einen allgemeinen, unter diesen Voraussetzungen möglichen Volksunterricht, die Kenntniß des Rechtes zu verbreiten, welche durch bloße Publication oft unverständlicher Gesetze nicht hinreichend erlangt werden kann; allein eine solche Kenntnißnahme ist durch die Aufnahme der fremden Rechte, und durch die Mängel unserer einheimischen Gesetzgebungen unmöglich geworden, und wird weder durch das jedem Vernunftwesen inwohnende Rechtsgefühl, noch durch die Praxis des täglichen Geschäftsverkehres ersetzt: die Masse des Volkes befindet sich noch in Unklarheit und Unkenntniß des Rechtes; sie tritt häufig in wichtige Rechtsverhältnisse ein, ohne deren Bedeutung und Folgen ermessen zu können, und wird dadurch in Nachtheile, Rechtsstreitigkeiten und deren Kosten verwickelt; ihr ermangelt die rechtliche Selbstständigkeit, und sie unterliegt deshalb in ihren Rechtsverhältnissen der Bevormundung nicht durchgängig redlicher Anwälte und Richter; sie ist überall

gehemmt in ihrem rechtlichen Daseyn, in der freien Bewegung des bürgerlichen Verkehres.

Erwägt man insbesondere die jetzige Bedeutung des römischen Rechtes, welches noch jetzt als Grundlage des gemeinen teutschen Privatrechtes zu betrachten ist, so ist dasselbe, nach Inhalt und Form, ein Recht nicht für die Volksmasse, sondern für die Wissenschaft und den Rechtsgelehrten; es bietet in seinem stellenweise zweifelhaften Texte, in seiner fragmentarischen Form, in seinen wirklichen oder scheinbaren Widersprüchen, in manchen noch unerklärten Bestimmungen, ein unendliches Feld für sprachliche und rechtsgeschichtliche Forschungen, so wie für rechtliche Ausführungen und systematische Zusammenstellungen dar; die sogenannten Romanisten üben, und erschöpfen auch wohl, ihren Scharfsinn in Tilgung oder Herstellung eines Buchstabens, eines Wortes, einer Interpunction, in Auffindung und Erklärung eines veralteten Fragmentes; sie bedenken aber nicht, daß alle diese wissenschaftlichen Bestrebungen einem der Form nach ganz, und dem Inhalte nach wenigstens zum Theile abgestorbenen Rechtskörper gelten; daß diese Bestrebungen mit dem Widerrufe der römischen Gesetzgebung als practisch unnütze Nebenarbeiten erscheinen; daß die im Wesen der Rechtsverhältnisse liegenden, und deshalb unveränderlichen, Bestimmungen des römischen Rechtes auch auf ein anderes volksthümliches Gesetzbuch übertragen werden können; daß es die wesentliche Bestimmung des Rechtsgelehrten ist, die Rechtsverhältnisse eines

Volkes in ihrer innersten Bedeutung aufzufassen und darzustellen, für die Entwickelung der Gesetzgebung thätig zu seyn, und durch ihre besondere Rechtskenntniß die Anwendung der Gesetze auf das bürgerliche Leben zu vermitteln; daß endlich die bei jedem einfachen Gesetzbuche unentbehrliche Casuistik, welche in Justinians Gesetzgebung in so hohem Grade entwickelt vorliegt, sich auch in Bezug auf ein anderes Gesetzbuch durch Praxis und Entscheidung von Rechtsfällen ausbilden wird.

Zu einem Rechtsbuche für das teutsche Volk eignet sich die römische Gesetzgebung in keiner Weise; denn theils ist sie in einer der Volksmasse unverständlichen, und selbst den Rechtskundigen nicht gleichmäßig verständlichen, Sprache geschrieben, und kann deshalb nur durch Vermittelung zur allgemeinen Kenntniß gelangen; theils beruht sie vielfach auf dem römischen Volke eigenthümlichen, noch nicht in ihrer innersten Bedeutung ergründeten Zuständen des bürgerlichen Lebens, aus deren Unkenntniß nothwendig Mißverständnisse, unrichtige Auslegungen, Unsicherheit der Rechtsbestimmungen, und widersprechende richterliche Entscheidungen hervorgehen müssen; theils enthält sie eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf nicht mehr vorhandene bürgerliche Verhältnisse und öffentliche Einrichtungen beziehen, oder mit einheimischen Rechtsbestimmungen im Widerspruche stehen, und deshalb nicht mehr anwendbar sind; theils sind ihr viele jetzt bestehende Lebensverhältnisse unbekannt, und ist sie insofern unvollständig; theils endlich ist deren

Form, die Mehrheit der Gesetzsammlungen, der Mangel einer die Verständlichkeit befördernden logischen Anordnung des Inhaltes, und die Nothwendigkeit der Abstraction der Rechtsregeln aus gegebenen Entscheidungen einzelner Rechtsfälle, ein wesentliches Hinderniß ihrer Verständlichkeit.

Aus den angegebenen Gründen konnte es, bei Bearbeitung des ersten Theiles des Hülfsbuches für juristische Praxis, nicht in dem Plane des Verfassers liegen, die Zahl der Formularbücher zu vermehren, oder eine Rechtsbelehrung des Volkes, namentlich aus dem römischen Privatrechte, zu unternehmen, welche, bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung, nur unvollständig und unzuverlässig seyn könnte, demnach nur ein Halbwissen, und ein unbegründetes nachtheiliges Vertrauen in eigene unberathene Abfassung von Geschäftsaufsätzen erzeugen würde; vielmehr beabsichtigte der Verfasser, eine, die gemeinrechtliche Theorie des Privatrechtes als bekannt voraussetzende, auf einzelne teutsche Landes- und Ortsrechte nicht eingehende, Anleitung sowohl für academische Vorträge und Uebungen, als auch für wirkliche Geschäftspraxis zu entwerfen, und dadurch nicht nur Rechtsbeflissenen und angehenden Praktikern, sondern auch bereits kundigen Geschäftsmännern, einen Anhalt für eigene zweckmäßige Entwerfung von Geschäftsaufsätzen, und für Prüfung bereits entworfener fremder Geschäftsaufsätze, an die Hand zu geben; wobei er, bei der selbstständigen Richtung dieser Schrift, das Anführen der sachverwandten reichhaltigen Literatur für

unnöthig, und, bei der planmäßigen Beschränkung auf eigentliche Rechtsgeschäfte (§ 1.), die Ausschließung von Instructionen für Berichte, Anzeigen, Bittschriften, Gesuche, Beschwerden, Zeugnisse u. a., durch welche Rechtsverhältnisse zwar beantragt, aber nicht eingegangen werden können, für zweckmäßig erachtete.

Im März 1853.

Fr. Schnaubert.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen.

Zweites Buch.

Die gegenseitigen Rechtsgeschäfte.

Erste Abtheilung. Die Verträge über Personen.

*

Zweite Abtheilung. Die Veräußerungsverträge.

Dritte Abtheilung. Die Nutzungs- und Restitutionsverträge.

Vierte Abtheilung. Die Erbverträge.

Fünfte Abtheilung. Die Sicherungsverträge.

Drittes Buch.

Die einseitigen Rechtsgeschäfte.

Erste Abtheilung. Die regelmäßigen letztwilligen Verfügungen.

Zweite Abtheilung. Die privilegirten letztwilligen Verfügungen. § 129.

Erstes Buch.

Die Rechtsgeschäfte im Allgemeinen.

§ 1.

Die Rechtsgeschäfte.

Das gesellschaftliche Leben mit Staatsform begründet für jeden Einzelnen die Möglichkeit, zur Befriedigung seiner äußeren geistigen oder körperlichen Bedürfnisse zu Anderen in Verhältnisse zu treten, welche, insofern sie unter den Schutz des Rechtsgesetzes gestellt sind, als Rechtsverhältnisse erscheinen. Diese Rechtsverhältnisse sind weder in der Gesetzgebung noch in Bezug auf den Einzelnen feststehend, sie sind vielmehr denjenigen Veränderungen unterworfen, welche aus den wechselnden Zuständen und Bedürfnissen, sowohl des Volkes im Ganzen als der Einzelnen im Volke, als nothwendig oder zweckmäßig hervorgehen, und es beruht auf diesem Wechsel der rechtliche Verkehr, in welchem Völker und Einzelne zu allen Zeiten befangen sind. Vermittelt wird dieser Verkehr durch Rechtsgeschäfte, mithin durch freie gesetzliche Handlungen für Begründung neuer, oder für Veränderung bereits bestandener und noch fortbestehender, oder für Auflösung bisher bestandener Rechtsverhältnisse. Jedes eingegangene Rechtsverhältniß ist der Ausdruck eines Bedürfnisses, welches in dem betreffenden Rechtsgeschäfte und dessen Erfüllung seine Befriedigung sucht und findet. Die Rechtsgeschäfte sind einseitige oder gegenseitige, jenachdem sie durch die Handlung nur einer Person, oder erst durch Zustim-

mung wenigstens zweier Personen vollendet sind; sie sind ferner öffentliche oder Privatrechtsgeschäfte, jenachdem sie auf Handlungen der Staatsgewalt als solcher, oder auf Handlungen von Privatpersonen beruhen; sie sind endlich mündliche oder schriftliche, und die letzteren entweder nur in schriftlicher Form gültig (nothwendig schriftliche, z. B. Adoption, Emphyteuse, Wechsel, Assignation, Assecuranz,), oder nach Wahl der Handelnden (der Urkundlichkeit wegen) schriftlich.

§ 2.

Die Scheingeschäfte.

Bisweilen werden bestimmte Rechtsgeschäfte zwar in gültiger Form eingegangen, jedoch ohne die ernstliche Absicht, dem dadurch bezeichneten Rechtsverhältnisse wirklich Geltung beizulegen (Scheingeschäfte, vorgewendete simulirte Geschäfte); bei Verträgen insbesondere müssen beide Contrahenten in dem Mangel ernstlicher Absicht übereinstimmen, um die Möglichkeit einseitigen Betruges auszuschließen. Im Zweifel ist jedes förmlich abgeschlossene Rechtsgeschäft als ein ernstlich gemeintes anzunehmen, und das Gegentheil zu beweisen. Der allgemeine Zweck jedes Scheingeschäftes ist Täuschung Dritter, der besondere Zweck desselben kann Verheimlichung eines anderen ernstlich gemeinten Rechtsgeschäftes (dissimulirtes Rechtsgeschäft) seyn, und zwar entweder eines erlaubten (heimliche Zuwendung eines rechtlich möglichen Vortheiles,) oder eines unerlaubten verbietende Gesetze umgehenden Rechtsgeschäftes. Hiernach ist die rechtliche Wirkung der Scheingeschäfte zu ermessen; Scheingeschäfte, welche kein anderes Rechtsgeschäft bezwecken, sind für die Theilnehmer ohne rechtlichen Erfolg; Scheingeschäfte, welche ein anderes erlaubtes Rechtsgeschäft ernstlich unterstellen, sind in Bezug auf letzteres gültig; Scheingeschäfte dagegen,

welche die Verheimlichung eines anderen gesetzlich verbotenen Rechtsgeschäftes bezwecken, sind nichtig und überdem strafbar. Beispiele von Scheingeschäften sind: Darlehen oder Verkauf zum Nachtheile der Gläubiger, oder zur Bemäntelung einer Schenkung oder Schuld; widerruflicher Rentenverkauf zur Umgehung der Gesetze gegen Zinswucher; Kauf zu unwahrem Preise, um den Betrag des Lehngeldes zu mindern; Schenkung und Cession an einen Unvermögenden, um dessen Heirath oder Bürgerrechtsgesuch oder Anstellung zu befördern; veranlaßte hohe Gebote von Kaufgeld oder Pachtzins, um dadurch Andere zu noch höheren Geboten zu verleiten; Quittung ohne wirklich erhaltene Zahlung u. s. w. Die aus einem Scheingeschäfte für einen Theilnehmer zu befürchtenden Nachtheile können durch Rückscheine, Quittungen und Widerrufsverträge abgewendet werden.

§ 3.

Die Cautelen.

Um einem Rechtsgeschäfte den erwarteten Erfolg zu sichern und dabei nicht beabsichtigte Nachtheile zu vermeiden, sind, vor dessen Eingehung, gewisse Regeln der Vorsicht (Cautelen) anzuwenden, welche sich im Allgemeinen auf folgende Puncte zurückführen lassen:

1) vor Allem ist zu erwägen, ob nicht das vorhabende Rechtsgeschäft an sich mit gesetzlichen Verboten im Widerspruche stehe, demnach nichtig, auch wohl strafbar sey;

2) hinsichtlich der Person des Mitcontrahenten sind sowohl dessen Fähigkeit zu freier Willensbestimmung überhaupt, als deren bürgerliche Beschränkung in Betracht zu ziehen, und es ist in dieser Beziehung zu ermessen, inwiefern es, zur Gültigkeit oder Vollständigkeit des Rechtsgeschäftes, der Zustimmung

der Behörde, oder des Vaters, Vormundes, Ehemannes oder Mitberechtigten bedürfe, welchen Falles deren Zustimmung zu erwirken ist; soll das Rechtsgeschäft durch einen Stellvertreter eingegangen werden, so hat sich derselbe, nach Umständen, durch gültige Vollmacht, Tutorium, Curatorium, Syndicat oder Trauschein, in seiner angeblichen Eigenschaft zu legitimiren; auch sind, um der versprochenen Leistung oder Gewähr sicher zu seyn, die Vermögensverhältnisse des Promittenten zu erforschen;

3) in Betreff des Gegenstandes ist sorgfältig zu ermitteln, welches beschränkte oder unbeschränkte Recht der Promittent daran habe, welche Pfandrechte, Servituten und andere Reallasten darauf haften, und ob er die vorausgesetzten Eigenschaften habe; zur Bestimmung seines Werthes sind Gutachten, Schätzungen und frühere oneröse Erwerbsurkunden zur Hülfe zu nehmen;

4) der Beweis des Inhaltes und Abschlusses eines Rechtsgeschäftes wird durch vorbehaltene Zuziehung von Zeugen, oder schriftliche Form, oder Notariatsinstrument, oder Theilnahme der Gerichtsbehörde gesichert.

Die mehresten Cautelen sind nur für gegenseitige Rechtsgeschäfte von Bedeutung; ihre Anwendung auf einzelne gegebene Rechtsgeschäfte ist nach den besonderen vorliegenden Umständen zu bemessen.

§ 4.

Die Tractaten und Punctationen.

Die Eingehung wichtiger gegenseitiger Rechtsgeschäfte bedarf besonderer Vorsicht, und deshalb vorgängiger Verhandlungen, um den Contrahenten die erforderlichen Nachforschungen (§ 3.) möglich zu machen, und ihre einseitige abweichende

Willensmeinung durch gegenseitiges Zugestehen in Einklang zu bringen. Diese Verhandlungen durchlaufen häufig mehrere Stadien, von der ersten Einleitung des Rechtsgeschäftes an bis zu dessen gänzlichem Abschlusse. Zuerst nämlich eröffnen sich die Contrahenten ihre Vorschläge und nehmen die des Gegners in Erwägung und zur Gegenerklärung; dieser Abschnitt der Verhandlung (Tractaten, Unterhandlung,) ermangelt noch der Vereinbarung, und gestattet daher beiden Theilen den Rücktritt. Hiernächst werden die Hauptpuncte der stattgefundenen Vereinbarung in einen schriftlichen Aufsatz gebracht, welchen man Punctation nennt, und als Entwurf oder Grundlage des fraglichen Rechtsgeschäftes betrachten kann. Wird diese Punctation von den Contrahenten, durch Wort oder Unterschrift, ohne Vorbehalt als gültig anerkannt, und enthält sie dabei die wesentlichen Bestimmungen des beabsichtigten Rechtsgeschäftes, so ist sie für die Contrahenten bindend, wenn auch die etwa nöthige Bestätigung der Behörde noch nicht erfolgt, eine Uebereinkunft über Nebenpuncte noch nicht getroffen, und ein ausführlicher schriftlicher Vertrag nicht abgefaßt worden ist. Wurde dagegen die verbindende Kräft der Punctation ausdrücklich von weiteren Verhandlungen abhängig gemacht, nämlich von künftiger Vereinbarung über Nebenpuncte, von Abfassung eines förmlichen schriftlichen Vertrages, von Erklärung vor Gericht oder Notar, oder von Erlangung der erforderlichen Bestätigung der Behörde; so ist die verbindende Kraft der Punctation bis zur Verwirklichung der bemerkten Vorbehalte hinausgestellt. Den Schlußact der Verhandlung bildet die förmliche Ausfertigung und Unterzeichnung des, auch die verabredeten Nebenbestimmungen enthaltenden, Hauptvertrages.

Da die Punctation die spätere Abfassung eines Hauptvertrages nicht wesentlich erfordert, sondern öfters ein selbstständiger Vertrag ist; so unterscheidet sie sich insofern von dem

präparatorischen Vertrage (z. B. dem **pactum de matrimonio ineundo, de mutuo dando, de oppignorando, dc vendendo,**), welcher, wenn auch an sich schon bindend und niemals einer Bestätigung der Behörde bedürfend, doch stets einen künftigen in Bezug stehenden Hauptvertrag bezweckt, mithin ein Vertrag über einen einzugehenden Vertrag ist.

§ 5.

Die schriftliche Form der Rechtsgeschäfte.

Rechtsgeschäfte können, auch wenn schriftliche Form gesetzlich nicht erfordert wird, nach dem Willen der Disponenten schriftlich abgefaßt werden, was besonders bei wichtigen Rechtsgeschäften als zweckmäßig erscheint, um die Nachtheile der Uebereilung zu vermeiden, den Inhalt in bestimmter bleibender Weise darzustellen, und einen urkundlichen sofort liquiden Beweis über Inhalt und Abschluß des Rechtsgeschäftes zu begründen. Abgesehen von blos landesgesetzlichen Bestimmungen, mithin auch von dem Gebrauche eines Stempelbogens, und von besonderer Uebereinkunft der Contrahenten, erfordert die schriftliche Form des Rechtsgeschäftes, namentlich des gegenseitigen:

1) einen bestimmten, angemessenen und sprachrichtigen Ausdruck des Inhaltes der Uebereinkunft;

2) deutliche Schriftzüge, Vermeidung der Abbreviaturen, des Radirens, Ausstreichens und Ueberschreibens, sowie der Randbemerkungen und nachträglichen Ergänzungen des Inhaltes;

3) die Benennung des Rechtsgeschäftes, entweder außen oder als innere Ueberschrift;

4) einen Eingang, zwar ohne die jetzt ungebräuchlichen Eingangsformeln: „Im Namen Gottes" oder: „Kund und zu wissen sey hiermit," aber mit der Angabe, aus welchem Beweg-

grunde (§ 6.), zwischen welchen Personen, unter Zuziehung welcher mithandelnden Nebenpersonen (§ 3. Nr. 2.), über welchen Gegenstand, welches nachstehende Rechtsgeschäft, durch Unterschrift abgeschlossen worden sey (wobei die betheiligten Personen nach ihrem bürgerlichen und ihrem jetzigen Geschäftsprädicate zu benennen sind,);

5) den eigentlichen Inhalt des verabredeten Rechtsgeschäftes (§ 9.), welcher, jenachdem der Umfang der Bestimmungen solches nöthig macht, nach Nummern oder Paragraphen oder Capiteln mit Ueberschriften abzutheilen ist;

6) einen Schluß, und in diesem (herkömmlich obwohl überflüssig,) zuerst ein gegenseitiges, auch wohl eidliches, Gelöbniß treulicher Erfüllung obstehenden Vertrages; dann eine Verzichtleistung auf gewisse dem vorliegenden Vertrage möglicher Weise entgegenzustellende Einreden, insofern eine solche Verzichtleistung von Wirkung seyn kann (§ 12.);

7) die Uebereinkunft wegen Anzeige des Vertrages an das Gericht, und Erlangung der etwa nöthigen Bestätigung, und Eintragung einer Verpfändung in das Hypothekenbuch;

8) herkömmlich die Erwähnung, daß die Disponenten den Aufsatz durchgelesen, oder daß er ihnen vorgelesen und von ihnen wohl verstanden, auch wohl erwogen und anerkannt worden;

9) die Bemerkung, ob der Aufsatz doppelt ausgefertiget, und daß er von den Interessenten unterschrieben und untersiegelt worden sey;

10) Ort und Datum, damit nach ersterem das forum contractus und der Ort der Leistung, nach letzterem die Zeit der Leistung, Verzinsung, Kündigung u. s. w. bestimmt werden könne;

11) die eigenhändigen vollständigen Namensunterschriften, sowohl der Hauptpersonen, als der des Zeugnisses oder

ihrer Zustimmung wegen zugezogenen Nebenpersonen, unter Erwähnung der Eigenschaft, in welcher sie unterzeichneten;

12) die Siegel der Unterschriebenen, insofern Gesetz (bei Proceßvollmachten und Privattestamenten,) oder Uebereinkunft dieses bestimmen.

Die Abschriften vollzogener schriftlicher Aufsätze sind entweder einfache oder beglaubigte. Die Beglaubigung (Vidimation,) besteht in einem von Gericht oder Notar ausgestellten Zeugnisse völliger Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift; bei entstandenem Zweifel über die Aechtheit der Urschrift sind die Unterschriebenen zur Anerkennung (Recognition) des Inhaltes und ihrer Unterschriften, auch wohl ihrer Personen, vorzuladen; die Beglaubigung selbst geschieht gleich unter die Abschrift, und ist zu unterschreiben und zu besiegeln.

§ 6.

Insbesondere der Beweggrund.

Der Beweggrund zur Eingehung eines bestimmten Rechtsgeschäftes (das Motiv,) liegt in dem Interesse an diesem Rechtsgeschäfte, und giebt die Veranlassung dazu; er ist bei Verträgen in der Regel für jeden Contrahenten ein verschiedener. Die Angabe des Beweggrundes im Eingange des Geschäftsaufsatzes gehört nicht wesentlich zu dessen Form, und muß namentlich bei Scheingeschäften unterbleiben, wenn nicht das zu verheimlichende Rechtsgeschäft dadurch offenbart werden soll; jedoch ist diese Angabe dazu dienlich, die Absicht der Disponenten erkennbar, und danach eine richtige Auslegung der getroffenen Bestimmungen möglich zu machen. Die besonderen Beweggründe sind bei Erörterung der einzelnen Rechtsgeschäfte zu erwähnen.

§ 7.

Insbesondere die Theilnahme des Gerichtes.

Bei jedem bedeutenden Rechtsgeschäfte ist es den Disponenten freigestellt, die Mitwirkung des Gerichtes mittelst Antrages in Anspruch zu nehmen, entweder durch Anerkennung einer von ihnen ausgestellten Privaturkunde vor Gericht, um darüber ein gerichtliches Zeugniß zu erlangen, und damit die Aechtheit der Urkunde außer Zweifel zu stellen, oder durch Abschluß des Rechtsgeschäftes selbst vor Gericht, um in dem betreffenden Protocolle einen vollständigen Beweis über Inhalt und Abschluß des Rechtsgeschäftes zu haben.

Es giebt aber auch, gemeinrechtlich und noch mehr landesgesetzlich, bestimmte Rechtsgeschäfte, welche, um Gültigkeit zu haben, nothwendig der Mitwirkung des Gerichtes bedürfen, und unter dessen Aufsicht und Genehmigung gestellt sind. Der allgemeine Grund für diese Maßregel liegt in dem vorzüglichen Einflusse dieser Rechtsgeschäfte auf das bürgerliche Leben; besondere Gründe sind enthalten, theils in dem nöthigen Schutze gewisser Personen gegen mögliche Benachtheiligung (bei Adoption, Arrogation, Einkindschaft, Ehepacten, Verträgen über künftige Alimente, Intercessionen der Weiber,), theils in der Sorge für Sicherheit und Ordnung des Grundbesitzes (bei Veräußerung von Immobilien, Hypotheken und deren Cession, Ablösung von Reallasten, auch wohl wichtigen Pachtungen,), theils in der Nothwendigkeit, sich von der ernstlichen Absicht der Disponenten zu überzeugen (bei Civilehe, Schenkung über 500 solidos, Schenkung unter Ehegatten, öffentlichen letzten Willensordnungen, Erbverträgen). Diese nothwendige Mitwirkung, welche die Rechtsgeschäfte der Privatpersonen nicht zu öffentlichen umgestaltet, besteht zunächst in einer, nach Umständen mehr oder weniger genauen und wesentlichen, Erforschung

der auf das vorliegende Rechtsgeschäft einwirkenden Verhältnisse (§ 3.), und in einer Erwägung der wirklichen oder möglichen Folgen desselben (causae cognitio,), worauf entweder die Versagung oder die Ertheilung der gerichtlichen Bestätigung (confirmatio,), mittelst eines Decretes erfolgt.

Uebrigens bedarf es, wenigstens bei der nothwendigen Mitwirkung des Gerichtes, der Competenz desselben über die Personen der Disponenten, bezüglich über den unbeweglichen Gegenstand des Rechtsgeschäftes (forum rei sitae,), und kann die Bestätigung zwar bedingt oder unbedingt ertheilt werden, doch ist die noch mehrfach übliche Clausel: „unbeschadet der Rechte des Landesherrn, des Gerichtes und Dritter,“ deswegen überflüssig, weil ohnehin dem Gerichte keine freie Verfügung über diese Rechte zusteht, es demnach eines Vorbehaltes derselben nicht bedarf.

§ 8.

Insbesondere die Theilnahme der Notare.

Nach Reichsgesetzen und vielen Landesrechten giebt es vom Staate angestellte und verpflichtete Urkundspersonen, Notare genannt, welche, mit den Gerichten in Bezug auf bestimmte Verhandlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit concurrirend, zur Ausstellung eines schriftlichen, öffentlichen Glauben und deshalb volle Beweiskraft habenden, Zeugnisses berechtiget sind. Diese ehemals die Mängel der Gerichtsbesetzung ergänzende Einrichtung ist auch jetzt noch aushülflich insofern von Nutzen, als sie die Gelegenheit giebt, ein Rechtsgeschäft ohne die Beschwerlichkeit gerichtlicher Verhandlung, besetzter Gerichtsbank und mehrerer Kosten, durch kundige Personen in vollständig beweisender gültiger Form einzugehen.

Abgesehen von abweichenden Bestimmungen einzelner Landesrechte, fallen in den Geschäftsbereich der Notare: Verträge jeder Art, letztwillige Verordnungen, Vollmachten, Wechselproteste, Beglaubigung von Privaturkunden, Inventare, Taxationen, öffentliche Versteigerungen, Versiegelungen, Depositionen und Zeugenvernehmungen, wenigstens für Bescheinigung im summarischen Verfahren. Da die Notare keine Gerichtsbarkeit haben, so bedürfen auch die vor Notar errichteten Rechtsgeschäfte in den geeigneten Fällen (§ 7.) der gerichtlichen Bestätigung.

§ 9.

Die Notariatsurkunde.

Zur Gültigkeit des Notariatszeugnisses wird ein Protocoll des Notars (**imbreviatura**,), und eine darauf gegründete Ausfertigung (Notariatsinstrument) erfordert. Das Notariatsprotokoll, den allgemeinen Vorschriften über Protocollform unterworfen, hat insbesondere der an den Notar ergangenen mündlichen oder schriftlichen Aufforderung der Disponenten zu der vorhabenden Verhandlung bestimmt zu erwähnen, das an die nöthigen Zeugen von ihm ausgegangene Ersuchen zu bemerken, hierauf anzugeben, an welchem Orte (Ortschaft, Straße, Haus und Zimmer,) die Disponenten, deren etwaige Beistände und die Zeugen sich eingefunden, sodann die Verhandlungen und Vereinbarung der Disponenten, wobei der Notar rathgebend mitwirken darf, vollständig und möglichst wortgetreu zu erzählen, und schließlich die geschehene wörtliche Vorlesung des Protocolles, dessen Seiten der Disponenten erfolgte Genehmigung oder etwaige Berichtigung, und deren Versprechen treuer Erfüllung der Uebereinkunft anzuführen, worauf das Protocoll, zuerst von den verhandelnden Personen, dann von dem Notar

in seiner Amtseigenschaft, und zuletzt von den Zeugen, zu unterschreiben und (vom Notar mit seinem Amtssiegel) zu besiegeln ist.

Das Notariatsinstrument giebt die protocollarische Verhandlung in feierlicherer Form; es beginnt, wenigstens reichsgesetzlich, mit der Anrufung Gottes und der Formel: „Kund und zu wissen sey hiermit," dem folgt die genaue Zeitbestimmung der Verhandlung, nach Jahr Christi, Monat, Tag, Stunde und Regierungsjahr des Landesregenten, die Angabe der an den Notar ergangenen Aufforderung und der Gewähr derselben, die Ortsbestimmung der Verhandlung, und die Angabe der vor dem Notar und den ersuchten gegenwärtigen Zeugen erschienenen Personen, hiernächst die Verhandlung des Rechtsgeschäftes nach Maßgabe des Protocolles, dann der Schluß, jedoch ohne Unterschrift und Siegel der Disponenten. Steht der Inhalt des Protocolles im Widerspruche mit dem Notariatsinstrumente, so ist ersteres entscheidend.

§ 10.

Der Inhalt der Rechtsgeschäfte.

Die Bestimmungen der Disponenten für das beabsichtigte Rechtsgeschäft bilden dessen Inhalt. Diese Bestimmungen sind entweder solche, welche den Rechtsbegriff und Abschluß des fraglichen Rechtsgeschäftes aussprechen, ohne welche mithin dieses Rechtsgeschäft nicht vorhanden ist, oder es sind durch die besonderen Zwecke der Disponenten veranlaßte Nebenbestimmungen, welche das Wesen des Geschäftes nicht verändern; hiernach ist auch der Inhalt jedes Rechtsgeschäftes wesentlicher oder zufälliger. Nebenbestimmungen werden nicht vorausgesetzt, sind vielmehr von den Disponenten ausdrücklich festzusetzen; auch sind sie nur insofern gültig, als sie nicht dem Begriffe des beab-

sichtigten Rechtsgeschäftes oder verbietenden Gesetzen widersprechen. Die gewöhnlichsten Nebenbestimmungen sind die Vorbehalte, die das Rechtsgeschäft aufschiebenden oder wieder aufhebenden (suspensiven oder resolutiven) Bedingungen, die Zeitbestimmung der Erfüllung, Dauer oder Restitution, die Bestimmungen über Verwendung oder Gebrauch, die Uebernahme einer Gewähr oder Gefahr, und die Verabredungen über Aufgeld, Conventionalstrafe, Zinsen und Schadensersatz (vgl. noch § 10.). Der Mangel einer wesentlichen Bestimmung macht das beabsichtigte Rechtsgeschäft ungültig, oder verwandelt es in ein anderes, was bei mangelnden Nebenbestimmungen nicht der Fall ist.

Ueberhaupt ist der schriftliche Entwurf eines Rechtsgeschäftes nur dann vollendet, wenn er, unter Beobachtung der angemessenen Form, den wesentlichen Inhalt mit den Nebenbestimmungen, dem Willen der Disponenten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, vollständig und bestimmt ausspricht, und der Concipient hat für diese Zwecke, vor Abfassung des Entwurfes, die Disponenten mit den einschlagenden Rechtsvorschriften bekannt zu machen, sie von rechtswidrigen Verfügungen abzumahnen, überhaupt erst sich von besonderen Verhältnissen zu unterrichten und Instruction zu verlangen.

§ 11.

Insbesondere die Clauseln.

Unter den vielen Nebenbestimmungen eines Rechtsgeschäftes findet sich eine Anzahl, welche die älteren Practiker Clauseln nannten, von den anderen Nebenbestimmungen trennten, und, weil sie sich auf Cautelen gründen, als Cautelarjurisprudenz zu einem eigenen Zweige der practischen Rechtskenntniß zusammen stellten. Zu den Clauseln rechnete man alle die-

jenigen Nebenbestimmungen, welche entweder die Aufrechthaltung eines Rechtsgeschäftes (Erhaltungsclauseln, claus. confirmatoriae,), oder die Abwendung möglicher, nicht beabsichtigter Nachtheile (Vorbehaltsclauseln, claus. reservatoriae,) bezwecken. Die Erhaltungsclauseln sind entweder Bestärkungs- oder Verzichtsclauseln, die Vorbehaltsclauseln entweder eigentliche oder Widerrufsclauseln. Die Clauseln unterscheiden sich von den übrigen Nebenbestimmungen durch die bemerkten besonderen Zwecke, und von den Cautelen dadurch, daß diese vor Eingehung eines Rechtsgeschäftes zu beachten, die Clauseln aber in den Geschäftsaufsatz selbst aufgenommen sind. Die meisten Clauseln beziehen sich auf gegenseitige Rechtsgeschäfte, und dann auf das Interesse entweder nur eines oder beider Disponenten. Allgemeine, auf alle Arten von Rechtsgeschäften gleichmäßig anwendbare, Clauseln giebt es nicht.

Da die Geschäftsclauseln nach älterer Praxis nur durch lateinische technische Ausdrücke bezeichnet wurden, und dies auch wohl jetzt noch geschieht, so hat der Ausleger vorhandener und der Verfasser neuer Geschäftsaufsätze dergleichen Clauseln den Betheiligten zu erklären, bezüglich verständlicher auszudrücken; und da es unter den üblichen Clauseln eine Reihe unnützer oder verwerflicher giebt, so bedarf es wohl der nachstehenden Nennung und Sichtung derselben.

§ 12.

Die Bestärkungsclauseln.

Als Bestärkungsclauseln nennt man:

1) die eidliche Bestärkung des Rechtsgeschäftes (claus. juratoria,), welche aber in Bezug auf verbotene Rechtsgeschäfte unwirksam, hinsichtlich gültiger Rechtsgeschäfte in rechtlicher Bedeutung unnöthig ist;

2) die Uebernahme der Correalverbindlichkeit (cl. correalis,), unter der Formel: „Einer für Alle, Alle für Einen,"), welche die Sicherheit des Gläubigers vermehrt;

3) die Verabredung nachzusuchender Bestätigung des Gerichtes (cl. confirmationis judicialis,), welche bei freiwilligem Uebereinkommen (§ 7.) die Verbindlichkeit zur Anzeige an das Gericht für beide Disponenten begründet;

4) die sich von selbst verstehende, mithin überflüssige Clausel: „getreulich und ohne Gefährde";

5) die nicht ganz unwirksame Bestätigung von Codicillen im Testamente (cl. confirmatoria);

6) die zweckmäßige cl. codicillaris in Testamenten;

7) das ganz unnöthige Versprechen, am Rechtsgeschäfte einseitig nichts ändern zu wollen (cl. absque animo novandi,);

8) das in der Vollmacht gegebene Versprechen des Mandanten, die Handlungen des Mandatars genehmigen zu wollen (cl. rati et grati), welches, insofern des Letzteren Handlungen dem Mandate entsprechen, überflüssig ist, dagegen, in Bezug auf mandatswidrige Handlungen, nicht in der Absicht des Mandanten liegt;

9) die cl. heredum („für mich und meine Erben"), deren es bei ohnehin auf die Erben übergehenden Rechtsgeschäften nicht bedarf, welche jedoch bei Vollmachten das Mandat des Gewaltgebers auch für dessen Erben so lange gültig macht, bis es von ihnen widerrufen wird.

§ 13.

Die Verzichtsclauseln.

Die zahlreichen Verzichtsclauseln bezwecken das Aufgeben solcher Einreden, welche der Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes entgegengestellt werden könnten; sie werden gewöhnlich im

in seiner Amtseigenschaft, und zuletzt von den Zeugen, zu unterschreiben und (vom Notar mit seinem Amtssiegel) zu besiegeln ist.

Das Notariatsinstrument giebt die protocollarische Verhandlung in feierlicherer Form; es beginnt, wenigstens reichsgesetzlich, mit der Anrufung Gottes und der Formel: „Kund und zu wissen sey hiermit," dem folgt die genaue Zeitbestimmung der Verhandlung, nach Jahr Christi, Monat, Tag, Stunde und Regierungsjahr des Landesregenten, die Angabe der an den Notar ergangenen Aufforderung und der Gewähr derselben, die Ortsbestimmung der Verhandlung, und die Angabe der vor dem Notar und den ersuchten gegenwärtigen Zeugen erschienenen Personen, hiernächst die Verhandlung des Rechtsgeschäftes nach Maßgabe des Protocolles, dann der Schluß, jedoch ohne Unterschrift und Siegel der Disponenten. Steht der Inhalt des Protocolles im Widerspruche mit dem Notariatsinstrumente, so ist ersteres entscheidend.

§ 10.

Der Inhalt der Rechtsgeschäfte.

Die Bestimmungen der Disponenten für das beabsichtigte Rechtsgeschäft bilden dessen Inhalt. Diese Bestimmungen sind entweder solche, welche den Rechtsbegriff und Abschluß des fraglichen Rechtsgeschäftes aussprechen, ohne welche mithin dieses Rechtsgeschäft nicht vorhanden ist, oder es sind durch die besonderen Zwecke der Disponenten veranlaßte Nebenbestimmungen, welche das Wesen des Geschäftes nicht verändern; hiernach ist auch der Inhalt jedes Rechtsgeschäftes wesentlicher oder zufälliger. Nebenbestimmungen werden nicht vorausgesetzt, sind vielmehr von den Disponenten ausdrücklich festzusetzen; auch sind sie nur insofern gültig, als sie nicht dem Begriffe des beab-

sichtigten Rechtsgeschäftes oder verbietenden Gesetzen widersprechen. Die gewöhnlichsten Nebenbestimmungen sind die Vorbehalte, die das Rechtsgeschäft aufschiebenden oder wieder aufhebenden (suspensiven oder resolutiven) Bedingungen, die Zeitbestimmung der Erfüllung, Dauer oder Restitution, die Bestimmungen über Verwendung oder Gebrauch, die Uebernahme einer Gewähr oder Gefahr, und die Verabredungen über Aufgeld, Conventionalstrafe, Zinsen und Schadensersatz (vgl. noch § 10.). Der Mangel einer wesentlichen Bestimmung macht das beabsichtigte Rechtsgeschäft ungültig, oder verwandelt es in ein anderes, was bei mangelnden Nebenbestimmungen nicht der Fall ist.

Ueberhaupt ist der schriftliche Entwurf eines Rechtsgeschäftes nur dann vollendet, wenn er, unter Beobachtung der angemessenen Form, den wesentlichen Inhalt mit den Nebenbestimmungen, dem Willen der Disponenten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, vollständig und bestimmt ausspricht, und der Concipient hat für diese Zwecke, vor Abfassung des Entwurfes, die Disponenten mit den einschlagenden Rechtsvorschriften bekannt zu machen, sie von rechtswidrigen Verfügungen abzumahnen, überhaupt erst sich von besonderen Verhältnissen zu unterrichten und Instruction zu verlangen.

§ 11.

Insbesondere die Clauseln.

Unter den vielen Nebenbestimmungen eines Rechtsgeschäftes findet sich eine Anzahl, welche die älteren Practiker Clauseln nannten, von den anderen Nebenbestimmungen trennten, und, weil sie sich auf Cautelen gründen, als Cautelarjurisprudenz zu einem eigenen Zweige der practischen Rechtskenntniß zusammen stellten. Zu den Clauseln rechnete man alle die-

jenigen Nebenbestimmungen, welche entweder die Aufrechthaltung eines Rechtsgeschäftes (Erhaltungsclauseln, claus. confirmatoriae,), oder die Abwendung möglicher, nicht beabsichtigter Nachtheile (Vorbehaltsclauseln, claus. reservatoriae,) bezwecken. Die Erhaltungsclauseln sind entweder Bestärkungs- oder Verzichtsclauseln, die Vorbehaltsclauseln entweder eigentliche oder Widerrufsclauseln. Die Clauseln unterscheiden sich von den übrigen Nebenbestimmungen durch die bemerkten besonderen Zwecke, und von den Cautelen dadurch, daß diese vor Eingehung eines Rechtsgeschäftes zu beachten, die Clauseln aber in den Geschäftsaufsatz selbst aufgenommen sind. Die meisten Clauseln beziehen sich auf gegenseitige Rechtsgeschäfte, und dann auf das Interesse entweder nur eines oder beider Disponenten. Allgemeine, auf alle Arten von Rechtsgeschäften gleichmäßig anwendbare, Clauseln giebt es nicht.

Da die Geschäftsclauseln nach älterer Praxis nur durch lateinische technische Ausdrücke bezeichnet wurden, und dies auch wohl jetzt noch geschieht, so hat der Ausleger vorhandener und der Verfasser neuer Geschäftsaufsätze dergleichen Clauseln den Betheiligten zu erklären, bezüglich verständlicher auszudrücken; und da es unter den üblichen Clauseln eine Reihe unnützer oder verwerflicher giebt, so bedarf es wohl der nachstehenden Nennung und Sichtung derselben.

§ 12.

Die Bestärkungsclauseln.

Als Bestärkungsclauseln nennt man:

1) die eidliche Bestärkung des Rechtsgeschäftes (claus. juratoria,), welche aber in Bezug auf verbotene Rechtsgeschäfte unwirksam, hinsichtlich gültiger Rechtsgeschäfte in rechtlicher Bedeutung unnöthig ist;

2) die Uebernahme der Correalverbindlichkeit (cl. correalis,), unter der Formel: „Einer für Alle, Alle für Einen,"), welche die Sicherheit des Gläubigers vermehrt;

3) die Verabredung nachzusuchender Bestätigung des Gerichtes (cl. confirmationis judicialis,), welche bei freiwilligem Uebereinkommen (§ 7.) die Verbindlichkeit zur Anzeige an das Gericht für beide Disponenten begründet;

4) die sich von selbst verstehende, mithin überflüssige Clausel: „getreulich und ohne Gefährde";

5) die nicht ganz unwirksame Bestätigung von Codicillen im Testamente (cl. confirmatoria);

6) die zweckmäßige cl. codicillaris in Testamenten;

7) das ganz unnöthige Versprechen, am Rechtsgeschäfte einseitig nichts ändern zu wollen (cl. absque animo novandi,);

8) das in der Vollmacht gegebene Versprechen des Mandanten, die Handlungen des Mandatars genehmigen zu wollen (cl. rati et grati), welches, insofern des Letzteren Handlungen dem Mandate entsprechen, überflüssig ist, dagegen, in Bezug auf mandatswidrige Handlungen, nicht in der Absicht des Mandanten liegt;

9) die cl. heredum („für mich und meine Erben"), deren es bei ohnehin auf die Erben übergehenden Rechtsgeschäften nicht bedarf, welche jedoch bei Vollmachten das Mandat des Gewaltgebers auch für dessen Erben so lange gültig macht, bis es von ihnen widerrufen wird.

§ 13.

Die Verzichtsclauseln.

Die zahlreichen Verzichtsclauseln bezwecken das Aufgeben solcher Einreden, welche der Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes entgegengestellt werden könnten; sie werden gewöhnlich im

Schlusse des Geschäftsaufsatzes ausgesprochen, und es werden dahin gerechnet:

1) der Verzicht auf die Einrede der Simulation, welcher unnöthig ist, da ein Scheingeschäft niemals vorausgesetzt wird (§ 2.);

2) der Verzicht auf Irrthum, welcher ungültig ist, da es einen wissentlichen Irrthum nicht giebt, und man im Gegentheile einer unbekannten Thatsache nicht gültig entsagen kann;

3) der Verzicht auf die Einrede der Ueberredung, welche unerheblich ist, insofern ihr nicht ein **dolus** zum Grunde liegt;

4) der Verzicht auf die Einrede erlittener Gewalt und Furcht oder Betruges, welcher deswegen unstatthaft ist, weil ein Vertrag über strafbare Handlungen ungültig, und der freiwillig Verzichtende selbst strafbar, auch jede Clausel eines erzwungenen Vertrages als erzwungen anzusehen ist; jedoch kann später den civilrechtlichen Folgen des Zwanges oder Betruges entsagt werden;

5) der Verzicht auf Verletzung über die Hälfte, welcher gültig ist, insofern er sich nicht auf Irrthum oder Betrug gründet;

6) der Verzicht auf die bürgschaftlichen Vorrechte der Weiber, welcher unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten wirksam ist;

7) der Verzicht auf das **SCtum Macedonianum**, welcher von einem Hauskinde nicht geschehen kann;

8) der zulässige Verzicht auf die Einreden der Vorausklage oder Theilung;

9) der gültige Verzicht auf die Einreden der Compensation (wodurch aber die Gegenforderung selbst noch nicht verloren geht,), der Retention (z. B. wegen Gegenforderungen des Pachters oder Commodatars,), nicht empfangener Zahlung (welcher aber den Beweis der Nichtzahlung nicht ausschließt,), und nicht erfüllten Vertrages (wo dasselbe statt findet);

10) der Verzicht auf die Einrede der Verjährung, welcher nicht wirksam ist, wenn der Richter die Verjährung gesetzlich von Amtswegen zu beachten hat;

11) der gültige Verzicht eines Erben auf Inventarium oder Deliberationsfrist;

12) der gerichtliche Verzicht auf künftige Alimente, welcher wirksam ist, insofern nicht dadurch der Gemeinde oder dem Staate eine Alimentationspflicht zugeschoben wird;

13) der Verzicht auf Privilegien, Bezugs dessen zwar einem privilegirten Stande, nicht aber den Vorrechten des beibehaltenen Standes entsagt werden kann;

14) der Verzicht auf die Einrede, daß die Niederschrift der mündlichen Uebereinkunft nicht entspreche, dessen es nicht bedarf, wenn der schriftliche Aufsatz vorgelesen, erklärt und unterzeichnet wurde;

15) die besonders bei Pachtverträgen vorkommenden processualischen Verzichtsclauseln, z. B. die Verzichte auf Ordinarproceß, Bescheid und Rechtsmittel, welche zuläßig sind, insofern sie nicht mit dem officium judicis im Widerspruche stehen.

§ 14.

Die Vorbehalts- und Widerrufsclauseln.

Zu diesen Clauseln werden gezählt:

1) der Vorbehalt einseitiger Wiederaufhebung eines Vertrages wegen veränderter Verhältnisse (cl. rebus sic stantibus,), welcher unwirksam ist, wenn nicht besondere Fälle des Rücktrittes vorbehalten wurden;

2) die ganz unnöthige Clausel: salvo jure tertii;

3) der Vorbehalt des Mandanten, die Handlungen des Mandatars zu genehmigen (cl. rati et grati,), welcher insofern von Bedeutung ist, als bestimmte Handlungen des Man-

datars an die besondere Genehmigung des Mandanten (Specialmandat) gebunden seyn sollen, z. B. Vergleich, Geldempfang, Quittirung;

4) die Clausel: **salvo errore calculi**, welche nach den Grundsätzen über Irrthum zu beurtheilen ist;

5) der zweckmäßige Vorbehalt Eigenthumes oder eines Pfandrechtes an der veräußerten Sache, bis nach erfolgter Gegenleistung (**cl. reservati dominii v. hypothecae reservatae,**);

6) der Vorbehalt einer Wohnung oder des Nießbrauches;

7) der Vorbehalt nicht zu leistender Gewähr oder Entschädigung, oder nicht zu übernehmender Gefahr, in Fällen, wo außerdem die Verbindlichkeit dazu vorhanden wäre;

8) der ungültige Vorbehalt der **lex commissoria**;

9) der überflüssige Vorbehalt des Widerrufes einer letztwilligen Verfügung, eines Mandates, oder einer Schenkung aus gesetzlichen Gründen (**cl. revocatoria,**);

10) der Vorbehalt Widerrufes eines Alimentvertrages, wegen dessen Nichterfüllung (**cl. cassatoria,**), welcher dem Alimentar dann nützlich ist, wenn kein Gesetz diese Clausel allgemein verordnet hat.

§ 15.

Die Arten und Klassen der Rechtsgeschäfte.

Die große Zahl und Verschiedenheit der Rechtsgeschäfte unter Privatpersonen bedarf einer, nach einem bestimmten Grundsatze geordneten, Uebersicht. Dieser Grundsatz liegt nicht in dem römischen nur positiv und rechtsgeschichtlich entwickelten Vertragssysteme, sondern in dem Streben, jedes Rechtsgeschäft in der innersten wesentlichen Bedeutung des dadurch begründeten Rechtsverhältnisses aufzufassen, und danach die Rechtsgeschäfte zu sondern oder zusammenzustellen. Dieser Ansicht gemäß wür-

den vor Allem die, nach Zweck und Form ganz verschiedenen, gegenseitigen und einseitigen Rechtsgeschäfte (§ 1.) zu trennen seyn; die gegenseitigen ließen sich weiter abtheilen, jenachdem sie zunächst die Person eines oder beider Disponenten in Anspruch nehmen (Verträge über Personen,), oder die Veräußerung von Sachen und Befugnissen bezwecken (Veräußerungsverträge,), oder die Restitution eines empfangenen Gegenstandes betreffen (Restitutionsverträge,), oder einen Nachlaß zum Gegenstande haben (Erbverträge,), oder sich auf Sicherung von Rechten beziehen (Sicherungsverträge,); die einseitgen Rechtsgeschäfte, von denen hier nur die letztwilligen Verfügungen in näheren Betracht kommen, zerfallen in eigentliche Testamente oder Codicille, und beide wieder in regelmäßige (gemeine) oder privilegirte. Diese Zusammenstellung, welche die der Vorrede nachfolgende tabellarische Uebersicht weiter ausführt, wird sich nur dann nicht bewähren, wenn mehrere Rechtsgeschäfte in einem vereinigt, oder unrichtige Ansichten von der Bedeutung eines Rechtsgeschäftes aufgefaßt werden; so kann z. B. ein Kauf mit Tausch, eine locatio conductio operis mit Kauf, ein Vertrag über die Person mit Veräußerung oder Erbe vermischt, so könnte ein Trödelvertrag zugleich als Mandat, ein Darlehen zugleich als Veräußerung, die Verpfändung und Cautionsbestellung zugleich als Restitutionsvertrag angesehen werden u. s. w.

§ 16.

Schlußbemerkung.

Die nachfolgenden Anleitungen zur Abfassung von Rechtsgeschäften sind keine Formulare, sondern Instructionen, für welche die Motive (§ 6.) in den einleitenden Worten zu jedem besonderen Rechtsgeschäfte angedeutet sind, welche die einschlagenden Haupt- und Nebenpuncte in möglichster Vollständigkeit und

Kürze enthalten, und hinsichtlich deren es dem Verfasser eines Geschäftsaufsatzes überlassen wird, Eingang und Schluß den vorliegenden Verhältnissen gemäß einzurichten, und aus dem Inhalte der Instruction die, dem beabsichtigten Rechtsgeschäfte und dem Willen der Disponenten entsprechenden, Haupt- und Nebenpuncte, unter Beobachtung der allgemeinen Regeln (§ 5 — 13.) auszuheben. Wenn übrigens der Plan und beschränkte Umfang des vorliegenden Hülfsbuches es auch nicht gestattete, alle, namentlich unbedeutendere und in das Handelsrecht einschlagende, Rechtsgeschäfte zu erörtern; so wird es doch nicht schwierig seyn, die übergangenen nach Analogie der abgehandelten, und mittelst Auffassung ihrer wahren Bedeutung, zu entwerfen.

Zweites Buch.

Die gegenseitigen Rechtsgeschäfte.

(Verträge.)

Erste Abtheilung.

Die Verträge über Personen.

I. Die Eheberedung.

§ 17.

Das Verlöbniß.

Durch Ehe wird die innigste innere und äußere Lebensgemeinschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechtes begründet. Als inneres sittliches Verhältniß betrachtet, kann es für Eingehung der Ehe nur ein Motiv, das Motiv der Liebe geben; als äußeres Verhältniß betrachtet, kann die Veranlassung zur Ehe auch wohl in dem Wunsche der Verwandten oder eines Testators, oder in dem Verlangen nach Kindern, Reichthum, Stand, Pflege und Ersatz für verletzte weibliche Ehre liegen.

Jedenfalls ist die Ehe so tief eindringend in die wichtigsten Lebensverhältnisse, daß es der Vorsicht und der Sitte aller gebildeten Völker entsprechend ist, der wirklichen Eingehung der Ehe eine Uebereinkunft wegen deren künftiger Eingehung, als vorbereitenden Vertrag (§ 4.), voran gehen zu lassen. Diese Uebereinkunft (Eheberedung, Verlöbniß,), welche als eine Veranlassung zu näherem anständigen Umgange der künftigen Eheleute, als eine Prüfung des Gelingens der Ehe, und deshalb als nicht bindend angesehen werden sollte, welche aber gesetzlich nicht als bloße Unterhandlung (Tractaten) für künftige Ehe gilt, kann entweder blos die Eingehung der Ehe und das persönliche Verhältniß der einstigen Ehegatten betreffen, oder es können damit Vereinbarungen über gegenseitige Vermögensansprüche und Erbe (Ehepacten) verbunden werden, welche letztere jedoch, als Veräußerungs- oder Erbverträge, erst in der Folge zur weiteren Erörterung kommen.

§ 18.

Der Verlöbnißvertrag.

Das einfache schriftliche Verlöbniß kann in Form eines eigentlichen Vertrages abgefaßt, oder durch einseitiges Versprechen eingegangen werden. Der Verlöbnißvertrag erfordert:

1) wesentlich die bestimmte gegenseitige Erklärung, eine Ehe eingehen zu wollen;

2) in Ländern, in welchen auch bürgerliche Eingehung der Ehe (Civilehe) gültig ist, eine besondere Bestimmung darüber, ob die Ehe blos als Civilehe, oder durch priesterliche Trauung, oder durch Beides geschlossen werden solle, auch wohl

3) die Bestimmung eines Termins für die Trauung. Als Nebenbestimmungen können vorkommen,

4) auf das Verlöbniß sich beziehende suspensive oder resolutive Bedingungen, selbst der Verzicht auf gegenseitigen Geschlechtsumgang in der Ehe, nicht aber die dem Wesen der Ehe widerstreitende Verabredung einer einstigen Wiederaufhebung der Ehe, die Erlaubniß zum Ehebruche, die Bestimmungen, daß die Frau in Ehesachen die entscheidende Stimme haben solle, daß der Ehemann seinen Wohnsitz nicht verändern dürfe, und daß die Ehefrau dem Wohnsitze des Mannes nicht zu folgen brauche;

5) der Vorbehalt noch zu errichtender Ehepacten,

6) die Bestimmung einer Abfindungssumme, und des Verlustes gegebener oder empfangener Geschenke, für den Fall grundlosen Rücktrittes vom Verlöbnisse,

7) die Verabredung hinsichtlich der Erlangung etwa nöthiger Dispensation,

8) die Zuziehung derjenigen Personen, deren Theilnahme entweder des Consenses (Eltern, Vormünder,), oder des Anstandes oder Beweises wegen (Anverwandte, Zeugen,) erforderlich ist (§ 3.).

Die Verbindlichkeit des einseitigen schriftlichen Eheversprechens liegt in einer vorausgegangenen mündlichen Uebereinkunft, oder in der Hingabe und Annahme der Schrift, unter dem Vorhandenseyn der Erfordernisse eines sogenannten öffentlichen Verlöbnisses.

§ 19.

Die gemischte und ungleiche Ehe.

Besondere Bestimmungen über das persönliche Verhältniß der Ehegatten, unter sich oder zu ihren Kindern, bedarf es vorzüglich dann, wenn die künftigen Ehegatten verschiedener Religion (gemischte Ehe,) oder verschiedenen Standes (ungleiche

Ehe,) sind. Diese Bestimmungen können entweder mit dem Verlöbnißvertrage in Verbindung gebracht, oder, vermöge geschehenen Vorbehaltes, in einem besonderen Vertrage getroffen werden.

Hinsichtlich der gemischten Ehe ist zu bestimmen:

1) ob ein Ehegatte die Religion des andern annehmen, oder ob

2) jedem derselben die freie Ausübung seiner Religion gestattet seyn solle,

3) die Form der kirchlichen Trauung, namentlich ob eine doppelte Trauung, oder eine einfache in Gegenwart von Geistlichen beider Confessionen, geschehen solle;

4) die Frage, in welcher Religion die in der Ehe erzeugten Kinder (Söhne oder Töchter,) zu taufen, zu unterrichten und zu confirmiren seyen.

Eine ungleiche Ehe (Mißheirath) im teutschrechtlichen Sinne ist zwar nicht verboten, schließt aber Ehefrau und Kinder von gewissen Standesrechten und Vermögenstheilen des Ehemannes aus, ohne daß es darüber einer vertragsmäßigen Bestimmung bedürfte. Eines Vertrages über eine solche Ehe (Ehe zur linken Hand, morganatische Ehe,) bedarf es nur dann, wenn

1) eine solche Ehe nicht veröffentlicht (heimliche Ehe,),

2) das persönliche und häusliche Verhältniß der Ehegatten besonders bestimmt,

3) der Ehegattin ihr höherer Stand vorbehalten,

4) der Ehefrau und den Kindern, unter Zustimmung der Lehnserben und des Lehnsherrn oder Regenten, ein außerdem nicht statt findender Antheil am Stande und Vermögen des Mannes eingeräumt werden soll. Unter Personen rechtlich gleichen Standes kann eine vertragsmäßige Ehe zur linken Hand nicht eingegangen werden.

II. Die Wahlkindschaft.

§ 20.

Die Wahlverwandtschaft.

Das Streben nach Vereinigung, tief gegründet in der menschlichen Natur, findet, nächst der Ehe, seine Befriedigung vorzüglich in dem blutsverwandtschaftlichen Verhältnisse, welches, hervorgegangen aus dem Naturgesetze der Zeugung, veredelt sich darstellend in der Verwandtenliebe, zugleich als Rechtsverhältniß erscheint. Einigen Ersatz für die Entbehrung naher Verwandten giebt die durch freie Wahl entstandene Verwandtschaft (Wahlverwandtschaft, Adoption,), welche, da überhaupt der Familienverein das Abbild und die Grundlage des Staatsvereines ist, unsere Rechte als bürgerliches Verhältniß anerkannt haben. An sich würde nicht blos die Annahme an Kindesstatt (Wahlkindschaft,), sondern auch eine Annahme an Eltern- oder Geschwisterstatt zulässig seyn; es geht jedoch aus der Wahlkindschaft ein elterliches und geschwisterliches Verhältniß von selbst hervor, und unsere Rechte kennen ausdrücklich und unter Beschränkungen nur die Wahlkindschaft, welche allein Adoption benannt wird.

§ 21.

Die Adoption.

Die Adoption, als blos bürgerliches Verwandtschaftsverhältniß, wird durch Vertrag eingegangen, dessen Motive in dem Mangel der Descendenz und in einer besonderen Zuneigung zu dem Wahlkinde liegen, und welcher entweder in einer Uebertragung der väterlichen Gewalt des leiblichen Vaters auf den Wahlvater besteht (eigentliche Adoption,), oder von dem keiner

väterlichen Gewalt unterworfenen Wahlkinde selbst mit seinem Wahlvater eingegangen wird (Arrogation). Im Adoptionsvertrage erklärt

1) der Wahlvater die Absicht der Annahme des bestimmten Wahlkindes, unter der Angabe, ob er das Wahlkind als Kind ersten Grades, oder als Kind seines Kindes (als Enkel) annehmen, daß er an dem Wahlkinde die elterlichen Pflichten erfüllen, und welche besonderen Vermögensansprüche er demselben zugestehen wolle, auch unter der Bestimmung, daß das Wahlkind des Wahlvaters Namen, entweder ausschließlich oder in Verbindung mit seinem früheren Familiennamen, führen solle; ist

2) von einer Uebertragung der väterlichen Gewalt die Rede, so hat der übertragende Vater seine Einwilligung zu erklären, jedoch unter Zustimmung des Wahlkindes selbst, welchem, wenn es minderjährig, ein Vormund für diese Verhandlung beizuordnen ist;

3) ist das Wahlkind unter keiner väterlichen Gewalt (sui juris,), so erklärt es seine Einwilligung selbst, mit oder ohne Vormund, jenachdem es großjährig ist oder nicht, und verspricht treue Erfüllung der kindlichen Pflichten, auch die Führung des Namens seines Wahlvaters;

4) Adoption unter Bedingungen und Zeitbestimmung ist unzulässig, doch können Nebenbestimmungen über Erziehung, Unterricht und künftigen Beruf des Wahlkindes getroffen werden;

5) alle Adoptionen bedürfen, um vollgültig zu seyn, der Theilnahme und Bestätigung des zuständigen Gerichtes, welches die Beweggründe der Adoption, und deren Einfluß auf das Interesse des Wahlkindes zu prüfen hat;

6) die Arrogation bedarf überdem der ausdrücklichen Ge-

nehmigung eines auf Bericht erfolgenden landesherrlichen Rescriptes.

Die den Frauen gestattete (unvollkommene) Adoption, und die nicht gerichtliche Adoption haben mehr den Charakter eines Pfleglingsvertrages (§ 25.).

III. Die Alimentation.

§ 22.

Die Alimentationspflicht.

Die Alimentation bezieht sich unmittelbar auf die Person des Alimentars; der Alimentvertrag ist demnach ein Vertrag über die Person, und eine Vergütung für Alimente dabei nur Nebenpunct, wenn nicht eine Ueberlassung des Vermögens des Alimentars damit verbunden ist, welchen Falles der Vertrag unter die Veräußerungs- oder Erbverträge zu stellen wäre. Der Vertrag über Alimente kann zu mehrfachen Zwecken, und deshalb unter ganz verschiedenen Bestimmungen, eingegangen werden, nämlich entweder um sich einer gesetzlich obliegenden Alimentationspflicht ganz zu entziehen, oder um blos die Erfüllung dieser Pflicht einem Anderen zu übertragen, oder um ein ganz neues Alimentationsverhältniß zu begründen; der erste Fall begreift den Verzicht des Alimentars auf Alimentation, welcher unter der allgemeinen Form des Verzichtes und Vergleiches (67. 68.) zu leisten ist; der zweite Fall tritt in den Verträgen über Alimentation unehelicher Kinder und Pflegebefohlener hervor, welche nachstehend besonders zu erörtern sind; der dritte Fall beruht auf freier Uebereinkunft, ist gewöhnlich mit einem Kauf-, Schenkungs- oder Erbvertrage verbunden, und kommt unter diesen Gesichtspuncten später in weiteren Betracht.

§ 23.

Die Alimentation unehelicher Kinder.

Die Verbindlichkeit zur Alimentation unehelicher Kinder liegt zwar zunächst der Mutter und deren Verwandten ob, doch ist der uneheliche Vater, wenigstens nach Gerichtsbrauch und Landesrechten, zu einem Beitrage auf bestimmte Zeit verpflichtet, ohne Unterschied der Arten unehelicher Kinder. Dieser Beitrag bildet den Hauptgegenstand eines Vertrages, welchen der wirkliche oder angebliche uneheliche Vater, hinsichtlich des bereits von der Mutter verlegten Beitrages mit dieser allein, hinsichtlich des künftig zu zahlenden Beitrages mit dieser und dem Vormunde des Kindes (dessen Theilnahme erforderlich ist, weil das Kind, insofern es der mütterlichen Alimentation entbehrt, ein selbstständiges, durch keinen Vertrag und Verzicht der Mutter allein wirkungslos werdendes, Recht auf Alimente gegen seinen unehelichen Vater hat,) eingehen kann. Das Motiv zu solchem Vertrage ist nicht nur die bestimmte Festsetzung des Beitrages, sondern auch die Rücksicht auf Ehre, Frieden in der Ehe und Familie, Amtsverhältnisse, mithin auf Verheimlichung und Vermeidung Rechtsstreites. Häufig wird dieser Vertrag schon vor der Geburt des Kindes, und gewöhnlich durch Beauftragte abgeschlossen.

§ 24.

Der Vertrag darüber.

Dieser Vertrag kann oder muß enthalten:

1) eine bestimmte Bezeichnung des Kindes, nach dessen Geburtszeit, Geschlecht, Taufnamen und Mutter, insofern diese Angaben zur Zeit des Vertrages schon möglich sind;

2) eine nach Umständen bejahende oder verneinende Er-

klärung des angeblichen Vaters über Paternität, Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes, und Gestattung seines Familiennamens für das Kind;

3) jeden Falles aber ein, wenn auch durch die eben bemerkte Erklärung motivirtes, Versprechen des unehelichen Vaters, entweder eine einmalige unabänderliche Abfindungssumme, oder (was dem Wohle des Kindes zuträglicher ist,) ein bestimmtes jährliches Alimentquantum in Gelde zahlen zu wollen, letzteren Falles unter Bestimmung der Summe, der Münzsorte, des Ortes und der Termine der Zahlung, auch der Dauer der Verbindlichkeit;

4) dessen Versprechen, bereits verlegte Alimente, ingleichen die Kosten der Geburt, des Wochenbettes, der Taufe, Confirmation, des Lehrgeldes und der etwaigen Beerdigung des Kindes, in bestimmter (auch wohl durch Gesetz festgestellter) Summe entrichten zu wollen;

5) die Bedingung entweder der Verheimlichung des ganzen Verhältnisses, oder im Gegentheil der (gegen erneuerte Alimentationsansprüche sichernden) obervormundlichen Bestätigung des Vertrages;

6) den Vorbehalt, das Kind von dessen viertem (oder von welchem späteren) Lebensjahre an selbst zu versorgen;

7) den Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Kürzung der Abfindungssumme für den frühzeitigen Todesfall des Kindes;

8) die Erklärung der Mutter und des theilnehmenden Vormundes über Annahme der Versprechen und Bedingungen des Gegners;

9) Seiten der Mutter das Versprechen guter Pflege des Kindes, und einer Verzichtleistung auf alle sonstigen Alimentansprüche;

10) Bestimmungen über die Kosten der Verhandlung.

Häufig wird mit diesem Vertrage ein Eheversprechen, oder eine Uebereinkunft wegen Dotation der Mutter verbunden, und können letzteren Falles Dotation und Alimentation durch dieselbe Abfindungssumme ausgeglichen werden; eine Dotation kann aber die Mutter nicht verlangen, wenn sie eine **meretrix**, oder des **congressus cum pluribus** überführt, oder der **stuprator** ein Ehemann ist.

§ 25.

Die Alimentation der Pflegebefohlenen.

Oefters sind Personen, denen, gesetzlich oder vermöge freiwilliger Uebernahme, die nächste Sorge für Unterhalt und Erziehung einer anderen Person obliegt (Eltern, nahe Verwandte, Vormünder,), durch lange Abwesenheit, Alter, Krankheit, Mangel häuslicher Einrichtung, eigene Unfähigkeit zum Erziehen eines Kindes, fehlende Unterrichtsanstalten am Wohnorte und andere Gründe genöthigt, diese Sorge Anderen zu übertragen. Das Verhältniß zwischen dem Uebertragenden und dem Verpfleger (Pflegevater, Pflegemutter,) wird lediglich durch den Verpflegungsvertrag bestimmt, in welchem

1) der Verpfleger sich verbindlich macht, dem Pfleglinge (in verabredeter näher anzugebender Weise,) Kost, Kleidung, Wohnung, Wartung und Pflege, Erziehung und Unterricht zu gewähren, ihn zu allem Nützlichen und Guten anzuhalten, überhaupt an ihm Elternstelle zu vertreten;

2) der Uebertragende eine nach Summe und Zahlungszeit bestimmte Vergütung verspricht; auch wohl

3) eine Verabredung über die Dauer der Verpflegung und deren Kündigung getroffen wird, welche aber (da es sich vorzüglich um das Wohl des Kindes handelt,) nicht verhindern kann, daß zu jeder Zeit der Verpfleger den Pflegling zurück-

gebe, oder der Uebertragende denselben zurücknehme, weshalb denn auch dem Verpfleger ein (hier ohnehin unstatthaftes) Retentionsrecht an der Person des Pfleglings nicht zustehen kann;

4) als Nebenbestimmung festgesetzt werden kann, daß der Verpfleger seine Obliegenheiten nicht eigenmächtig einem Dritten übertrage, daß dem Uebertragenden eine Mitaufsicht über den Pflegling vorbehalten bleibe oder entzogen sey, und daß der Uebertragende die Schäden vergüte, welche der Pflegling dem Verpfleger ohne dessen Verschuldung verursacht habe;

5) die nöthige Anzeige der übernommenen Pflege an die Polizei- oder Gemeindebehörde, zur Erlangung eines Aufenthaltsscheines für den Pflegling, zu verabreden ist; wurden

6) dem Pflegling Effecten mitgegeben, so ist dem Vertrage ein Verzeichniß derselben beizufügen, welches der Verpfleger zu quittiren hat.

IV. Die Lehre.

§ 26.

Die Lehre.

Die bei allen gebildeten Völkern sich vorfindende Theilung der Arbeit hat die Entwickelung namentlich der Künste und Gewerbe in hohem Grade befördert, zugleich aber auch deren Erlernung schwieriger gemacht und dieselbe sowohl, als die Betreibung vieler Gewerbe, an einen zunftmäßigen Unterricht gebunden. Der Vertrag, mittelst dessen ein Lehrling sich, zur Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes, in die Lehre eines Meisters giebt, oder von Anderen (Eltern, Pflegeeltern, Verwandten, Vormündern,) gegeben wird, ist der Lehrvertrag, welcher durch die Unmöglichkeit, auf andere Weise gründlichen

Unterricht zu erlangen, durch Neigung, oder Sorge für künftige Subsistenz veranlaßt wird, und sich durch seinen Zweck von Dienstverträgen (z. B. vom Gesellenvertrage,) unterscheidet, hingegen, in Bezug auf den vom Lehrherrn zu gewährenden Unterhalt des Lehrlings, zugleich ein Verpflegungsvertrag ist.

§ 27.

Der Lehrvertrag.

In dem Lehrvertrage verspricht

1) der Lehrherr, den Lehrling in allen den bestimmten Gegenstand der Lehre betreffenden Kenntnissen, Kunstgriffen und Fertigkeiten zu unterrichten und zu üben, über dessen Fleiß und Betragen zu wachen, ihn auch nicht zu ungehörigen Diensten und Arbeiten zu gebrauchen;

2) den Lehrling, in Gemäßheit besonderer Verabredung, mit Kost, Wohnung, Wäsche, Taschengeld und Pflege zu versehen, auch angemessen zu behandeln;

3) demselben die nöthigen Geräthschaften und Materialien vorzuhalten;

4) ihn die gebräuchliche oder besonders bestimmte Lehrzeit über zu behalten; auch

5) ihn, nach beendigter Lehrzeit loszusprechen, den nöthigen Lehrbrief auszustellen, und ihn entweder als Gehülfen zu behalten, oder durch Empfehlung anderweit zu versorgen;

6) ist der Betrag des Lehrgeldes und dessen Zahlungszeit zu bestimmen, falls nicht der Lehrherr darauf verzichtet, und dagegen eine längere Dauer der Lehrzeit ausbedingt;

7) haben sich beide Theile für gewisse Fälle eine Kündigung vor Ende der bestimmten Lehrzeit vorzubehalten, z. B. der Lehrherr für den Fall der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit, der Trägheit, schlechten ungehorsamen Betragens und

Weglaufens des Lehrlings, dagegen der Lehrling oder dessen Versorger für den Fall, daß der Lehrherr zur Lehre unfähig, oder längere Zeit ohne Arbeit sey, daß er den Lehrling mißhandle und zu ungehörigen Arbeiten verwende, für welche Fälle zugleich Verabredungen wegen Zahlung bezüglich Rückzahlung des Lehrgeldes zu treffen sind;

8) als Nebenbestimmungen kommen vor, daß der Lehrherr das vom Lehrling zugebrachte Bett behalte; daß der Lehrling bestimmte Werkzeuge und Effecten mitbringe; daß dem Lehrherrn, wegen Benutzung seiner Werkzeuge, und wegen ihm durch den Lehrling verursachter Schäden, eine Vergütung werde; und daß dem Lehrlinge die Theilnahme an gewissen Unterrichtsstunden (in Sprachen, Zeichnen, Rechnen,) gestattet sey; schließlich hat

9) der Lehrling dem Lehrherrn Achtung, Gehorsam, sittliches Betragen, Fleiß, Treue und Verschwiegenheit der ihm anvertrauten technischen Geheimnisse zu versprechen.

Der vom Lehrherrn auszustellende Lehrbrief muß die Namen des Lehrherrn und Lehrlings, die Art und Dauer der Lehre, wo möglich das Zeugniß sittlichen, treuen und fleißigen Betragens des Lehrlings, ein Urtheil über den Grad der im Lehrfache erlangten Kenntnisse desselben, den Grund der beendigten Lehrzeit, auch wohl eine Empfehlung, enthalten.

V. Der Privatdienst.

§ 28.

Der Dienstvertrag.

Das Bedürfniß, einerseits sich zur Erreichung gewisser Zwecke der Thätigkeit Anderer zu bedienen, andererseits sich durch Dienstleistungen einen Unterhalt zu erwerben, hat die

Dienstverhältnisse herbeigeführt, welche die Person des Dienenden unmittelbar in Anspruch nehmen, und sich vom Mandate durch eine persönliche Abhängigkeit und Unterordnung des Dienenden in Bezug auf seinen Dienstherrn unterscheiden. Abgesehen vom öffentlichen Dienste, welcher durch Anstellungsdecrete und Dienstinstructionen begründet wird, ingleichen vom Dienste des Gesindes und der Tagelöhner oder Gesellen, hinsichtlich dessen gewöhnlich nur ein mündliches Uebereinkommen statt findet, kommen schriftliche Verträge häufig vor bei dem Privatdienste als Bibliothekar, Secretär, Verwalter, Aufseher, Hauslehrer, Buchführer, Cassirer, Commis, Agent u. s. w.

In diesen Verträgen verspricht

1) der Dienende, bestimmte benannte Dienste treu und fleißig zu leisten, in Dienstsachen strenge Verschwiegenheit zu beobachten, überall in Dienstsachen den Nutzen des Dienstherrn zu fördern und Schaden von ihm abzuwenden, auch die, für die besondere Art des Dienstes geforderte, Caution zu bestellen;

2) wird die Dauer der Dienstzeit festgesetzt, entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf Kündigung, oder auf sofortige Beendigung aus besonderen Gründen (z. B. Tod des Dienstherrn, dessen Verarmung, Untreue des Dienenden,);

3) verspricht der Dienstherr einen bestimmten Gehalt, auch wohl andere Emolumente (Kost, Wohnung, Bedienung, Dienstpferde, Reisegelder, Geschenke,), ferner bei Wohlverhalten des Dienenden einstige Gehaltserhöhung, und im Falle ehrenvoller Entlassung eine Pension.

Das vom Dienstherrn auszustellende Dienstzeugniß gleicht in den wesentlichen Puncten dem Lehrbriefe.

VI. Der Auftrag.

§ 29.

Das Mandat.

Unvermögen eigener Führung gewisser Rechtsgeschäfte, mithin Abwesenheit, Alter, Krankheit, Unkenntniß, ferner Abneigung, mit Jemanden unmittelbar in Verhandlung zu treten, veranlassen oft die ausdrückliche Uebertragung der Geschäftsführung auf einen Anderen (Auftrag, Mandat.). Dieser Auftrag, welcher die persönlichen Eigenschaften und Geschäftskenntniß des Beauftragten (Mandatars,) in Anspruch nimmt, und ein besonderes Zutrauen des Auftraggebers (Mandanten,) voraussetzt, besteht zwar auch in gewissen Dienstleistungen des Mandatars, unterscheidet sich jedoch vom Dienstvertrage durch das unterbleibende Versprechen eines bestimmten Lohnes, durch den Mangel persönlicher Unterordnung des Mandatars, und durch die rechtliche Stellvertretung Bezugs der aufgetragenen Geschäfte. Das schriftliche Mandat kann in Form eines gegenseitigen Vertrages, oder mittelst einseitig ausgestellter Vollmacht des Mandanten gegeben werden.

§ 30.

Der Mandatsvertrag.

Der Mandatsvertrag enthält:

1) die Auftragserklärung des Mandanten, unter Benennung des Mandatars, wobei zu bemerken ist, daß dasselbe Geschäft zugleich Mehreren aufgetragen werden kann, mit der Befugniß, entweder nur vereint zu handeln, oder auch einzeln gültig zu handeln, oder unter Anordnung eines Hauptmandatars und eines Substituten desselben;

2) die bestimmte Bezeichnung des aufgetragenen Geschäftes (oder mehrerer, oder aller Geschäfte,), unter Bestimmung des Ortes und der Dauer der Geschäftsführung, nöthigenfalls unter Hinzufügung einer besonderen Instruction und der Ermächtigung, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen, zu quittiren, zu verzichten und Vergleiche abzuschließen (§ 13. Nr. 3), auch unter Bemerkung, daß der Mandatar sich selbst einen Substituten ernennen könne, und ob das Mandat auf die Erben des Mandatars übergehen solle;

3) die Erklärung des Mandatars über Annahme des Auftrages, nebst dessen Versprechen, diesen Auftrag in vorgeschriebener Weise, und überall zum möglichsten Nutzen des Mandanten ausführen, auch seiner Zeit darüber Rechnung legen, und das in Folge Auftrags Empfangene (Geld, Sachen, Urkunden und andere Papiere,) an den Mandanten herausgeben zu wollen;

4) gewöhnlich (obwohl unnöthig,) des Mandanten Versprechen der Genehmigung der mandatsgemäßen Handlungen (§ 11. Nr. 8.), und des Ersatzes gemachter Auslagen und erlittener Schäden;

5) den Vorbehalt eines dem Mandatar zu gebenden Honorares für seine Bemühungen.

§ 31.

Die Vollmacht.

Wenn der Mandant einseitig eine Vollmachtsurkunde ausstellt, so geschieht dies entweder auf den Grund eines vorgängigen Mandatsvertrages, oder als eine Aufforderung an den erwählten Mandatar, welcher durch Annahme der Vollmacht den Mandatsvertrag eingeht. Die Vollmacht dient zur Legitimation des Mandatars gegen Dritte, und zugleich als Be-

weismittel erhaltenen Auftrags gegen den Mandanten; übrigens gleicht sie im Inhalte, insofern sich dieser auf Erklärungen und Versprechen blos des Mandanten bezieht, dem Mandatsvertrage, auch werden wichtige Vollmachten vom Mandanten besiegelt und gerichtlich recognoscirt (§ 7.). Das Syndicat bedarf keiner besonderen Erwähnung, da Vorstände der Gemeinden und anderer anerkannter Vereine in der Regel schon als solche zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Gesammtheit befugt, Syndicate zur Proceßführung aber durch den Plan dieser Schrift ausgeschlossen sind.

VII. Der Bau.

§ 32.

Der Bauvertrag.

Wenn ein Werkmeister die Errichtung eines neuen, oder die Reparatur eines bereits vorhandenen Bauwerkes im Ganzen, gegen eine im Voraus bestimmte Summe, übernimmt (**redemptor operis**,), so ist dies entweder ein einfacher, oder ein mit Kauf und Verkauf vermischter Dienstvertrag, jenachdem der Werkmeister blos seine und seiner Gehülfen Dienste dem Bauherrn verdingt, oder zugleich die nöthigen Baumaterialien liefert. Ein solcher Bauaccord wird auf den Grund eines vom Werkmeister zu fertigenden, dem Bauherrn vorzulegenden und von diesem zu genehmigenden, Bauplanes, Grundrisses und Kostenanschlages eingegangen, uud er enthält folgende Puncte:

1) das Versprechen des Werkmeisters, den fraglichen Bau, in Gemäßheit des genehmigten Planes und Grundrisses (oder sonstiger Verabredungen,), mit Verwendung tüchtiger Baumaterialien, binnen festgesetzter Zeit, zu vollenden und an den Bauherrn, mit oder ohne Zuziehung Sachverständiger, zu übergeben;

2) das Versprechen des Bauherrn, einen nach Summe, Münzsorte und Zahlungsterminen (gewöhnlich erst nach fehlerfreier Uebergabe,) bestimmten Baulohn zu zahlen;

3) besonderer Bestimmung bedürfen die Fragen: von wem und auf wessen Kosten die Niederreißung eines alten Baues, und die Wegschaffung des Bauschuttes zu bewirken sey? inwiefern der Werkmeister die Materialien des niedergerissenen Baues für den Neubau benutzen dürfe oder solle? ob die neuen Baumaterialien und deren Herbeischaffung, insbesondere ob auch Treppen, Dielen, Thüren, Fenster, Läden, Oefen, Schlösser, Tapeten Anstriche u. s. w. in den accordirten Baulohn eingerechnet seyen? von welcher Art und Güte die Baumaterialien seyn sollen? ob der Werkmeister den Bau im Ganzen einem Stellvertreter (sublocando,) übertragen dürfe? inwieweit der zufällige (durch Erdbeben, Feuer, Blitz, Sturm und Wasserfluth entstandene,) Schaden am Bauwerke oder den Baumaterialien, vor der Uebergabe und Uebernahme des Bauwerkes, vom Werkmeister oder vom Bauherrn zu tragen sey? ob der Bauherr, wenn der Werkmeister nicht planmäßig gebaut, oder die Uebergabe verspätet hat, vom Accorde ganz abgehen dürfe, oder welche Conventionalstrafe der Werkmeister zu verbüßen habe? ob der Bauherr, falls der Werkmeister den Kostenanschlag überschritten hat, zur Vergütung des Mehrbetrages verbindlich sey?

VIII. Die Gesellschaft.

§ 33.

Die Vereine.

Vereintes Erstreben eines vorgesetzten Zweckes mit vereinten Kräften ermöglicht oder befördert dessen Erreichung; die Zunahme dieser Erkenntniß hat die Zunahme der Vereine zur

Folge gehabt, welche jetzt das bürgerliche Leben nach mannigfachen Richtungen hin bewegen und durchdringen. Die erste Begründung jedes Vereines (Gesellschaft) beruht auf einem Vertrage (Gesellschaftsvertrage,), mithin auf einer Zustimmung aller Theilnehmer, durch welche der Zweck, die Mittel für diesen Zweck, und die erste Einrichtung des Vereines festgestellt werden, hauptsächlich auch bestimmt wird, ob und inwiefern Aenderungen des Festgestellten, oder ausführlichere Bestimmungen, nur durch Stimmeneinheit, oder schon durch Stimmenmehrheit der Mitglieder als Beschluß gelten sollen; der Inbegriff der Beschlüsse eines Vereines bildet dessen Statut, welches entweder ein ursprüngliches, den Gesellschaftsvertrag enthaltendes seyn, oder auch die späteren Beschlüsse mit umfassen kann.

Nach Verschiedenheit ihrer Zwecke sind auch die Vereine verschieden; neben dem allgemeinen Staatsvereine, welchem alle übrigen Vereine untergeordnet seyn müssen, giebt es eine Reihe besonderer Vereine, theils auf eigennützige pecuniäre Zwecke, also auf Gewinn und Erwerb (§ 70. 71.), theils auf politische Zwecke (Volks-, Bürger-, Adelsvereine,), theils auf Bildungszwecke gerichtete, zu welchen letzteren die religiösen (Kirche, Kloster, Bibelgesellschaft, Hülfsvereine,), die wissenschaftlichen (Universität, Schule, gelehrte Gesellschaft,), die Kunstvereine, die Gewerbsvereine (Innungen, Arbeitervereine,), und die geselligen Vereine zu rechnen sind.

§ 34.

Das Vereinsstatut.

Als allgemeine Grundzüge eines Vereinsstatutes lassen sich nachfolgende Bestimmungen aufstellen:

1) ein Eingang, in welchem anzugeben ist, aus welchen Beweggründen, von welchen Personen, an welchem Orte, unter

welcher Benennung, der fragliche Verein gestiftet worden sey, und ob derselbe die Bestätigung der Staatsbehörde erlangt habe, oder nachsuchen wolle;

2) eine bestimmte Erklärung über den Zweck des Vereines, über die dafür erwählten Mittel, und über den Umfang seiner Thätigkeit;

3) die Fähigkeit zur Mitgliedschaft (Geschlecht, Stand, Rechtlichkeit, besondere Kenntnisse, Heimath an einem bestimmten Orte, Alter,);

4) die Arten der Mitglieder (ordentliche, außerordentliche, correspondirende, Ehrenmitglieder,);

5) die Zeit und Form ihrer Anmeldung und Aufnahme (durch den Vorstand, durch mündliche oder schriftliche Abstimmung, durch Ballotage,);

6) die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder, in Bezug auf Betragen, Einlagen, Arbeitsbeiträge, Besuch der Versammlungen, Stimmführung, Gesellschaftsämter, Anordnungen der Beamteten des Vereines, Einführung Fremder;

7) das Aufhören der Mitgliedschaft, durch freiwilligen Austritt, Tod, veränderten Wohnsitz, Ausschließung wegen verletzter Pflichten;

8) die Wiederaufnahme gewesener Mitglieder;

9) Zeit und Ort der ordentlichen oder außerordentlichen (Fest-, Geschäfts-) Versammlungen;

10) die Oeffentlichkeit oder Abgeschlossenheit der Versammlungen;

11) die Verhandlung der Geschäfte und die Schlußfassung darüber, entweder durch die berufene Gesammtheit der Mitglieder (z. B. bei Aenderung des Statuts, Annahme oder Ausschließung von Mitgliedern, Wahlen der Beamteten, bedeutenden Verfügungen über das Vermögen des Vereines, Auflösung des Vereines,), nach Einheit oder Mehrheit der in bestimmter

Form abzugebenden Stimmen, oder durch Anordnung von Beamteten;

12) die Verwaltung von Geschäften durch Beamtete (Ausschuß, Vorsteher, Vorsitzender, Schriftführer, Cassirer, und deren Stellvertreter,), unter Bestimmung über deren erforderliche Eigenschaften, Wahl, Geschäftskreis, Versammlungen, Beschlußform, Amtsdauer, Vorrechte und etwaige Emolumente;

13) die Auflösung des Vereines, unter Verfügung über dessen actives und passives Vermögen.

Angemessene Bestimmungen im Einzelnen gehen aus den besonderen Zwecken der Vereine, und den übereinstimmenden Ansichten ihrer Mitglieder hervor.

Zweite Abtheilung.

Die Veräußerungsverträge.

I. Der Kauf und Verkauf.

§ 35.

Allgemeines.

Mit zunehmender Volksbildung, und dadurch vermehrten Bedürfnissen des Lebens, wurde es immer schwieriger, die letzteren im Wege des Eintausches gegen Sachen zu erlangen, und wurde, zur Erleichterung des Verkehres, ein allgemeines Tauschmittel bestimmten Nennwerthes (Geld,) eingeführt, nach welchem nicht nur der Werth aller Bedürfnisse bestimmt, sondern auch deren Erlangung selbst denen möglich wurde, die keine anderen Tauschgegenstände anzubieten hatten. Das Rechtsgeschäft, durch welches Jemand (Verkäufer,) eine Sache oder

ein Recht auf einen Anderen (Käufer,) gegen eine bestimmte Geldsumme (Kaufgeld,) zu übertragen sich verpflichtet, ist der Kauf und Verkauf, gewöhnlich nur Kauf genannt.

Da der Kauf beweglicher Gegenstände in der Regel durch Uebergabe des erkauften Gegenstandes sofort erfüllt wird, und, wenn bei einem Kaufe blos das Kaufgeld rückständig bleibt, eine einfache Schuldverschreibung (§ 74.) des Käufers genügt; da ferner der Verkauf von Forderungen als Cession gilt: so ist hauptsächlich nur der Verkauf unbeweglicher Gegenstände zu erörtern, aus dessen Inhalte die einschlagenden Puncte für andere Kaufverträge, namentlich für den Verkauf von Gerechtigkeiten, zu entnehmen sind.

§ 36.

Der Kaufvertrag.

Veranlassungen zu diesem Vertrage, besonders von Seiten des Verkäufers, sind Entbehrlichkeit des Gegenstandes, Geldbedürfniß, Aufhebung einer Gemeinschaft, Wegzug vom Orte der belegenen Sache, und Hingabe für öffentliche Zwecke. Der Vertrag selbst enthält:

1) die Erklärung, daß und an wen der Verkäufer die ihm eigenthümliche (erkaufte, ererbte,) Sache käuflich überlasse; wobei

2) eine genaue Benennung und Beschreibung dieser Sache und deren Zubehörs erforderlich ist; insbesondere sind bei Gebäuden Art, Ort, Straße und Nummer, bei anderen Grundstücken Art, Flächengehalt, Gegend, Ort, Grenzen, Nachbarn und Nummer des Flurbuches oder Catasters, ferner die unbeweglichen (bei Gebäuden Hof, Garten, Scheune, Stallung, Schuppen,) und beweglichen Pertinenzen einzeln anzugeben, welche Angaben bei Landgütern häufig in einen Kaufanschlag (vgl. § 85.) gebracht werden; auch sind

3) die auf der Sache ruhenden Lasten (Steuern, Zinsen, Zehenten, Frohnen, Lehengelder, Brandcassebeiträge, passive Servituten, Hypotheken,), unter Hinweisung auf Erwerbsurkunden und Abgabebücher, bestimmt anzuzeigen;

4) Vorbehalte des Verkäufers an der verkauften Sache, z. B. einer Wohnung, einer Alimentation, einer Pachtung, einer Servitut, eines Antheiles an den schwebenden Früchten der Sache;

5) ein Versprechen der Gewähr, nicht allein des Gegenstandes im Ganzen und einzelner Theile, sondern auch der versprochenen Eigenschaften und heimlichen Mängel, sowie der zugesicherten Freiheit von bestimmten Lasten;

6) die Bestimmung des Kaufpreises, nach (mit Buchstaben auszusprechender) Summe, Münzsorte, Ort und Zeit der Zahlung, mit Bemerkung bereits erhaltener ganzer oder abschläglicher Zahlung, oder anderer Abrechnung (z. B. dem Käufer schuldiger Summen, oder übernommener Schulden des Verkäufers an Dritte, oder an Zahlungsstatt übernommener Gegenstände,);

7) willigt der Verkäufer ein, daß das Kaufgeld ganz oder theilweise, bis zu gewissen Terminen oder auf Kündigung, im Rückstande bleibe, so kann er sich durch Vorbehalt des Eigenthumes der Sache, durch Ausbedingung einer Hypothek (§ 13. Nr. 5.) oder Bürgschaft, oder durch Vorenthaltung der Erwerbsurkunden sichern, und Verzinsung des Rückstandes von gewisser Zeit an (von Abschluß des Vertrages, Uebergabe, gerichtlicher Bestätigung an,), bedingen;

8) gegentheils kann sich der Käufer, wenn die Uebergabe verzögert wird, durch Innebehaltung des Kaufgeldes, wenn die Annahme des Kaufgeldes verzögert wird, durch dessen gerichtliche Niederlegung sichern;

9) eine Bestimmung der Frage, wer die zur Zeit des Kaufes rückständigen Lasten der Sache zu tragen habe?

10) die Erwähnung der Uebergabe, zu welcher, außer der Einräumung des Besitzes, nach teutschen Rechtsgrundsätzen bei Grundstücken auch noch die vor Gericht zu bewirkende Uebertragung des Rechtes und deren gerichtliche Bestätigung gehört, und welche, insofern sie nicht bereits geschehen, unter Bestimmung über Zeit und Art, nebst Aushändigung der bezüglichen Urkunden und Abgabebücher, zu versprechen ist;

11) besondere im § 37. näher anzugebende Nebenbestimmungen;

12) eine Erklärung des Verkäufers über erlangte oder noch beizubringende Einwilligung Mitberechtigter (z. B. Miterben, Miteigenthümer, Lehnsherrn, Agnaten, Mitbelehnte, Grundherrn, Vorkäufer, Retrahenten, auch wohl Pfandgläubiger,);

13) eine Uebereinkunft wegen der Kosten des Vertrages, insbesondere der gerichtlichen;

14) im Schlusse gewöhnlich eine Entsagung aller (nicht vorbehaltenen) Rechte und Ansprüche an der Sache.

Als Beilagen zum Kaufvertrage können vorkommen ein Kaufanschlag, ein Inventar über mitverkaufte bewegliche Gegenstände, Quittungen, Vollmachten der in Stellvertretung handelnden Contrahenten.

§ 37.

Besondere Nebenbestimmungen des Kaufes.

Außer den erwähnten Vorbehalten und besonderen Verabredungen, giebt es noch bei dem Kaufe (größtentheils auch bei dem Tausche,) eine Reihe zum Theile eigenthümlicher Nebenbestimmungen, nämlich:

1) die Zahlung eines Angeldes (arrha,), als übliches Zeichen abgeschlossenen Vertrages (Handgeld, Gönnegeld, Kaufschilling, Schlüsselgeld, Weinkauf u. a.), mit oder ohne Anrechnung auf das Kaufgeld;

2) die Zahlung einer, zum Rücktritte nicht berechtigenden, Conventionalstrafsumme für den Fall, daß einer der Contrahenten die bestimmte Erfüllung des Vertrages verweigern oder verzögern würde;

3) die Bestimmung eines zum Rücktritte binnen bestimmter Zeit berechtigenden Reuegeldes (Reukauf, pactum displicentiae,);

4) die Erlaubniß zum Widerrufe des Vertrages, falls er von einer oder der anderen Seite zu bestimmter Zeit nicht erfüllt sey, wobei sich der Käufer die Zurückforderung des Gezahlten, der Verkäufer die Innebehaltung des Empfangenen bedingen kann (pactum commissorium,);

5) den ausbedungenen Rückkauf binnen bestimmter Zeit, und gegen eine im Voraus festgesetzte Kaufsumme (pactum reluitionis,), welcher entweder als ein Recht des Verkäufers, die Sache wieder kaufen zu dürfen (pactum de retroemendo,), oder als ein Recht des Käufers, den Verkäufer zur käuflichen Zurücknahme der Sache zu nöthigen (pactum de retrovendendo,), stattfinden kann, und wobei es gewisser Bestimmungen über die schwebenden Früchte des letzten Jahres, über Verbesserung oder Verschlechterung der Sache, und über Beschränkung des Dispositionsrechtes (Verpachtung, Verpfändung, Veräußerung,) bedarf;

6) den Vorbehalt des Verkäufers, den Verkauf erst dann als bindend anzuerkennen, oder den geschlossenen Vertrag dann zu widerrufen (condit. suspensiva v. resolutiva,), wenn binnen bestimmter Zeit ein besseres Gebot eines Dritten nicht geschehen, bezüglich geschehen seyn sollte (pact. addictionis in diem,);

7) den Vorbehalt des Verkäufers, falls der Käufer die Sache an einen Dritten wieder veräußern will, in die Bedingungen dieses Kaufes einzutreten, also ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen (Vorkauf, Einstand, pact. protimiseos,), für welches, um den Erfolg zu sichern, eine Hypothek bestellt werden mag;

8) den Vorbehalt, in die Bedingungen eines bereits abgeschlossenen anderweiten Verkaufes der Sache als Käufer einzutreten (pact. retrahendi,), wobei, da er hier nur auf einem Vertragsverhältnisse beruht, das dingliche Recht auf Retract erst durch Hypothek zu erlangen ist;

9) die Erklärung des die verkaufte Sache nicht gleich übergebenden Verkäufers, daß er nunmehr die Sache blos für den Käufer besitze (constitutum possessorium,);

10) von den Bestimmungen der Gesetze abweichende Verabredungen über die Gewähr oder Gefahr der verkauften Sache;

11) die Bedingung, daß der Käufer die Sache nicht wieder veräußere (pact. de non alienando,), welche durch einen Vorbehalt Eigenthumes oder durch Hypothek zu sichern ist;

12) die Bedingung, daß der Käufer die vom Verkäufer eingegangenen Mieth- und Pachtverträge Bezugs der verkauften Sache fortsetze;

13) bei verkauften Wirthschaften die Bedingung, daß der Käufer die bisherigen Dienstleute mit übernehme.

II. Der Trödel.

§ 38.

Der Trödel.

Der einer Mittelsperson aufgetragene Verkauf einer Sache kann sich unter verschiedenen Geschäftsformen darstellen; er ist ein einfaches Mandat, wenn der Beauftragte den ganzen Erlös

der Sache herausgeben, oder die unverkaufte Sache selbst an den Mandanten unbedingt zurückstellen muß; er kann als eine societas singularis angesehen werden, wenn eine Theilung des die Schätzung der Sache übersteigenden Gewinnes verabredet ist; er wird zu einem Kaufe, wenn der Beauftragte, unter Uebernahme des periculum der Sache und des zu erlangenden Erlöses, einen bestimmten Kaufpreis zusichert; er erscheint endlich nach gemeinem Rechte als ein eigenthümliches besonders benanntes Rechtsgeschäft (contractus aestimatorius, Trödelvertrag,), wenn Jemand einem Anderen (Trödler, scrutarius,) eine bewegliche Sache übergiebt, um sie, für einen im Voraus bestimmten Preis (aestimatio rei), an irgendwen zu verkaufen, und diesfalls den Ueberschuß des Erlöses zu behalten.

§ 39.

Der Trödelvertrag.

Nähere Bestimmungen des Trödelvertrages sind:

1) die Erklärung des Auftrages zum Verkaufe, unter Benennung des Beauftragten;

2) die genaue Beschreibung der zu verkaufenden beweglichen Sache;

3) die Bestimmung des Verkaufspreises;

4) die Festsetzung eines Zeitraumes für den Verkauf und die Einzahlung des Erlöses;

5) der Vorbehalt des Tradenten, die Sache zu beliebiger Zeit vom Trödler zurückfordern zu können;

6) die dem Trödler ertheilte Erlaubniß, die Sache für den bestimmten Preis selbst behalten, und den Ueberschuß des Erlöses sich aneignen zu dürfen;

7) oder, statt des ungewissen Ueberschusses, die Zusicherung einer Mäklergebühr (proxeneticum,), wodurch der Ver-

trag keine locatio conductio operarum, sondern ein Commissionshandel wird;

8) besondere Verabredungen über die Gefahr und Benutzung der Sache bis zu deren Verkaufe;

9) die Erwähnung der geschehenen Uebergabe der Sache an den Trödler, und dessen Empfangsbekenntniß; auch wohl

10) eine vom Trödler zu leistende Sicherheit für Rückgabe der Sache oder Zahlung des Erlöses.

III. Der Rentenkauf.

§ 40.

Die Grundrente.

So lange das, zur Verhinderung des Wuchers und zum Besten der Armen erlassene, canonische Zinsverbot bestand, und manche jetzige Formen des Geldverkehres noch nicht vorhanden waren, war es allgemein gebräuchlich, Geldcapitale durch wiederkäuflichen Verkauf von Grundstücken zu erlangen, und Geldcapitale durch Ankauf von Grundstücken nutzbar zu machen, oder, durch Hingabe eines Geldcapitales, ein gewisses gewöhnlich jährliches Einkommen (Rente,) aus einem bestimmten Grundstücke des Empfängers, als dingliches Recht, als eine Reallast dieses Grundstückes zu erkaufen. War ein solcher Rentenkauf von Seiten des Käufers (Rentner,) unwiderruflich, so konnte er, da das Kaufgeld für den Käufer verloren war, nicht als Darlehen angesehen, demnach die Rente nicht als bloße Verzinsung betrachtet, und ihr Maaß unter die späteren Vorschriftin über erlaubte Darlehenszinsen nicht gestellt werden; jedoch wurde Widerruflichkeit öfters vom Rentenkäufer ausbedungen, und dieses Verhältniß, welches im Grunde nur ein zinsbares Darlehen war, zur wucherlichen Zinsnahme benutzt, weshalb

der Betrag der Rente gesetzlich auf das erlaubte Zinsmaß beschränkt wurde, was vorzüglich dazu beitrug, die Rentenkäufe ungewöhnlich zu machen, welche fast nur noch als ein mit dem Staate (öffentliche Rente,) oder einem Rentenvereine, ohne Beziehung auf ein Grundstück, eingegangenes Rechtsgeschäft bestehen.

§ 41.

Die Leibrente.

Verschieden von der Grundrente ist die Leibrente, bei welcher zwar auch, vermittelst eines Capitales, eine jährliche Rente ausbedungen wird, jedoch nur auf Lebenszeit des Rentners, und ohne Anweisung auf ein Grundstück und dessen Ertrag. Da die Lebensdauer des Rentners nur nach Wahrscheinlichkeit berechnet werden kann, und mit dem Kaufe einer Leibrente in der Regel der Verlust des hingegebenen Capitales verbunden ist, so kann der Betrag der Leibrente den Zinsenbetrag von Darlehnscapitalen übersteigen. Der Leibrentenvertrag kann entweder mit dem Staate, oder mit einer bestätigten Rentengesellschaft, oder mit einer Privatperson eingegangen werden; ersteren Falles ist das Verhältniß häufig durch Gesetz, zweiten Falles durch die confirmirten Statuten der Gesellschaft bestimmt, dritten Falles giebt die Vereinbarung die Norm für den einzelnen Fall.

Der Privatvertrag über Leibrente (contr. vitalitius v. ad vitam,) betrifft:

1) die Größe des vom Rentner zu zahlenden Rentencapitales, die Art seiner Einzahlung, und den Verzicht des Rentners auf das Capital;

2) die Bestimmung der Person des Rentempfängers, welche eine vom Rentenkäufer verschiedene (dritte) seyn kann;

3) die Art, den Betrag und die Zahlungszeit der Rente;

4) die Garantie der Rente, mithin auch wohl die Bestellung einer Hypothek oder anderen Sicherstellung Seiten des Rentengebers;

5) die Bestimmung von Fällen, in welchen der Rentengeber das Rentcapital zurückgeben soll (z. B. verzögerte Rentenzahlung, verschuldete Unmöglichkeit der Rentenzahlung, Tödtung des Rentners u. a.).

Ganz verschieden von der Leibrente sind die Rechtsgeschäfte, durch welche erst nach dem Tode dessen, welcher ein Capital oder Einlagen giebt, dessen Wittwe oder Waisen durch eine Rente versorgt werden sollen; namentlich ist die sogenannte Lebensversicherung der Leibrente insofern entgegengesetzt, als bei ersterer durch jährliche Einlagen ein Capital, und dieses erst nach dem Tode des Zahlenden, gewonnen werden soll.

IV. Der Verlag.

§ 42.

Das Verlagsrecht.

Insofern man, nach allgemeinen Grundsätzen oder Gesetzen, dem Gelehrten ein ausschließliches literärisches Eigenthum an seinen wissenschaftlichen Erzeugnissen, und dem Künstler ein artistisches Eigenthum an seinen dargestellten Kunstwerken, oder dem Musiker an seinen Compositionen zuschreiben kann, ist ihm (Autor,) auch das Recht zuzugestehen, über sein Werk zu verfügen, mithin auch dasselbe entweder selbst in Vervielfältigung zu veröffentlichen (Verlagsrecht,), oder dieses Recht einem Anderen (Verleger,) zu übertragen, um es durch Verbreitung zu einem Gemeingute, und, in eigenem Interesse, zu einem Gegenstande des Handels und Erwerbes zu machen. Der höhere

Zweck des Autors bei Veröffentlichung seiner Werke ist die Verbreitung von Ideen und Kenntnissen, zur Steigerung allgemeiner Bildung, also für Zwecke des Staates; der untergeordnete eigennützige Zweck des Autors und Verlegers ist der Erwerb durch Verbreitung; der Staat hat beide Zwecke zu schützen und zu fördern. Der Verlag eines Werkes kann unter mehrfachen Formen geschehen; entweder lediglich durch den Autor, wenn er die Kosten bestreitet, und Selbstverbreiter (Verkäufer) seines Werkes ist; oder wenn er ein auf seine Kosten vervielfältigtes Werk einem Händler, gegen Zugeständniß eines Gewinnes, in Verkauf giebt (Commission, auch wohl Trödel,); oder wenn er eine Societät auf Gemeinschaft der Kosten, so wie des Gewinnes und Verlustes eingeht; oder endlich wenn er, was am gebräuchlichsten ist, gegen ein bestimmtes Honorar, einem Verleger das Recht überträgt, das Werk in verabredeter Form zu vervielfältigen und verkäuflich zu verbreiten. Der letztgenannte Vertrag ist der eigentliche Verlagsvertrag, welchen man in Ansehung seines höheren Zweckes als ein eigenthümliches Rechtsgeschäft, hinsichtlich seines pecuniären Zweckes aber wohl als ein Kaufs- und Verkaufsgeschäft betrachten kann. Aus dem nachfolgenden Entwurfe eines Vertrages über Bücherverlag werden sich die nöthigen Bestimmungen für den Verlag eines Kunstwerkes, oder für einen Vertrag mit dem Drucker u. s. w. leicht entnehmen lassen.

§ 43.

Der Bücherverlag.

Der Vertrag über den Verlag einer Druckschrift kann betreffen:

1) die Erklärung des Autors über die Abtretung des Verlagsrechtes an den Verleger, unter genauer Angabe der Schrift,

mithin deren Titels und deren Einrichtung (Theile, Hefte, Nummern,);

2) besondere Bestimmungen über Format, Papiersorte, Lettern, Revision des Abdruckes;

3) Festsetzung der Zahl der zu druckenden Exemplare (wenn nicht das Werk im Ganzen und für immer dem Verleger überlassen wird,);

4) die Zahl und Güte der dem Autor zugestandenen Freiexemplare;

5) die Entscheidung der Frage, ob der Vertrag nur für die erste Auflage, oder auch für etwaige fernere Auflagen des Werkes gelten solle;

6) die Ablieferungszeit des Manuscriptes, unter Bestimmung einer Conventionalstrafe für den säumigen Autor, oder unter Vorbehalt des Verlegers (namentlich bei Schriften über Zeitfragen,), vom Vertrage abgehen zu können;

7) dagegen auch das Versprechen des Verlegers, den Druck in bestimmter Zeit zu beendigen;

8) das Versprechen des Autors, die Schrift nicht, auch nicht in veränderter Form, in anderweiten Verlag zu geben;

9) die Bestimmung des dem Autor zu entrichtenden Honorars, entweder für das Werk im Ganzen, oder nach dessen Bogenzahl, einschließlich der Vorrede, Inhaltsanzeige, des Registers, der Beilagen und Tabellen;

10) die Zeit und Art der Zahlung des Honorars, namentlich, inwiefern die Zahlung baar, oder in Geldpapieren, oder in Büchern mit bestimmtem Rabatt zu leisten sey;

11) auch wohl eine Bestimmung des Verkaufspreises;

12) die Maßregeln zur Erlangung von Privilegien gegen Nachdruck;

13) die Fälle einseitiger Rückgabe oder Rücknahme des Verlagsrechtes, z. B. Tod des Autors vor Vollendung des

Werkes, heimlicher Nachdruck des Verlegers, dessen Concurs, unbefugte Uebertragung des Verlages auf einen Dritten.

V. Der Tausch.

§ 44.

Der Tauschvertrag.

Die Uebereinkunft, eine Sache gegen Empfang einer anderen Sache hingeben zu wollen (Tausch, Eintausch,), war, so lange noch im Gelde ein allgemeines Tauschmittel nicht aufgefunden, so lange mithin Kauf nicht möglich war, das am häufigsten vorkommende Rechtsgeschäft, und ist auch jetzt noch das Mittel, ohne Geld einen begehrten Gegenstand (gewöhnlich dessen Eigenthum) zu erlangen. Der Tausch kann über körperliche (bewegliche und unbewegliche) Sachen sowohl, als über Forderungen und andere veräußerliche Rechte eingegangen werden und bedarf, wegen seiner Analogie mit dem Kaufe, nur folgender Andeûtungen:

1) gegenseitige Erklärung tauschweiser Ueberlassung von Gegenständen, unter der Behauptung daran zustehenden Rechtes, und unter genauer Bezeichnung derselben (§ 31. Nr. 2. 3.);

2) das Versprechen gegenseitiger Gewähr (§ 31. Nr. 5.);

3) die Erwähnung der Uebergabe der Tauschobjecte (§ 31. Nr. 10.), unter Vorbehalt Eigenthumes oder anderer Sicherung (§ 31. Nr. 7.) für den, welcher bereits erfüllt, aber die Gegenleistung noch zu erwarten hat;

4) die Bestimmung einer, zur Ausgleichung des verschiedenen Sachenwerthes dienenden, Geldsumme (insofern eine Vermischung des Tausches mit Kauf,), sowie deren Zahlungszeit und Verzinsung;

5) besondere Nebenbestimmungen, größtentheils wie bei dem Kaufe (§ 32. Nr. 1—13.);

6) eine Verabredung über Einwilligung Mitberechtigter, Erlangung gerichtlicher Bestätigung hinsichtlich zu vertauschender Grundstücke, und über die Kosten des Vertrages.

VI. Die Schenkung.

§ 45.

Die Schenkung unter Lebenden.

Als Ausfluß freien Verfügungsrechtes über Sachen im weitesten Sinne, veranlaßt durch moralische Beweggründe der Dankbarkeit, Menschenliebe, besonderer Zuneigung, religiösen Gefühles, und der Beförderung Gemeinwohles, ist die Schenkung zu betrachten, durch welche man, ohne rechtliche Verpflichtung (ex liberalitate,), und ohne Anspruch auf eine Gegenleistung, einem Anderen eine Sache oder einen rechtlichen Anspruch gänzlich überträgt. In diesem Sinne ist auch der Erlaß einer Schuld, der Verzicht zu Gunsten eines Dritten, und die Remuneration, als Schenkung anzusehen, nicht aber das unentgeltlich überlassene Gebrauchsrecht (Commodat, Precarium, Nießbrauch,), womit auch das gemeine Recht überstimmt, welches diese Ueberlassungen als besondere Rechtsverhältnisse aufgestellt hat; die Schenkung auf den Todesfall ist, ihrem Wesen und ihrer positiven Form nach, mehr zu den letztwilligen Verfügungen zu rechnen.

§ 46.

Der Schenkungsvertrag.

Der schriftliche Aufsatz über Schenkung, dessen es nur bei wichtigen noch unerfüllten Schenkungen bedarf, besteht entweder

in einem eigentlichen Vertrage, oder in einer einseitigen Erklärung des Schenkers (Schenkungsbrief.). Im Schenkungsvertrage hat

1) der Schenker, unter Behauptung des ihm zustehenden Rechtes, und unter bestimmter Bezeichnung des Gegenstandes, die Schenkung zu erklären, und auf alle Ansprüche an dieser Sache zu verzichten; doch kann er

2) sich den Besitz und eine Benutzung der verschenkten Sache auf gewisse Zeit oder bis zu seinem Ableben vorbehalten, auch

3) eine Verwendung (modus) der Sache, und desfalls die Bestellung einer Sicherheit vorschreiben,

4) und suspensive oder resolutive Bedingungen stellen, z. B. der Nichtveräußerung, der Nichtverpfändung, der Vererbung blos in der Familie des Beschenkten; ferner kann er

6) entweder auf jeden Widerruf der Schenkung verzichten, oder gegentheils sich bestimmte Fälle des Widerrufes, z. B. wegen Verarmung, nachgeborener Kinder, Undank des Beschenkten, vorbehalten;

7) steht es ihm frei, eine Gewähr der verschenkten Sache zu versprechen;

8) hat der Beschenkte die Annahme der Schenkung zu erklären, und die gemachten Vorbehalte und Bedingungen des Schenkers anzuerkennen;

9) ist die geschehene oder künftige Uebergabe zu erwähnen, bezüglich zu bestimmen;

10) sind Verabredungen über die erforderliche gerichtliche Insinuation der Schenkung, oder (bei Grundstücken) über Erlangung der gerichtlichen Bestätigung, und über deren Kosten zu treffen.

Bei der einseitig erklärten Schenkung liegt die Annahme des Beschenkten in vorheriger Uebereinkunft, oder in dem Empfange der Urkunde des Gegenstandes.

§ 47.

Die Schenkung gegen Alimentation.

Häufig überlassen Personen, durch Alter, andauernde Krankheit, Sorge um ihren Unterhalt, Mangel naher Verwandten oder besondere Zuneigung bewogen, Anderen ihr Vermögen, um als Gegenleistung lebenslängliche Alimentation zu erhalten (Leibgedinge.). Im Stande der Bauern und Bürger sind dergleichen Uebereinkünfte am Gewöhnlichsten, insbesondere zwischen Eltern und Kindern, nicht blos aus den bemerkten Gründen, sondern auch um Kinder aus früherer Ehe abzufinden, um sich der wirthschaftlichen Sorgen zu entledigen, und um Theilung inhabender Grundstücke zu verhindern. Der hervortretende Zweck der Alimentation, und die eintretende oder fortgesetzte häusliche Verbindung zwischen den Contrahenten, unterscheiden diesen onerösen Alimentationsvertrag vom Rentenkaufe, stellen ihn als einen eigenthümlichen Veräußerungsvertrag hin, nähern ihn aber durch die verschiedene Art der Vermögensüberlassung dem Kaufe, der Schenkung, dem Erbvertrage, jenachdem die Ueberlassung gegen eine Kaufsumme, oder unter dem Titel der Schenkung, oder als Anticipation des Nachlasses geschieht. Da die letztgenannte Art der Ueberlassung ein Erbvertrag ist, bei der käuflichen Ueberlassung aber die Bestimmungen des Kaufvertrages zum Grunde liegen, so bedarf es nur noch einer besonderen Erörterung der schenkweisen Ueberlassung, welche man gewöhnlich, aber (wegen der Gegenleistung von Alimenten,) unrichtig einen Schenkungs- und Alimentationsvertrag nennt.

§ 48.

Der Vertrag darüber.

In diesem Vertrage hat

1) der Alimentar die Schenkung zu erklären, unter Angabe, ob er sein ganzes, bewegliches und unbewegliches, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, oder welchen bestimmten Theil desselben er dem Alimentanten überlassen wolle, wobei, wegen der möglichen Wiederaufhebung des Vertrages, die Fertigung eines Inventares sehr zweckmäßig ist;

2) sind die Abfindungstheile (an Alimenten, Ausstattung, Baarzahlung,) derjenigen Personen zu bestimmen, welche einen Anspruch an dem abzutretenden Vermögen des Alimentars haben (Ehefrau, Kinder,);

3) ist die dem Alimentar zu leistende Alimentation nach Art, Ort, Quantität, Qualität, Dauer und Verfallzeit genau festzusetzen, und es kann diese Alimentation entweder in einer terminlichen Baarzahlung bestehen, oder in einem Nießbrauche bestimmter Grundstücke und Capitalien, oder in gewissen Naturalien (Auszug,), oder in einer Gewährung der Lebensbedürfnisse (eigentliche Alimentation,), an Wohnung, Bett, Heizung, Licht, Wäsche, Kleidung, Speise, Trank, Taschengeld, Wartung, Pflege, guter Behandlung und christlicher Beerdigung, nach Verabredung, und unter Vorbehalt deren Verwandlung in eine Geldsumme;

4) hat der Alimentant die Annahme der Schenkung zu erklären, und die Bestimmungen des Alimentars anzuerkennen, auch

5) alle oder bestimmt angegebene Schulden des Alimentars zu übernehmen; und

6) eine hypothekarische Sicherheit für Erfüllung seiner Ob-

liegenheiten, durch die übernommenen oder zugleich durch seine eigenen Grundstücke, zu leisten;

7) ist die Uebergabe zu erwähnen oder zu verabreden;

8) hat sich der Alimentar, für den Fall nicht oder nicht gehörig geleisteter Alimentation, den Widerruf des ganzen Vertrages und die Zurücknahme seines abgetretenen Vermögens vorzubehalten (clausula cassatoria,), falls dieser Widerruf nicht schon gesetzlich gestattet ist, und sind besondere Bestimmungen über die diesfallsige Auseinandersetzung, und über Entschädigung für bereits geleistete Alimente zu treffen;

9) ist die Erlangung gerichtlicher Bestätigung des ganzen Vertrages, oder doch der inbegriffenen Uebertragung von Grundstücken, zu verabreden.

VII. Das Vermögen der Ehegatten.

§ 49.

Das Vermögensverhältniß der Ehegatten.

Aus der persönlichen Einigung der Ehegatten, aus der Einheit häuslichen Lebens und so vieler anderen Lebensverhältnisse, geht nach allgemeiner Ansicht eine Einheit auch des beiderseitigen Vermögens von selbst hervor, ohne daß es dazu einer besonderen Uebereinkunft bedürfte. Diese Ansicht spricht sich in der auf älterem einheimischen Rechte beruhenden Gütergemeinschaft aus, welcher aber das im römischen Rechte begründete, die Trennung des Vermögens der Ehegatten voraussetzende, Dotalverhältniß widerspricht. Da beide Verhältnisse in Teutschland, je nach dessen verschiedenen Gebieten, als Regel bestehen, ohne ausschließliche Gültigkeit zu haben, so steht es den Ehegatten frei, vertragsmäßig ein oder das andere Vermögensverhältniß unter sich festzustellen (verdingte Ehe,),

und es kann dieser Vertrag (Ehestiftung, Ehepacten,) mit dem Verlöbnißvertrage (§ 16.) verbunden, oder abgesondert, und letzterer wieder mit erbrechtlichen Bestimmungen vereinigt werden (§ 94.) oder nicht.

§ 50.

Der Dotalvertrag.

Der das Dotalverhältniß bestimmende Ehevertrag enthält theils Zugeständnisse theils Vorbehalte, und zwar nachstehende Puncte:

1) die Erwähnung des geschehenen Verlöbnisses, bezüglich der bereits eingegangenen Ehe;

2) in Ländern, in welchen Gütergemeinschaft als Regel gilt, eine deren Ausschließung aussprechende Erklärung (repudiatio communionis,);

3) die Bestimmung des (von Braut, deren Eltern, anderen Verwandten oder Dritten,) zuzubringenden Heirathsgutes (dos,), unter Angabe der Gegenstände, Summen und Zahlungszeit; ingleichen

4) die Bestimmung der für häusliche Wirthschaft von der Braut mitzubringenden beweglichen Gegenstände (Ausstattung, Aussteuer,), unter gleichen Angaben;

5) die Entscheidung der Frage, ob diese Gegenstände in das Eigenthum des Mannes übergehen sollen (dos aestimata,), welchen Falles ein mit Schätzung versehenes Inventar dem Vertrage beizufügen ist;

6) die Sicherung der dos durch Hypothek am Vermögen des Mannes;

7) etwaige Schenkungen unter den Ehegatten;

8) besondere Vorbehalte der Braut an bestimmten Theilen ihres Vermögens (parapherna,), oder in Bezug auf Verwaltung und Benutzung der dos;

9) eine Verabredung Betreffs der empfangenen Hochzeitsgeschenke;

10) die Erwähnung der an den Mann bewirkten Uebergabe von Dotalgegenständen;

11) Seiten des Mannes das bestimmte Versprechen einer Morgengabe und eines Witthumes, auch eines Nadelgeldes;

12) zur Sicherung des Beweises der wirklichen Illation von Dotalgegenständen, Quittungen des Mannes, Unterzeichnung des Inventars, Zeugen und gerichtliches Bekenntniß;

13) für den Fall einer Trennung der Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten, besondere Bestimmungen über Rücknahme der verwilligten Vermögenstheile, eventuell über zu leistenden Ersatz und abzutretendes Vermögen.

Von selbst versteht es sich, daß vor der Ehe eingegangene Ehepacten wirkungslos sind, wenn die Ehe nicht erfolgte.

§ 51.

Der Vertrag über Gütergemeinschaft.

Die abweichenden Ansichten der Germanisten über die rechtliche Bedeutung der ehelichen Gütergemeinschaft, und die Wichtigkeit der von der aufgefaßten Ansicht abhängigen Folgen, machen es nothwendig, bei Eingehung einer Gütergemeinschaft deren Zweck und Folgen bestimmt festzustellen; der betreffende Ehevertrag hat daher auszusprechen:

1) die Erwähnung des Verlöbnisses oder der eingegangenen Ehe;

2) die Ausschließung des Dotalverhältnisses, insofern im Lande dasselbe als Regel gilt, und nicht etwa mit einer blos particulären Gemeinschaft zugleich bestehen soll;

3) ob eine allgemeine, das ganze beiderseitige Vermögen umfassende, oder eine particuläre, nur bestimmte Vermögens-

theile (z. B. nur die Errungenschaft,) betreffende Gemeinschaft eintreten,

4) ob diese Gemeinschaft ein Gesammteigenthum der Eheleute an der vereinigten Masse begründen, oder nur eine unter die Verwaltung des Mannes gestellte Vereinigung des Vermögens bilden solle;

5) ob auch die von beiden Ehegatten gewirkten vorehelichen Schulden in die Gemeinschaft fallen sollen, und wiefern ein Ehegatte während der Ehe einseitig die Gemeinschaft mit Schulden belasten dürfe;

6) auf welche Weise zugebrachte Kinder abzufinden seyen;

7) wie im Falle vertragsmäßiger Aufhebung der Gemeinschaft, oder schlechter Verwaltung des Mannes, oder dessen Insolvenz, oder der Trennung der Ehe, die Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu bewirken sey;

8) daß der Vertrag dem competenten Gerichte zur Bestätigung vorgelegt werde.

VIII. Die Emphyteuse.

§ 52.

Die Emphyteuse.

Verschieden von dem römischen Colonate, welcher nur ein persönliches Nutzungsrecht an einem fremden fruchtbringenden Grundstücke verlieh, und insofern dem Pachte glich, giebt es in Teutschland seit lange gewisse dingliche Rechte an Grundstücken, unter dem Namen Erbpacht, Erbleihe, Erbzinsrecht, Meyerrecht u. a., welche ursprünglich auf einer bedingten Verleihung eines Grundherrn (Staat, Kirche, Gemeinde, Privatperson,) beruhen und welche, wenn auch in einzelnen Rechtsbestimmungen unter sich abweichend, doch in einer bleibenden

Abhängigkeit des verliehenen Grundstückes und seines Empfängers vom Grundherrn, und in gewissen demselben zu gewährenden Leistungen zusammentreffen. Man bezeichnet neuerlich diese Grundstücksverhältnisse, obwohl in uneigentlicher Anwendung des römischen Ausdruckes, mit der allgemeinen Benennung des Colonates, könnte sie aber mit gleichem Rechte als, durch teutsche Rechtsbestimmungen veränderte, Emphyteusen bezeichnen, mit welchen sie in den bemerkten Grundzügen übereinstimmen.

§ 53.

Der Emphyteutvertrag.

Der Vertrag, durch welchen ein emphyteutisches Verhältniß zuerst eingegangen wird, enthält:

1) die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grundstückes;

2) die Erklärung des Grundherrn, dieses Grundstück, mit den Rechten voller Benutzung, der Vererblichkeit, Veräußerung und Vindication, auch der nützlichen Veränderung des Bodens, an den Erwerber verleihen zu wollen; jedoch unter den Vorbehalten

3) eines zu empfangenden jährlichen Zinses (canon, pensio,) an Geld oder Naturalien, unter Bestimmung der Art, des Betrages und der Entrichtungstermine;

4) eines, im Falle der Veräußerung an Nichtintestaterben oder Dritte, vom neuen Erwerber zu zahlenden, Verleihgeldes (Lehngeld, laudemium,) von gewöhnlich zwei vom Hundert des Verkaufspreises oder wirklichen Werthes;

5) der von ihm zu machenden Anzeige der beabsichtigten Veräußerung, und seiner Einwilligung,

6) des Vorkaufsrechtes (§ 32. Nr. 7.) binnen festzusetzender Zeit;

7) das Versprechen des Erwerbers, den Vorbehalten des Verleihers entsprechen, das Grundstück cultiviren und nicht verschlechtern, und alle Lasten des Grundstückes auf eigene Rechnung übernehmen zu wollen;

8) Bestimmungen über den unentgeltlichen Rückfall des Grundstückes an den Grundherrn, z. B. wegen Ablaufes einer im Voraus bestimmten Verleihungszeit, wegen Rückstandes des Zinses und anderer Lasten während bestimmter Zeit (dreier Jahre,), wegen unterlassener Anzeige der Veräußerung, schlechter Bewirthschaftung, Concurses, und Todes des Erwerbers ohne Erben;

9) Verabredungen Bezugs der Erlangung gerichtlicher Bestätigung des Vertrages und der Kosten.

IX. Die Superficies.

§ 54.

Die Superficies.

Wer, durch Erstrebung eines Vortheiles oder einer Annehmlichkeit veranlaßt, auf fremdem Grund und Boden eine mit diesem festverbundene Anlage (Bau, Anpflanzung u. a.) errichten will, ohne einerseits das Eigenthum des Bodens zu erwerben, und ohne andererseits die Anlage, als eine Accession des Bodens, an dessen Eigenthümer ganz zu verlieren, kann diesen Zweck erreichen durch vertragsmäßige Erlangung eines Rechtes an diesem Boden, welches Superficies (**jus superficiarium**, Platzrecht,) genannt wird und welches, durch bloßen Zeitpacht erlangt, nur einen persönlichen Anspruch, hingegen durch Veräußerungsverträge (Kauf, Tausch, Schenkung, Verzicht,) erworben, ein besonderes dingliches Recht gewährt. Dieses, der Emphyteuse mehrfach analoge, Rechtsverhältniß unterscheidet sich von der Realservitut durch den Mangel eines herr-

schenden Grundstückes (praed. dominans,), und bedarf um so nothwendiger einer vertragsmäßigen Bestimmung, als das gemeine Recht darüber unvollständig ist.

§ 55.

Der Vertrag über Superficies.

In dem Vertrage über dingliche Superficies ist

1) der zu verleihende Grund und Boden nach Art, Lage, Flächengehalt und Grenzen genau zu bezeichnen;

2) die zu machende Anlage bestimmt anzugeben;

3) vom Eigenthümer des Bodens die Ueberlassung desselben Behufs der fraglichen Anlage, ingleichen die Vererblichkeit und Veräußerlichkeit des zugestandenen Rechtes und Gegenstandes zu erklären, und daran das Recht der Vindication und Belastung dem Erwerber (Superficiar) zuzugestehen, jedoch

4) unter dem Vorbehalte des Eigenthums am Boden und des Vorkaufsrechtes der Anlage;

5) vom Superficiar die Uebernahme aller Lasten des Bodens und der Anlage, so wie die Entrichtung eines nach Summe und Zahlungszeit bestimmten Bodenzinses (solarium,) zu versprechen;

6) der geschehenen oder künftigen Uebergabe zu erwähnen;

7) die Beendigung der Superficies (wie bei der Emphyteuse, und außerdem noch wegen Vernichtung der Anlage,) festzusetzen und dabei zu bestimmen, wem dann die noch vorhandene Anlage zufallen solle.

X. Die Servitut.

§ 56.

Die Servitut.

Im Gegensatze der persönlichen Dienstbarkeit (§ 24.) giebt es auch eine Dienstbarkeit unbeweglicher Sachen (servitus rei,),

mithin die als Reallast zu betrachtende Verbindlichkeit ihrer Eigenthümer, zum Vortheile einer anderen Sache oder deren Inhabers etwas zu leiden oder zu unterlassen. Dieses, aus den Bedürfnissen nachbarlichen Verkehres und besserer Benutzung von Grundstücken als nothwendig oder doch vortheilhaft hervorgegangene Rechtsverhältniß, dessen Benennung (Servitut,) zugleich die Verbindlichkeit (passive Servitut,) und die Berechtigung (active Servitut,) bezeichnet, kann, außer anderen Entstehungsgründen, auch durch Vertrag begründet werden, und zwar entweder als ein bei Veräußerung einer Sache gemachter Vorbehalt (**deductio servitutis**, § 31. Nr. 4.), oder durch selbstständigen Vertrag.

§ 57.

Der Vertrag über Servitut.

Bei der unbestimmbaren Zahl möglicher Servituten läßt sich über den Inhalt des Servitutenvertrages nur Folgendes angeben:

1) die Erklärung des Eigenthümers der dienenden Sache über Gestattung der Servitut, unter Behauptung des Eigenthumes, unter bestimmter Bezeichnung der Servitut nach Art, Ort und Zeit ihrer Ausübung, unter Angabe der berechtigten Person, und bezüglich der herrschenden Sache (**praedium dominans**,), so wie unter Gestattung der für Ausübung der Servitut erforderlichen Anlagen (Wege, Gruben, Gräben, Bauten,), nebst Bestimmung über Erhaltung und Kosten dieser Anlagen;

2) der Vorbehalt der Mitbenutzung;

3) des Eigenthümers Versprechen der Gewähr der Servitut, und einer Entschädigung für den Fall verhinderter Gewähr;

4) das Versprechen des Erwerbers, die Servitut schonend (**civiliter**,) ausüben, ordnungswidrige Schäden ersetzen, die etwa

verlangte Caution gehörig bestellen, und die für Gestattung der Servitut ausbedungene Vergütung zeitig entrichten zu wollen;

5) die Erwähnung erfolgter oder künftiger Uebergabe (Einweisung,);

6) die Verabredung, in den künftigen Erwerbsurkunden der dienenden und herrschenden Sache die Servitut als solche angeben zu wollen;

7) die Festsetzung der Beendigung der Servitut, z. B. durch Ablauf des im voraus gestatteten Zeitraumes, durch Tod der berechtigten Person, durch Widerruf wegen Mißbrauches.

Als Schutzmittel gegen Anmaßung einer Servitut dient die Erklärung (Revers,) dessen, dem eine objectiv als Servitut denkbare Handlung gestattet wird, daß er diese Handlung nicht als active Servitut, sondern nur als widerrufliche Erlaubniß betrachten wolle.

XI. Die Ablösung.

§ 58.

Die Ablösung.

Die Lasten, welche bei Grundstücksverleihungen (§ 43.) den Erwerbern auferlegt wurden, sind zwar durch die Verleihungsverträge rechtlich begründet, aber dermaßen im Widerspruche mit der neueren Entwickelung des Landbaues, mit den Bedürfnissen der zunehmenden Bevölkerung, und mit der den rechtlichen Ursprung jener Lasten übersehenden Volksansicht, daß man sie als eine allerdings lästige Schuld der Vergangenheit, als eine drückende Beschränkung der Freiheit der Grundstücke und ihrer Inhaber betrachten kann. Die Lösung dieses Conflictes ist gegeben in der Möglichkeit, sich dieser Lasten durch eine Entschädigung des Grundherrn zu entledigen (Ablösung,), und unsere neueren Gesetzgebungen haben, mehr aus politischen

als aus rechtlichen Gründen, Verordnungen über Ablösung grundherrlicher Berechtigungen, namentlich der Erbzinsen, Grundrenten, Canons, Lehengelder, Zehenten, Frohnen, Dienstgelder, ingleichen der Hut-, Trift-, Holzungsrechte u. a. gegeben, zufolge deren dem Verpflichteten, auch wohl dem Berechtigten, eine Kündigung der Belastung des Grundstückes frei steht, in Folge deren die Aufhebung der fraglichen Last, mittelst dazu bestellter Ablösungsbehörden, und im Wege vorgeschriebenen Verfahrens geschieht; die Entschädigung des Grundherrn, bei welcher mehr das Interesse des Belasteten als des Berechtigten beachtet ist, wird durch ein, nach gesetzlichem Maaßstabe bestimmtes Geldcapital, in weit aus einander liegenden Abschlagszahlungen, oft unter Vermittelung der Gemeinden, und stets unter Zuziehung aller Betheiligten geleistet, unter Gemeinschaft der Kosten der Verhandlung, und Abfassung einer betreffenden Urkunde (Ablösungsreceß.).

§ 59.

Der Vertrag über Ablösung.

In Ermangelung solcher Ablösungsgesetze, auch wohl neben diesen, kann ein Vertrag über Ablösung stattfinden, in welchem

1) der Verzicht des Berechtigten auf eine genau anzugebende Leistung des Verpflichteten, für sich und seine Nachfolger im berechtigten Grundstücke, auszusprechen,

2) vom Verpflichteten, unter Annahme dieses Verzichtes, eine in bestimmten Terminen zu zahlende Ablösungssumme zu versprechen ist,

3) die Fälle der Wiederaufhebung des Vertrages zu bestimmen sind, und

4) eine Verabredung, wegen zu erlangender Bestätigung des Gerichtes oder der Ablösungsbehörde, getroffen werden muß.

XII. Die Wette.

§ 60.

Der Wettvertrag.

Wenn zwei oder mehrere Personen, in Bezug auf eine für sie ungewisse Thatsache, sey sie eine vergangene oder gegenwärtige oder künftige, entgegengesetzte Behauptungen aufstellen, unter der Verabredung eines Verlustes oder einer Leistung desjenigen, dessen Behauptung sich als unrichtig erweist, so ist dies eine Wette, welche, insofern einer der Behauptenden die Gewißheit der Thatsache dem anderen verheimlicht (wegen des in der Verheimlichung liegenden dolus, und wegen der diesfalls mangelnden alea,), ungültig ist, jedoch unter Umständen noch als Ausbedingung einer Conventionalstrafe für hartnäckiges Behaupten bestehen kann.

Der Wettvertrag erfordert:

1) eine genaue Bestimmung des Gegenstandes der Wette, demnach der Thatsache, auf welche sich die gegenseitigen Behauptungen beziehen;

2) die völlig bestimmte wörtliche Angabe der gegenseitigen, einander direct widersprechenden Behauptungen;

3) die Festsetzung eines (für beide Theile gleichen oder verschiedenen,) Wettpreises für den Gewinnenden, nach Art und Zahlungszeit;

4) die Bezeichnung des Empfängers, falls zu Gunsten eines Dritten gewettet wurde;

5) für den Fall zweifelhafter Entscheidung die Bestimmung des Beweismittels, insbesondere die Ernennung von Schiedsrichtern, unter dem gegenseitigen Versprechen, sich dem Ausspruche derselben zu unterwerfen.

XIII. Die Novation.

§ 61.

Die Arten der Novation.

Die Veränderungen eines im Ganzen fortbestehenden Obligationsverhältnisses (Novation, Neuerung,), welche durch Uebereinkunft der Betheiligten eintreten können, betreffen entweder das Rechtsverhältniß selbst (den Obligationsgrund und Gegenstand,), oder die an demselben Theil nehmenden Personen, und man kann hiernach die Novation in objective oder subjective theilen; die objective Novation zerfällt weiter in die privative und accessorische, jenachdem das Rechtsverhältniß ganz umgewandelt, oder nur in Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen, Erleichterung des Schuldners, Bestärkung seiner Verbindlichkeit durch Sicherheitsleistungen,) verändert wird; bei der subjectiven Novation verändert sich entweder die Person des Gläubigers (Cession,), oder die Person des Schuldners, Letzteres entweder mit Zustimmung des bisherigen Schuldners (Delegation,) oder schon ohne solche (Expromission.). Es läßt sich auch eine gemischte Novation dann annehmen, wenn, neben der Veränderung der Person, auch Veränderungen in Nebenpuncten statt finden. Nur die privative Novation in der angegebenen Bedeutung, die Cession, und die Delegation bedürfen einer weiteren Erörterung.

§ 62.

Die Cession.

Die Cession (Abtretung,) im weiteren Sinne besteht in einer mit Verzicht verbundenen gänzlichen Uebertragung veräußerlicher Gegenstände und Befugnisse auf Andere, und in

diesem Sinne liegt jedem Veräußerungsvertrage eine Cession zu Grunde, welche auch bei der Veräußerung ausdrücklich mit erklärt werden kann; Cession im engeren Sinne ist eine erklärte Abtretung von Forderungsrechten. Die Cession überhaupt bezweckt nicht nur Veräußerung, sondern sie dient zugleich als Mittel, eine Zahlung ohne Geld zu bewirken, sich lästiger Forderungen an Freunde und Verwandte zu entledigen, oder Geldsummen zu erlangen. Die Cession der Forderungen insbesondere kann der Abtretende (Cedent,) theils durch einseitige Erklärung (unter die abzutretende Schuldurkunde, oder durch Indossation eines Wechsels,) bewirken, theils durch einen besonderen Vertrag; die bloße Einhändigung eines Activdocumentes, ohne Erklärung der Abtretung, kann eine Cession nicht begründen.

§ 63.

Der Vertrag über Cession.

In dem Cessionsvertrage hat

1) der Cedent die abzutretende Forderung nach Art, Betrag und Verfallzeit, unter Benennung des Schuldners, und unter Bezugnahme auf dessen ausgestelltes Schuldbekenntniß, bestimmt zu bezeichnen;

2) die Abtretung dieser Forderung, der ganzen oder welchen Theiles derselben, mit oder ohne deren rückständige Zinsen, nebst allen mit der Forderung verbundenen Rechten (Pfandrechten, Bürgschaften, Klagen,), unter Verzichtleistung zu erklären;

3) die Gewähr der Richtigkeit, auch wohl der Güte der Forderung (veritas und bonitas nominis,) zu leisten;

4) die Benachrichtigung des Schuldners von der geschehenen Cession, und dessen Anweisung an den neuen Gläubiger (Cessionar,) zu versprechen;

5) die Angabe bezüglich die Herausgabe der betreffenden Beweismittel, insbesondere der Schuldurkunden zuzusichern; auch wohl

6) dem Cessionar eine Vollmacht zur Einhebung der cedirten Forderung, oder eine Anweisung (§ 78.) an den Schuldner auszustellen;

7) wo noch die lex Anastasiana Gültigkeit haben sollte, bei verkaufter Forderung den Betrag und Empfang des Kaufgeldes anzugeben;

8) der Cessionar die Annahme der Cession zu erklären, und den etwaigen Empfang der Beweisurkunden zu bekennen; ist

9) die cedirte Forderung hypothekarisch versichert, so bedarf es einer Verabredung zur Erlangung gerichtlicher Bestätigung und Eintragung in das Hypothekenbuch; wurde

10) die Forderung nur zum Theile cedirt, so ist zu vereinbaren, wer das Original der Schuldurkunde besitzen, oder nur eine Abschrift davon erhalten solle.

§ 64.

Die Delegation.

Die Delegation bezweckt, einen neuen Schuldner an die Stelle des bisherigen zu setzen, und dadurch letzteren von dem fortbestehenden Obligationsverhältnisse gänzlich auszuscheiden (zu liberiren.). Wenn es auch dem Gläubiger, vermöge seines freien Dispositionsrechtes über seine Forderung, unbenommen ist, die Forderung ohne des Schuldners Zustimmung zu cediren, so ist dies doch anders in Ansehung des Schuldners, welcher sich nicht willkürlich seiner Verbindlichkeit entziehen, und dieselbe einseitig einem Dritten aufbürden kann; es bedarf demnach bei der Delegation nothwendig der Einwilligung sowohl des Gläubigers (delegatarius,), als des eintretenden Schuldners (de-

legatus,), und der bisherige Schulder (delegans,) hat sich mit Beiden zu vereinbaren. Diese Vereinbarung (Delegationsvertrag,) kann durch einen zweifachen Vertrag, einen mit dem Delegaten, und einen besonderen mit dem Delegatar getroffen werden, sie kann aber auch als einfacher Vertrag der drei Betheiligten statt finden.

§ 65.

Der Vertrag über Delegation.

Der einfache Delegationsvertrag enthält:

1) den Antrag des bisherigen Schuldners an den neuen Schuldner, das genau zu bezeichnende Schuldverhältniß gänzlich übernehmen zu wollen, wobei er die dem letzteren zu gewährende Vergütung und deren Sicherstellung in bestimmter (vorher verabredeter) Weise auszusprechen hat;

2) den Antrag an den Gläubiger auf Annahme des neuen Schuldners, allenfalls unter dem Versprechen einer Verpfändung oder Verbürgung für den neuen Schuldner;

3) die zustimmenden Erklärungen des neuen Schuldners und des Gläubigers, unter etwaigen Aenderungen des Schuldverhältnisses;

4) die Erklärung des Gläubigers, daß er den bisherigen Schuldner hiermit entlasse und quittire;

5) die Zurückgabe der Schuldurkunde des entlassenen Schuldners.

§ 66.

Die privative Novation.

Die Umwandlung eines Rechtsverhältnisses ist in mehrfachen Beziehungen denkbar, am Gewöhnlichsten jedoch werden neuerlich Forderungen für gelieferte Waaren, für Löhne und für außergerichtliche Gebühren, in Darlehen verwandelt, theils

um dadurch eine Verzinsung zu erlangen, theils um der kurzen Verjährung zu entgehen, welche durch viele neuere Landesgesetze für die bemerkten Forderungen eingeführt ist. Im Umwandlungsvertrage ist

1) das bisher bestandene Rechtsverhältniß, mit Nennung des Schuldners und Gläubigers, anzugeben;

2) die gänzliche Aufhebung dieses Verhältnisses auszusprechen;

3) an dessen Stelle ein anderes genau zu bestimmendes Rechtsverhältniß zu vereinbaren, insbesondere ein Darlehen, mit den dabei vorkommenden Bestimmungen über Summe, Verzinsung, Zeit der Rückzahlung und Sicherheitsleistung;

4) die Rückgabe der das aufgehobene Verhältniß betreffenden Urkunden zu versprechen, bezüglich die geschehene Rückgabe zu bekennen.

XIV. Der Verzicht.

§ 67.

Der Vertrag über Verzicht.

Es liegt in dem Begriffe der Befugniß, daß der Berechtigte derselben willkürlich entsagen könne, insofern er überhaupt dispositionsfähig ist, und seine Entsagung sich nur auf seine Ansprüche, nicht auch auf die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen bezieht. Die Entsagung (Verzicht,) ist für alle verfügbaren Privatansprüche gültig, und sie besteht entweder in einem bloßen Aufgeben eines unbestrittenen Anspruches (einfacher Verzicht,), oder es ist damit die Uebertragung des aufgegebenen Anspruches auf einen Anderen verbunden (Cession,), oder sie betrifft einen ungewissen bestrittenen Anspruch (Vergleich.). Ueberhaupt ist der Verzicht eine allgemeine, nicht auf bestimmte einzelne Rechtsverhältnisse beschränkte Veräußerungs-

form, und es ist, da ein Zwang zum Behalten eines Anspruches nicht statt findet, der einseitig erklärte Verzicht eben so gültig, als ein darüber eingegangener Vertrag, welcher entweder als Clausel eines anderen Veräußerungsvertrages ausgesprochen (§ 12. 20. 21. Nr. 8. § 39. Nr. 1. § 46. 49. Nr. 2.), oder als selbstständiger Vertrag abgefaßt werden kann.

Der Vertrag über Verzicht erfordert:

1) die Erklärung des Verzichtenden, in ganz bestimmten Ausdrücken, mit genauer Angabe des Anspruches, welchem er und inwiefern er demselben entsagen wolle,

2) unter etwaigen Vorbehalten, z. B. einer bestimmten Gegenleistung, des Widerrufes in anzugebenden Fällen, zu Gunsten eines Dritten am Vertrage nicht Theilnehmenden (welcher deshalb noch nicht als Cessionar zu betrachten ist,);

3) Seiten des Mitcontrahenten die Annahme der Verzichtserklärung; auch wohl

4) die Verabredung der vor Gericht zu wiederholenden Verzichtserklärung.

XV. Der Vergleich.

§ 68.

Der Vergleich.

Das Verlangen nach friedlicher Einigung, erzeugt durch besondere Verhältnisse, oder durch Besorgniß der Nachtheile eines bevorstehenden oder bereits eröffneten Rechtsstreites, bewegen öfters Gegner zu einer vertragsmäßigen Ausgleichung unter ihnen bestrittener, aber richterlich noch nicht entschiedener Ansprüche. Dieser Ausgleichung, welche gewöhnlich durch den Richter oder andere Dritte vermittelt wird, geht jedesmal ein wenigstens theilweises Abdingen und Zugestehen (Tractaten,

Vergleichsvorschläge,) vorher, dessen Gelingen sich in dem nachher vertragsmäßig eingegangenen Vergleiche ausspricht. Der Vergleich, welcher nur verfügbare Ansprüche der Contrahenten, mithin weder die Aufhebung einer Ehe, noch die öffentliche Strafe, noch Rechte Dritter betreffen kann, enthält zwar auch gegenseitige Verzichte und Cessionen, unterscheidet sich aber von beiden durch die Voraussetzung streitiger unentschiedener Ansprüche.

§ 69.

Der Vertrag über Vergleich.

Als Bestimmungen des Vergleiches sind zu betrachten:

1) die genaue Angabe der gegenseitig bestrittenen Ansprüche, also des Gegenstandes des Vergleiches;

2) die allgemeine Erklärung der Contrahenten, sich über diese Ansprüche vereinbaren zu wollen;

3) die einzeln aufzuführenden Puncte der getroffenen Vereinbarung, mithin die Angabe dessen, was jeder Theil dem anderen zugestehen, worauf er verzichten, und was er dem Gegner zur Abfindung für aufgegebene Ansprüche leisten will;

4) das gegenseitige Versprechen der Gewähr des zur Abfindung Versprochenen, nebst einer Sicherheitsleistung dafür;

5) die Festsetzung einer Conventionalstrafe, oder der Vorbehalt Rücktrittes vom Vergleiche, falls ein Contrahent die Erfüllung des Vergleiches verzögere oder verweigere, und deshalb die Bestimmung eines Termines und Ortes der Erfüllung; auch wohl

6) im Schlusse des Vertrages eine Verzichtleistung auf die Einreden des Irrthumes und der Verletzung über die Hälfte, welche hier, wenn auch überflüssig, doch insofern zulässig ist, als der Irrthum und die Verletzung nicht auf einem dolus des Gegners beruhet, und als im Uebrigen bei dem Vergleiche,

welcher zweifelhafte Ansprüche voraussetzt, Irrthum und Benachtheiligung in der Regel ohne Einfluß auf den Rechtsbestand des Vergleiches sind;

7) die Verabredung einer Anzeige an das Gericht, welche insofern nöthig ist, als ein anhängiger Rechtsstreit außergerichtlich verglichen wurde, oder ein Vergleich über künftige Alimente, ein die Abtretung von Grundstücken betreffender Vergleich, und der Vergleich eines Bevormundeten u. s. w. (§ 7.) der gerichtlichen Bestätigung bedarf.

XVI. Die Erwerbsgesellschaft.

§ 70.

Vereine für Erwerb.

Wenn Mehrere sich vereinigen (§ 28.), um durch ein Unternehmen oder eine Anstalt einen gemeinschaftlichen Erwerb zu erlangen (z. B. Handelscompagnieen, Versicherungsgesellschaften, Vereine für andere erwerbliche Unternehmungen,), so widmen sie diesem Zwecke entweder blos ihre Dienstleistungen, oder zugleich ihr Vermögen und sie gehen, hinsichtlich des Vermögens, entweder eine Gemeinschaft ihres gesammten Besitzthumes ein, welchen Falles sie persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereines haften, oder sie bilden nur aus bestimmten Theilen ihres Vermögens (Einlagen, Actien,) ein, für die Erwerbszwecke des Vereines bestimmtes Gesammtcapital, welches allein, abgesondert vom übrigen Vermögen der Vereinten, und ohne deren weitere persönliche Haftung, Gewinn und Verlust über sich nimmt (Actienverein.). In beiden Fällen wird das Rechtsverhältniß der Vereinten, unter sich und nach außen, durch einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag (§ 29.), bei zahlreichen Vereinen durch ein Statut bestimmt, und zwar nicht

lediglich nach den Grundsätzen der römischen Societas, sondern zugleich nach gemeinem teutschen Handelsgebrauche, und dem besonderen Uebereinkommen der Vereinten.

§ 71.

Der Vertrag der Erwerbsvereine.

Als allgemeine Grundzüge solchen Vertrages, welche jedoch, nach dem besonderen Zwecke jedes einzelnen Vereines, eine Abänderung oder nähere Bestimmung nicht ausschließen, lassen sich folgende angeben:

1) im Eingange die Bezeichnung der ursprünglichen Contrahenten, die allgemeine Bestimmung des Zweckes des Vereines, die Annahme eines den Verein bezeichnenden Namens (bei Handelsvereinen einer Firma,) und Geschäftssiegels, so wie eine Verabredung über öffentliche Anzeige des Vereines, und Erlangung der Bestätigung der Staatsbehörde;

2) eine ausführlichere Darlegung des Vereinszweckes, und der dazu bestimmten Mittel und Geschäfte;

3) die Entscheidung der Frage, ob der Verein auf die ursprünglichen Mitglieder beschränkt bleiben, oder sich durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzen, und wie letzteren Falles diese Aufnahme geschehen solle (§ 29. Nr. 3. 5.);

4) bei Actienvereinen die Bestimmung des Gesammtcapitales, der Zahl und Höhe der Actien, der Einzahlungszeit, der Form der Actienscheine, der Verzinsung, der Veräußerlichkeit und des Verfalles derselben;

5) bei eingegangener Gemeinschaft des gesammten Vermögens, eine besondere Inventur eines jeden zugeschossenen Vermögens (für den Fall der Trennung des Vereines, auch wohl zur Bestimmung der Antheile an Gewinn und Verlust,), und eine Bestimmung darüber, ob der spätere Zuwachs am Ver-

mögen eines einzelnen Mitgliedes (z. B. angefallene Erbschaft, Lotteriegewinn,) dem Gesammtvermögen zufalle; auch wohl

6) die Verbindlichkeit der einzelnen Mitglieder, keine den Verein benachtheiligenden Sondergeschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben, die für den Verein gemachten Einnahmen zeitig in die Vereinscasse zu liefern, und die dem Vereine zugefügten verschuldeten Schäden zu ersetzen;

7) Anordnungen über die Geschäftsführung und Verwaltung des Vermögens des Vereines, und desfalls Festsetzung darüber, welche Geschäfte nur durch Gesammtbeschluß der Mitglieder zu erledigen und welche Geschäfte, namentlich bei zahlreichen Vereinen, bestimmten Beamteten des Vereines (Mitgliedern oder anderen dazu Angestellten,) zu übertragen (§ 29. Nr. 12., auch Buchführer, Agenten, Actoren,), und wie diesfalls diese Beamteten zu ernennen und zu verpflichten seyen;

8) die Feststellung der Gehalte und Diäten für die Beamteten und Diener, so wie für besondere Dienstleistungen einzelner Mitglieder, ingleichen, bei Gemeinschaft des ganzen Vermögens, der Haushaltungskosten der einzelnen Theilnehmer;

9) in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit Dritten, die Ernennung und Instruction eines Vertreters des Vereines (Institor,), durch dessen Handlungen der Verein im Ganzen, und jedes Mitglied in solidum verpflichtet werden soll;

10) Bestimmungen über Berechnung und Vertheilung des Gewinnes und Verlustes (Dividende), welche bei Actiengesellschaften nach Zahl und Betrag der Actien, bei völliger Vermögensgemeinschaft aber entweder nach Zahl der Mitglieder, oder nach Betrag des eingeschossenen Vermögens, zu bestimmten Zeiten (gewöhnlich jährlich,) zu bewirken ist, und welcher eine förmliche justificirte Rechnungslegung, auf den Grund des Bücherabschlusses und einer Revision des Inventares, vorausgehen muß;

11) die Voraussetzungen, unter welchen ein einzelnes Mitglied aus dem Vereine austreten, wegfallen oder ausgeschlossen werden könne (§ 29. Nr. 7.), wobei insbesondere zu bestimmen ist, ob durch den Wegfall eines Mitgliedes der Verein für aufgelöst zu betrachten, ob der Wegfallende zur Zurücknahme seines Antheiles am Vereinsmögen berechtiget, oder wie sonst die Auseinandersetzung mit demselben, nach Verschiedenheit der Gründe seines Wegfalles, zu bewirken sey;

12) die Auflösung des ganzen Vereines, durch Beschluß der Mitglieder, Ablauf der im Voraus bestimmten Zeit, Concurs oder Verfügung der Staatsgewalt, welche öffentlich bekannt zu machen ist, und wobei, nach Verschiedenheit der Fälle, die Vertheilung und Verwendung des activen Vermögens, so wie die Uebernahme der Schulden des Vereines, in Betracht kommt.

Dritte Abtheilung.

Die Nutzungs- und Restitutionsverträge.

I. Das Darlehen.

§ 72.

Das Darlehen.

Unter den Verträgen, durch welche ein Gegenstand einem Anderen, gegen Bedingung der Rückgabe (Restitution,), überlassen wird, und welche (nur mit Ausnahme des Depositums,) ein Nutzungsrecht am überlassenen Gegenstande gewähren, zeichnet sich das Darlehen dadurch aus, daß der Gegenstand eine vertretbare Sache (gewöhnlich Geld), daß die Benutzung dieser Sache in der Regel (mit Ausnahme des Commodates einer

Geldsumme,) nur durch deren Verwendung möglich ist, daß mithin nicht die empfangene Sache selbst, sondern nur eine Sache gleicher Art und gleicher Menge restituirt werden kann.

(Das canonische Zinsverbot, zufolge dessen das Darlehen dem Darleiher keinen Vortheil gewährte, beschränkte lange den Gebrauch der Darlehen, bis das Bedürfniß, das sich vermehrende Metallgeld nutzbar unterzubringen, ohne sich der lästigen Geschäfte des Rentenkaufes oder des wiederverkäuflichen Kaufes (§ 34.) bedienen zu müssen, ferner der zunehmende Handelsverkehr, welcher eines erleichterten Geldumlaufes bedurfte, zur Zurücknahme des Zinsverbotes hindrängte, demnach Reichsgesetze, noch mehr Rechtsgewohnheiten und Landesrechte, ein dem Nutzungsbetrage des dargeliehenen Capitales möglichst entsprechendes Zinsmaas gestatteten, wodurch der Umlauf des Geldes im Staate befördert wurde, Handel, Künste und Gewerbe sich belebten, und es auch dem Unbegüterten möglich wurde, seine Thätigkeit besser zu verwerthen, und sich der Abhängigkeit von Gutsherrn oder Lehnsherrn mehr zu entziehen.)

Ueber ein Darlehensgeschäft kann entweder ein eigentlicher Vertrag eingegangen, oder vom Empfänger einseitig ein Schuldbekenntniß ausgestellt werden.

§ 73.

Der Darlehensvertrag.

In dem Vertrage des Darleihers mit dem Anleiher, wozu der Beweggrund des Anleihers bei Geldanleihen in der Tilgung von Schulden, Gründung eines Geschäftes oder einer Anlage, in dem Ankaufe und der Verbesserung von Grundstücken u. a. liegen kann, hat

1) der Darleiher dem zu nennenden Anleiher das Darlehen zu versprechen, und zwar, wenn ein Gelddarlehen in Frage

ist, unter Benennung der Summe, der Münzsorte und deren Courses, bei einem Darlehen anderer vertretbarer Sachen (Getränke, Oel, Getreide, Futter, Holz u. s. w.) unter genauer Angabe der Art, der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes;

2) kann sich der Darleiher bei Gelddarlehen eine Verzinsung des Capitales, nach bestimmtem Zinsmaaße (Procenten,) und bestimmten Terminen der Zinszahlung, ausbedingen;

3) ist Zeit und Ort der Auszahlung des Darlehens (Uebergabe,) zu bestimmen, oder, wenn die Auszahlung bereits geschehen war, dies im Vertrage zu bemerken, und der Empfang vom Anleiher zu bekennen (am Sichersten vor Zeugen, vor Gericht, oder durch besondere Quittung,);

4) dagegen hat der Anleiher die Zinsen in bedungener Maaße zuzusichern, eine Sicherheit für Capital, Zinsen und etwaige Kosten, durch Faustpfand, Hypothek, Bürgschaft, oder Einhändigung einer Forderungsurkunde, zu leisten oder doch zu versprechen;

5) ist die Rückzahlung des Darlehens nach Maaßgabe des Empfanges (Qualität und Quantität,) zu verabreden, und dabei festzusetzen, ob die Zurückzahlung in ungetrennter Summe erfolgen müsse, oder in Abschlagssummen geschehen könne, ferner ob die Rückzahlung an voraus bestimmten Terminen, oder nach Ablauf verabredeter, beiden Theilen freistehender (gewöhnlich einvierteljähriger,) Kündigungsfrist zu bewirken sey (welchen letzteren Falles die Kündigung des Darleihers am Sichersten vor Zeugen, Notar, oder durch das Gericht, oder durch Unterschrift des Anleihers geschieht);

6) ist ein gegenseitiges Versprechen der Entschädigung zu leisten, sowohl für den Fall verweigerter oder verzögerter Auszahlung des Darlehens, als für den gleichen Fall der Annahme desselben (**mora solvendi v. accipiendi,**); auch kann im Schlusse des Vertrages gültig auf die Einrede der Compensation und Retention verzichtet werden (§ 13. Nr. 9.).

Besonderer Vorsicht bedarf das Darlehen an einen Bevormundeten, einen Haussohn, eine Ehefrau, eine Gemeinde und andere Corporation, und an den Verwalter einer Casse. Mehrere Anleiher desselben Darlehnes, da sie an sich nur antheilig verpflichtet sind, haben die übernommene Correalverbindlichkeit ausdrücklich, herkömmlich unter der Formel: „Einer für Alle, und Alle für Einen," zu erklären, und dabei der Einrede der Theilung besonders zu verzichten. Wenn eine Gemeinde oder andere Corporation ein Anlehen aufnehmen will, haben deren dazu beauftragte Syndicen oder Vorstände den Vertrag Namens der Gemeinde abzuschließen, sich in der bemerkten Eigenschaft zu unterschreiben, das Gemeindesiegel beizufügen, sich in ihrer Eigenschaft durch Syndicat oder Vollmacht zu legitimiren, auch, insofern Gemeinden noch bevormundet seyn sollten, die Bestätigung der zuständigen Behörde beizubringen. Bei Darlehen vertretbarer Sachen außer Geld kann, für den Fall verhinderter Naturalrestitution, deren Erstattungswerth in Gelde im Voraus festgestellt werden.

§ 74.

Der Schuldschein.

Dem Sprachgebrauche nach ist unter einem Schuldscheine nicht jedes Bekenntniß einer obliegenden Verbindlichkeit, sondern nur das Bekenntniß einer schuldigen vertretbaren Sache, namentlich Geldes, zu verstehen. In diesem Sinne ist der Schuldschein (gemeinhin auch Handschrift, Obligation,) bei dem Darlehen das einseitige Bekenntniß des Anleihers über Empfang und Restitution eines Darlehens; er setzt ein mündliches Uebereinkommen über das Darlehen und dessen Auszahlung voraus, ist diesem Uebereinkommen entsprechend auszustellen, und enthält:

1) die Erklärung des Anleihers, von dem Darleiher eine, nach Betrag und Münzsorte bestimmte, Geldsumme angeliehen,

2) diese Summe auch wirklich empfangen zu haben;

3) das Versprechen einer nach Maaß, Zeit und Ort festgestellten Verzinsung;

4) die Zusage der verlangten Sicherstellung des Darleihers für Capital, Zinsen und Kosten;

5) das Versprechen der Rückzahlung in verabredeter (§ 73. Nr. 5.) Weise;

6) im Schlusse die Verzichtleistung auf die Einreden der Compensation und nicht empfangener Zahlung. Die Untersiegelung des Schuldscheines ist gebräuchlich, aber nicht wesentlich.

II. Der Wechsel.

§ 75.

Das Wechselverhältniß.

Ein eigenthümliches Rechtsverhältniß entsteht durch Ausstellung und Annahme einer Urkunde, welche, sich selbst mit dem Worte: „Wechsel" bezeichnend, die Zusicherung einer Geldsumme in bestimmter Form ausspricht. Die, auf teutschen Handelsgebräuchen und gemeinem sowohl als Landesrechte (Wechselrecht) beruhenden, Eigenthümlichkeiten dieses Rechtsverhältnisses bestehen theils in der Entbehrlichkeit irgend eines anderen, außerhalb des Wechselversprechens liegenden, Verpflichtungsgrundes (causa debendi,), theils in der durch die Wechselurkunde für wechselfähige Theilnehmer erzeugten strengen Haftung, nicht blos ihres Vermögens, sondern auch (durch Wechselarrest) ihrer Person, theils endlich in dem die Vollstreckung der gerichtlichen Hülfe beschleunigenden Verfahren (Wechselverfahren.).

Die Ausstellung eines Wechsels kann auf verschiedene Weise geschehen, jenachdem der Aussteller die Zahlung der zugesicherten Geldsumme auf einen Dritten anweist (Tratte, trassirter, gezogener Wechsel,), oder sich selbst zur Auszahlung dieser Summe verbindlich erklärt (eigener Wechsel.). Der trassirte Wechsel (die ursprüngliche Wechselform,) ist seinem Wesen nach ein Auftrag zur Auszahlung bezüglich zum Empfange einer Geldsumme, und es sind in dem dadurch begründeten Rechtsverhältnisse befangen:

1) der Aussteller des Wechsels (Trassant,), welcher die Aufforderung zur Auszahlung ergehen läßt, und dadurch sowohl dem Aufgeforderten als dem Angewiesenen nach Wechselrecht verbindlich wird,

2) der Empfänger des Wechsels (Erwerber, Inhaber, Rediment, Remittent,), welcher für seine etwaigen Verbindlichkeiten nicht nach Wechselrechte verpflichtet ist, wohl aber gegen den Aussteller und Aufgeforderten Wechselbefugnisse hat,

3) der zur Auszahlung Aufgeforderte (Trassat,), welcher, sobald er die Annahme des Wechsels erklärt hat (Acceptation, Acceptant,), nach Wechselrechte zur Auszahlung verbindlich, und wegen Erstattung gegen den Aussteller befugt ist, auch kann

4) ein vierter Theilnehmer dadurch hinzutreten, daß der erste Erwerber, durch schriftliche Erklärung (Indossation, Giro,), seinen Wechsel einem Anderen (Indossatar,) cedirt, oder zum Empfange der Zahlung überträgt. Der erst später üblich gewordene eigene Wechsel ist eine Schuldverschreibung unter Wechselverbindlichkeit, bei welcher der Aussteller zugleich der Trassat ist, und welche vom Erwerber gleichfalls, wie jede andere Forderung, auf Andere übertragen werden kann.

Der wirklichen Ausstellung des Wechsels gehen Verhandlungen zwischen dem Aussteller und Empfänger, über Summe,

Person des Zahlenden, Ort und Zeit der Auszahlung, und Ausgleichung mit dem Aussteller (Kauf, Darlehen, Waarenforderung u. s. w.) vorher, welche man Wechselschluß nennt, und denen der eigentliche, durch Ausstellung des Wechsels vollzogene, Wechselvertrag folgt.

Der trassirte Wechsel ist ein bewährtes Mittel erleichterten Geschäftsverkehres, indem, auch abgesehen von der strengeren Haftung des Wechselschuldners, der Gläubiger, durch Verkauf seines Wechsels, die Befriedigung einer entfernt ausstehenden Forderung vom Erwerber sofort erhalten, der Schuldner, durch Annahme eines auf ihn gestellten Wechsels, sich den Gefahren und Kosten der Versendung baaren Geldes an den Gläubiger entziehen kann, und dem Empfänger des Wechsels, welcher an dem entfernten Orte des Trassaten Geld bedarf, die lästige Mitnahme baarer Geldsummen entbehrlich wird.

Erörterungen über Duplicate, Aviso, Präsentation, Indossament, Protest, Prolongation u. s. w. der Wechsel finden sich in der Theorie des Wechselrechtes.

§ 76.

Der trassirte Wechsel.

Dem Wechsel ist, durch handelsgebräuchliche Formulare oder Wechselgesetze, ein bestimmter Inhalt vorgeschrieben, dessen Mängel, wenn auch nicht die Wirkung des Wechsels als einer Schuldurkunde, doch dessen Wechselkraft aufheben. Dieser Inhalt (zu welchem es weder der vormals üblichen Anrufung Gottes, noch überhaupt eines Einganges bedarf,) besteht wesentlich in folgenden Puncten:

1) die Aufforderung an den genannten Trassaten (an eine Firma,), dessen Wohnort anzugeben ist, gegen diesen Wechsel eine Geldsumme an den gleichfalls genannten Erwerber (an

eine Firma,) oder dessen Stellvertreter zu zahlen (gegen diesen meinen Wechsel beliebe der Kaufmann NN. zu.... die Summe von.... an NN. oder dessen ordre zu zahlen,); dabei ist

2) die zu zahlende Summe, nach Münzsorte und Cours, am Sichersten mit Worten und Zahlen anzugeben, und

3) die Zahlungszeit (Verfallzeit) genau zu bestimmen, und zwar entweder ein Calendertag, oder der Tag, an welchem der Wechsel dem Trassaten vorgezeigt wurde (auf Sicht, a vista,), oder ein Zeitpunct nach Vorzeigung des Wechsels (z. B. acht Tage nach Sicht,), oder ein von der Ausstellung des Wechsels an berechneter Zeitpunct (z. B. vier Wochen a dato,), oder eine genannte Messe u. s. w.

4) die gebräuchliche Bemerkung des Ausstellers, daß er hinsichtlich der zugesicherten Geldsumme vom Erwerber entschädiget worden sey („Valutam erhalten" oder „Werth erhalten"), ist unnöthig, da sich die Verbindlichkeit des Ausstellers durch den Auftrag und durch den Wechsel allein schon vollständig begründet, jedenfalls wäre diese Bemerkung nur dann passend, wenn der Erwerber den Wechsel durch eine Gegenleistung erlangt hätte, auch wäre diese Bemerkung, sollte damit eine causa debendi des Ausstellers oder Erwerbers bezeichnet werden, für ein nicht wechselmäßiges Verfahren (z. B. für Executivklage aus dem Wechsel,) zu allgemein;

5) eben so außerwesentlich, obwohl zulässig und für den Erwerber des Wechsels von Nutzen, ist des Ausstellers Versprechen einer Sicherheitsleistung durch Verpfändung oder Bürgschaft; gebräuchlich ist

6) das Ersuchen des Ausstellers an den Trassaten, ihm den Betrag der ausgezahlten Geldsumme nebst etwaigen Zinsen in Rechnung (a conto) zu stellen, so wie

7) die Erklärung des Ausstellers, daß er sich dem Wech-

selrechte eines bestimmten Ortes (z. B. Leipzig,) unterwerfe; wesentlich ist

8) die Angabe des Ortes, Jahres, Monates und Tages der Ausstellung des Wechsels,

9) die vollständige Namensunterschrift des Ausstellers oder der ausstellenden Firma, und

10) die auf dem Wechsel selbst zu bemerkende unterschriebene Annahme des Trassaten („acceptirt. NN.“), ohne welche derselbe nicht verpflichtet ist.

§ 77.

Der eigene Wechsel.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen unter Wechselverbindlichkeit ist wesentlich zu unterscheiden, ob der Schuldner einen Schuldschein ohne die Bezeichnung als Wechsel ausgestellt, sich jedoch in dem Schuldscheine dem Wechselrechte unterworfen, oder ob er den Schuldschein als Wechsel bezeichnet hat; ersteren Falles bedarf es in dem Schuldscheine, da er kein wirklicher Wechsel, und die Unterwerfung des Schuldners unter das Wechselrecht nur eine, auf das gerichtliche Verfahren sich beziehende, Nebenbestimmung ist, der Angabe einer speciellen **causa debendi**; letzteren Falles ist diese Angabe unnöthig, da der Verpflichtungsgrund des Schuldners schon in der Wechselform der Urkunde liegt. Uebrigens gleicht der eigene Wechsel dem trassirten in Bezug auf Inhalt, nur mit dem Unterschiede, daß der Auftrag an einen dritten Trassaten hier nicht denkbar ist, daß der Aussteller auf die Einreden der Vorausklage, Theilung, Compensation und Retention ausdrücklich verzichten kann, und daß er die Annahme eines Wechsels in eigenem Namen („acceptirt auf mich selbst“) erklärt.

III. Die Anweisung.

§ 78.

Die Anweisung.

Die Anweisung (Assignation,) besteht, wie der trassirte Wechsel, in einer schriftlichen Aufforderung des Ausstellers (Assignant,) an einen Dritten (Assignat,), gewöhnlich einen Schuldner des Assignanten, dem Inhaber der Assignation (Assignatar,) eine bestimmte Geldsumme auszuzahlen. Auch die Assignation ist wesentlich ein Auftrag, welcher wenigstens drei Theilnehmer des Geschäftes voraussetzt, und sie bietet ähnliche Vortheile dar, wie der trassirte Wechsel (§ 75.), sie unterscheidet sich jedoch von demselben durch den Nichtgebrauch des Wortes „Wechsel," in Folge dessen sie auch keine Wechselverbindlichkeit erzeugt.

Die Assignation erfordert:

1) die Aufforderung an den genannten Assignaten (dessen Wohnort anzugeben ist,), gegen diese Anweisung, an den zu nennenden Assignatar oder dessen ordre zu bestimmter Zeit eine gewisse Geldsumme, in bemerkten Münzsorten und zu bemerktem Course auszuzahlen (vgl. § 76. Nr. 1—4.), womit

2) der Assignant ein Versprechen der Sicherheitsleistung verbinden kann;

3) ein Ersuchen des Assignanten, ihm den Betrag der geschehenen Auszahlung nebst etwaigen Zinsen in Rechnung zu stellen;

4) Ort, Datum und Unterschrift;

5) die auf der Assignation zu bemerkende Acceptation des Assignaten, durch welche er zur Auszahlung verbindlich wird.

Assignationen auf sich selbst zu acceptiren (§ 75.) ist ungebräuchlich und wirkungslos.

IV. Das Depositum.

§ 79.

Das Depositum.

Die Beweggründe, aus welchen eine bewegliche Sache einem Anderen (Depositar,) unter Vorbehalt jederzeitiger Rücknahme, zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergeben wird (Verwahrung, Niederlegung, Depositum,), liegen im Allgemeinen in der Sorge für Erhaltung des Besitzthumes, im Besonderen in einer längeren Abwesenheit, in einer drohenden Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung, und in der Absicht der Verheimlichung des Besitzes. Hat die Uebernahme des anvertrauten Gegenstandes eine Verwaltung und Rechnungslegung zur Folge, so ist dies eine Sequestration, welche sich dadurch vom eigentlichen Depositum unterscheidet, daß sie auch bei Grundstücken, und als eine gerichtliche Beschlagnahme statt finden kann.

§ 80.

Der Vertrag über Depositum.

In dem Vertrage über Depositum hat

1) der Deponent die Niederlegung in die Verwahrung des Depositars zu erklären, dabei

2) den Gegenstand der Niederlegung genau anzugeben,

3) die Art, den Ort und die Dauer der Aufbewahrung zu bestimmen,

4) dem Depositar Ersatz der nöthigen oder verwilligten Verwendungen auf die Sache, und der durch diese erlittenen Schäden zuzusichern, auch wohl den Vorbehalt eines beliebigen Honorares (nicht einen bestimmten Lohn,) auszusprechen;

5) hinsichtlich der geschehenen oder künftigen Uebergabe ist zu bemerken, ob die fraglichen Gegenstände dem Depositar vorgezeigt oder zugezählt, oder (was besonders für den Depositar bedenklich ist,) in verschlossenem Behältnisse übergeben, und ob Verzeichnisse mit Werthstaren beigefügt wurden; der Depositar hat

6) einen den Gegenstand bezeichnenden Empfangsschein zuzusichern bezüglich auszustellen,

7) die sorgfältige der Verabredung entsprechende Verwahrung, den Nichtgebrauch der Sache (falls ihm ein solcher nicht ausdrücklich gestattet wurde,), und die jederzeitige sofortige Rückgabe (gegen welche er sich nicht auf eine verabredete Dauer der Niederlegung berufen kann,) zu versprechen, auch die Sache im Zustande des Empfanges zurückzugeben;

8) als Nebenbestimmungen können vorkommen: die Anweisung des Deponenten, die Sache an einen bestimmten Dritten herauszugeben; der Vorbehalt des Depositars, von jeder Verantwortlichkeit aus der Verwahrung frei zu bleiben; dessen Vorbehalt, die Sache unter gewissen Umständen weiter in Verwahrung eines Dritten oder Gerichtes geben zu dürfen; dessen Versprechen einer besonderen Sicherheitsleistung; so wie (obwohl unnöthig,) dessen Verzicht auf Retention, und des Deponenten Erlaubniß, die Sache in bestimmter Weise zu benutzen.

V. Das Commodat.

§ 81.

Das Commodat.

Die unentgeltliche Hingabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zu einem bestimmten Gebrauche, unter Voraussetzung der nachherigen Zurückgabe derselben (Commodat, welchem der umfassendere Ausdruck „Leihe“ oder „Lehnung“ nicht

entspricht,), kann theils zum Vortheile des Empfängers geschehen, theils das eigene Interesse des Gebers bezwecken (z. B. die Ausführung eines gegebenen Auftrages, einer bestellten Arbeit.). Auch vertretbare Sachen (z. B. Geld, Münzen,) können wenigstens zu einem solchen Gebrauche, durch welchen die Sache selbst nicht verwendet wird, als Commodat gegeben werden. Das hier nicht weiter zu erörternde Precarium unterscheidet sich vom Commodate wesentlich nur durch die jederzeit widerrufliche Ueberlassung einer Sache zu nicht besonders bestimmtem Gebrauche.

§ 82.

Der Vertrag über Commodat.

Das Commodat als Vertrag enthält:

1) des Gebers Versprechen, die unentgeltliche Benutzung der Sache gestatten zu wollen; dabei

2) die genaue Bezeichnung der Sache, ihres Zustandes und etwaigen Zubehöres (z. B. Geschirr, Geräthe,), auch die Bestimmung deren Werthes, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung derselben;

3) die Bestimmung des Zweckes, der Art und der Dauer des Gebrauches;

4) das Verbot oder die ausdrückliche Erlaubniß für den Commodatar, den Gebrauch der Sache weiter einem Dritten zu überlassen (subcommodatum,);

5) einen Vorbehalt des Gebers, die Sache noch vor beendigtem Gebrauche, oder vor Ablauf der gestatteten Zeit, zurücknehmen zu dürfen; Seiten des Commodatars

6) das Bekenntniß des Empfanges, falls die Uebersage sofort geschieht; ferner dessen Versprechen,

7) die Sache möglichst schonend, nur zu dem gestatteten Zwecke, und nur in der gestatteten Art zu gebrauchen,

8) die Verwendungen auf die Sache (Wartung, Fütterung u. a.) allein zu tragen,

9) für alle durch vertrags- und ordnungswidrigen Gebrauch (auch durch Zufall?) entstandenen Schäden einzustehen, und den vorausbestimmten Werth der während des Gebrauches untergegangenen Sache zu ersetzen,

10) die Sache selbst nach gestattetem Gebrauche, im Zustande des Empfanges, zeitig zu restituiren,

11) dem Retentionsrechte (wegen etwaiger connerer Gegenansprüche,) zu verzichten, auch

12) für alle diese Verbindlichkeiten Sicherheit zu bestellen.

VI. Pacht und Miethe.

§ 83.

Pacht und Miethe.

Für die römische **locatio conductio**, wenn man auch die Dienstverträge davon abscheidet (§ 28.), und nur die gegen eine bestimmte Geldvergütung (**locarium, merces**,) gestattete Benutzung von beweglichen und unbeweglichen Sachen darunter begreift, hat der teutsche Sprachgebrauch keine entsprechende gemeinsame Benennung, er unterscheidet vielmehr Pacht und Miethe, ohne jedoch diesen Unterschied allgemein gültig zu bestimmen. Am Richtigsten ließe sich wohl die **locatio conductio** von Gerechtigkeiten, und von liegenden Grundstücken und deren Zubehör (an Gebäuden,) als Pacht, hingegen die **loc. conduct.** von Wohnungen, beweglichen Sachen und preishabenden Diensten als Miethe bezeichnen. Da die bemerkten Dienste entweder keines schriftlichen Vertrages bedürfen, oder unter den bereits verhandelten Dienstverträgen begriffen sind, da ferner die Miethen beweglicher Gegenstände (mit Ausnahme der Vergütung,) dem Commodate gleichen, auch die nöthigen

Bestimmungen für den Pacht einzelner Grundstücke in der nachfolgenden Erörterung des Gutspachtes zu finden sind; so kommen nachstehend nur die Wohnungsmiethe, der Gutspacht, und der Pacht von Gerechtigkeiten in Betracht.

§ 84.

Die Wohnungsmiethe.

Die durch Uebervölkerung, Bedürfniß engeren Zusammenlebens, Ortsveränderungen, Mangel eigenen Wohnhauses, überflüssigen Raum im eigenen Wohnhause, und Erwerb aus dessen Vermiethung veranlaßten, Wohnungsmiethen bedürfen um so mehr besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen, als das häusliche Zusammenleben, und die Benutzungsweise der Wohnung, zu vielfachen Streitigkeiten zwischen den Contrahenten Gelegenheit giebt.

Diese Bestimmungen betreffen:

1) die gegenseitigen Erklärungen des Vermiethens und Abmiethens;

2) die Angabe der Lage des fraglichen Wohnhauses;

3) die Beschreibung der zum alleinigen oder zum Mitgebrauche vermietheten Räumlichkeiten, namentlich der Vorsäle, Wohnzimmer, Kammern, Küchen, Keller, Stallung, Boden, Holzräume, des Hofes, Gartens, Waschhauses u. a.

4) die Festsetzung des jährlichen Miethzinses, nach Summe, Münzsorte und Zahlungsterminen;

5) die Zeit der Uebergabe der Wohnung, und die Angabe des Zustandes, in welchem dieselbe zu übergeben ist, unter Bemerkung der zu treffenden Veränderungen;

6) die Benutzungsart der Wohnung, z. B. hinsichtlich des Holzhackens, Ausgießens, Waschens, Wäschetrocknens, Geräusches im Hause, Benehmens gegen Mitbewohner, Hausverschlusses;

7) die Lasten und Abgaben der Wohnung, namentlich der Einquartierung, Inquilinensteuer, des Laternengeldes, Reinigens der Oeffen, Oefen, Treppen und Straße;

8) die Beschädigung und Wiederherstellung der vermietheten Gegenstände, mit Unterschied der durch ordnungsmäßigen Gebrauch entstandenen Abnutzung, der zufälligen (durch Sturm, Hagel, Feuer, Tumult,), und der durch Schuld des Abmiethers und seiner Angehörigen verursachten Schäden;

9) die, mit oder ohne Zustimmung des Vermiethers, vom Abmiether unternommenen Veränderungen, neuen Einrichtungen und Verschönerungen der Wohnung;

10) das Verbot der Weitervermiethung (sublocatio,);

11) die Beendigung des Miethverhältnisses, entweder durch Ablauf der im Voraus bestimmten Dauer, oder durch beiden Theilen frei stehende Kündigung unter dazu festgesetzter Frist, oder Seiten des Abmiethers für den Fall seines Todes oder Wegzuges vom Orte, und Seiten des Vermiethers für den Fall Verkaufes oder nothwendigen Baues des Hauses, vertragswidriger Benutzung, und versäumter Zahlung des Miethzinses;

12) die Entscheidung der Frage, ob der Abmiether, bei Beendigung der Miethe, die Wohnung im Zustande des Empfanges, oder in ihrem derzeitigen Zustande zurückzugeben habe;

13) den Verkauf des Wohnhauses während der Miethzeit, und diesfalls die Verbindlichkeit des Vermiethers, entweder das Haus nicht zu verkaufen, oder dem Käufer die Fortdauer der Miethe zur Bedingung zu machen, oder den Miethsmann angemessen zu entschädigen;

14) eine dem Vermiether zu zahlende Abfindungssumme, falls der Abmiether vorzeitig ausziehen wollte;

15) wenn eine ausmöblirte Wohnung vermiethet wird, die Fertigung und Anerkennung eines Inventars.

§ 85.

Der Gutspacht.

Mangel hinreichender Kenntniß der Landwirthschaft, Gemeinschaft des Eigenthumes, Amtsverhältnisse, Abwesenheit, Unlust am Landleben, bestimmen häufig die Eigenthümer von Landgütern, diese auf gewisse Zeit (zum Unterschiede von Lehen, Emphyteusen und ähnlichen Verleihungen, § 52.), gegen bestimmten Pachtzins, Anderen zur Benutzung zu überlassen. Die Nothwendigkeit einer dem Zustande des verpachteten Gutes förderlichen Bewirthschaftung, die Wichtigkeit solcher Pachtverhältnisse, und der Mangel genügender Anleitungen für Entwerfung von Gutspachtverträgen, weisen darauf hin, diesem Rechtsgeschäfte eine ausführliche Erörterung zu widmen.

Zur Abfassung eines genügenden Gutspachtvertrages bedarf es, wenn nicht der neue Vertrag auf Grundlage eines früheren (wie gewöhnlich bei Staatsgütern,) eingegangen wird, besonderer Vorsicht, und mannigfacher vorangehender Erkundigungen und Verhandlungen. Vorerst nämlich hat der Verpachter einen Gutsanschlag vorzulegen, mithin ein vollständiges, Art, Lage, Umfang u. s. w. angebendes Verzeichniß der zum Gute gehörigen liegenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Gerechtigkeiten und Lasten, gegründet auf Vermessungen, Flurbücher, Zins-, Zehent-, Frohn-, Erbregister und ähnliche Urkunden. Demnächst bedarf es der Einsicht des vorhandenen Nutzungsanschlages, bestehend in einer genauen Berechnung des Ertrages der nutzbaren Bestandtheile und Gerechtigkeiten des Gutes, und der auf Hervorbringung dieses Ertrages zu machenden Verwendungen, wobei hinsichtlich der Felder ein, auf Erndte- und Dreschregister gegründeter, mehrjähriger Durchschnittsertrag anzunehmen ist, hinsichtlich des Ertrages von Gerechtigkeiten die oben erwähnten Urkunden und die Heberegister zum

Grunde zu legen sind. In einem Gegenanschlage kann der künftige Pachter Erinnerungen gegen die Anschläge des Gutsherrn stellen, bis, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ein beiderseits genehmigter Anschlag zu Stande kömmt. Auch können, Behufs der künftigen Uebergabe und einstigen Restitution, die Inventarien vereinbart werden, deren bei dem Pachtvertrage selbst weiter Erwähnung geschehen wird, und welche unter Theilnahme der Interessenten, mit ihren Beiständen und dazu erwählten Sachverständigen, auch wohl (des Beweises wegen,) des Gerichtes zu errichten, nach Befinden mit einer Schätzung (Taxe) der einzelnen Gegenstände zu versehen, und der Anerkennung wegen von den Contrahenten zu unterschreiben sind.

Der Pachtvertrag selbst betrifft theils die Hauptbedingungen des Pachtes, theils eine Reihe besonderer Bestimmungen über die Benutzungsweise des Gutes, theils die Beendigung des Pachtverhältnisses, und die Rückgabe des Pachtgutes.

§ 86.

Die Hauptbedingungen des Gutspachtes.

In dem Pachtvertrage ist

1) die Verabredung der Theilnahme des Gerichts am Abschlusse des Vertrages (§ 7.) zu treffen, oder derjenigen Theilnahme des Gerichtes zu erwähnen, welche, nach Landesgesetzen, bei Verpachtung von Gütern des Staates, der Kirchen und Pfarreien, der Gemeinden und der Bevormundeten, als nothwendig vorgeschrieben ist;

2) hat der Verpachter (für sich und seine Erben) zu erklären, daß er das ihm eigenthümlich zuständige, im Lande und Bezirke NN. belegene, zu benennende Gut (Rittergut, Freigut u. s. w.), mit allen dazu gehörigen Pertinenzen an Grund-

stücken (Vorwerke, Meierhöfe, Mühlen, Gasthäuser, Feldgrundstücke,) und Gerechtsamen (Frohnen, Zinsen, Zehenten, Lehngeldern, Jagd, Trift, Fischerei u. a.), wie solche in dem Gutsanschlage verzeichnet worden, dem benannten Pachter in Pacht gebe;

3) sind die von der Verpachtung ausgenommen bleibenden Gegenstände und Befugnisse des Gutes, als Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Jagd, Forstbenutzung, Mühlen, Schenkwirthschaft, eine Wohnung des Gutsherrn im Gutsgebäude u. a., bestimmt zu bezeichnen;

4) hat der Verpachter die Gewähr der verpachteten Gegenstände (nicht aber deren Ertrages, auch nicht eines Durchschnittsertrages, weil derselbe durch Nachlässigkeit des Pachters, oder durch Säumniß der Verpflichteten sich mindern kann,) zu versprechen, und zwar entweder nach Maaßgabe seines eigenen bisherigen Besitzstandes (seiner Ausübung,), oder auf den Grund des anerkannten Gutsanschlages;

5) ist dem Pachter die gänzliche oder theilweise Weiterverpachtung des erpachteten Gutes, und die Annahme oder Fortführung eines anderen Gutspachtes neben dem jetzigen, zu untersagen, oder unter Beschränkungen (vgl. § 87. Nr. 14. 15.) zu gestatten;

6) ist die Dauer der Pachtzeit, unter Festsetzung des Anfangs- und Endpunctes (gewöhnlich von Johannis bis Johannis,), auf bestimmte Jahre festzusetzen, deren Zahl eine Wiederholung des Cyclus der gebräuchlichen Felderbewirthschaftung (z. B. bei Dreifelderwirthschaft ein wiederholter dreijähriger Zeitraum,) in sich begreift;

7) ist der jährliche Pachtzins, welcher, außer einer Geldsumme, auch in Naturalien bestehen kann, nach Art, Betrag und Zahlungsterminen (gewöhnlich Michaelis und Ostern,) zu bestimmen, und dabei

8) festzusetzen, welche Lasten des Gutes, sowohl regelmäßige Grundabgaben, als außerordentliche Lasten an Einquartirung, Spannfuhren, Geldcontributionen, Naturalienlieferungen u. a., der Pachter neben dem Pachtzinse, und ohne Anspruch auf Vergütung, zu übernehmen habe;

9) hinsichtlich eines Erlasses am Pachtgelde, wegen erlittenen unverschuldeten Schadens, ist entweder gar kein Erlaß zu bewilligen (wenigstens da nicht, wo sich der Pachter durch bestehende Vieh-, Hagel-, Erndte-, Feuerassecuranzen u. a. gegen Schäden sichern kann,), oder es sind bestimmte Entschädigungsfälle unter der Bedingung festzusetzen, daß der Pachter den erlittenen Schaden zeitig dem Verpachter anzeige, daß eine gemeinschaftliche Besichtigung und Würderung des Schadens mit Sachverständigen geschehe, und nach einem verabredeten Maaßstabe der Betrag des Schadens vom Pachter und Verpachter antheilig übernommen werde;

10) hat der Pachter im Allgemeinen zu versprechen, das Gut und dessen Rechte überall wahren, nichts davon abkommen und mindern lassen, und dies durch persönliche Bewohnung des Gutes, durch Aufsicht, Widerspruch, Anzeige u. s. w. hindern zu wollen; auch hat der Pachter

11) für vertragsmäßige vollständige Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten, und insbesondere für zeitige Entrichtung des Pachtzinses, Ersatz verursachter Schäden, und Restitution des Gutes und der Inventarien, noch vor der Uebergabe des Gutes, unter Mithaft seiner Ehefrau, eine Sicherheit (Pachtcaution,) zu bestellen, welche gewöhnlich in einer, dem Pachtzinse eines Jahres gleichkommenden oder denselben übersteigenden, baaren Geldsumme besteht, welche entweder in gerichtliche Verwahrung gegeben, oder, gegen zu leistende Sicherheit, dem Verpachter eingehändiget, und von diesem in verabredeter Maaße dem Pachter verzinset wird; endlich ist

12) die Zeit und Art der Uebergabe des Gutes und der Inventare an den Pachter zu bestimmen, und dabei zu vereinbaren, daß sie an Ort und Stelle geschehe, ob sie mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen und des Gerichtes zu bewirken sey, wer das Protocoll der Uebergabe (in welches die ganze Verhandlung, und namentlich jede etwaige Veränderung des Pachtvertrages, aufzunehmen ist,) zu führen habe, welche Entschädigung oder Conventionalstrafe der Verpachter dem Pachter, wegen verzögerter oder unvollständiger Uebergabe, und gegentheils der Pachter dem Verpachter, wegen verzögerter Uebernahme, leisten solle, oder ob diesfalls der verletzte Contrahent vom Vertrage ganz abzugehen berechtiget sey, auch daß der Pachter, nach gehörig vollzogener Uebergabe, der Einrede nicht oder nicht gehörig erfüllten Vertrages ausdrücklich entsage, und den Empfang der übergebenen Gegenstände quittire.

§ 87.

Besondere Bestimmungen des Gutspachtes.

Die vorzüglichsten Gegenstände besonderer Bestimmung sind:

1) die Frage, ob das auf dem Gute befindliche Vieh, die Mobilien der Wohngebäude, die öconomischen Geräthschaften (Schiff und Geschirr,) und die Vorräthe an Getreide, Victualien, Holz, Futter, Geströhde u. a. dem Pachter mit übergeben werden sollen, welchen Falles darüber mit Werthstaxen versehene Inventare aufzunehmen sind und zu bestimmen ist, ob der Pachter diese Gegenstände nach beendigtem Pachte in gleicher Zahl und Beschaffenheit restituiren, demnach während der Pachtzeit in gleichem Zustande erhalten solle, oder ob er sie käuflich übernehmen müsse, und es dabei dem Verpachter frei gestellt bleibe, dieselben bei Rücknahme des Gutes käuflich wieder zu übernehmen;

2) die vorhandenen Gebäude und Anlagen (Mauern, Zäune, Wasserleitungen, Brunnen, Brücken, Stege, Dämme, Teiche, Wege, Gräben u. a.), rücksichtlich deren in Betracht kommt, bis zu welchem Betrage dieselben der Pachter oder der Verpachter in Stand zu erhalten habe;

3) die neu zu errichtenden Gebäude und Anlagen, unter Beachtung des Umstandes, ob sie blos den Vortheil des Pachters bezwecken, oder dem Gute selbst einen bleibenden Nutzen gewähren, und ob sie der Pachter mit oder ohne Bewilligung des Verpachters errichtete;

4) die Viehtrift, welche der Pachter nur innerhalb der gestatteten Zeiten und Triftgrenzen, auch nur mit der dem Gute zustehenden Art und Zahl gesunden Viehes, betreiben darf;

5) die Jagd, welche nur zur gesetzlichen Zeit, innerhalb der Jagdgrenze, mit Schonung des Wildstandes, nur für die zuständige Art des Wildes,

6) die Brennerei, Brauerei und Schenkwirthschaft, welche nur in vertragsmäßiger und gesetzlicher Weise auszuüben sind;

7) die Zinsen, welche nur nach Maßgabe des anerkannten Heberegisters, und

8) die Frohnen, welche nur nach dem Frohnregister, und nur in bestimmter Art und Zeit eingefordert werden dürfen;

9) die liegenden Grundstücke, welche der Pachter möglichst zu verbessern, ohne Erlaubniß des Verpachters nicht umzuwandeln (z. B. Wiesen, Holzflecke, Triften nicht in Aecker, oder umgekehrt,), auch deren Eintheilung nicht zu ändern, die Aecker insbesondere zu düngen und zu bestellen, und nur ordnungsmäßig zu sömmern und zu brachen hat;

10) die Wiesen, welche gehörig zu reinigen, zu wässern oder zu entwässern, auch nicht zur Unzeit zu behüthen sind;

11) die Teiche, welche zeitig zu schlemmen, zu dämmen, zu fischen und wieder zu besetzen,

12) die Baumpflanzungen, welche durch Nachpflanzen in Stand zu halten oder zu vermehren, und durch übermäßiges Abholzen nicht zu beschädigen,

13) die Gärten mit ihren Anlagen (Wegen, Hütten, Blumenbeeten, Springbrunnen u. a.), welche in Stand zu halten sind;

14) der auf dem Gute erzeugte Dünger, welcher nur auf die Gutsfelder zu bringen, und nicht anderswohin zu schaffen oder zu veräußern ist,

15) das Geströhde und Futter jeder Art, welches, insofern es auf dem Gute erbaut worden ist, nur für Vieh und Dünger des Gutes verwendet, und wovon nur der Ueberschuß veräußerlich werden soll;

16) die an Gebäuden, Anlagen, Grund und Boden, Bäumen und sonstigem Holzbestande sich ereignenden Schäden, welche den Verpachter betreffen, insofern sie nicht durch Schuld des Pachters oder seiner Angehörigen veranlaßt wurden;

17) die Schäden an Früchten, Futter, Geströhde, und dem Pachter übergebenen Inventarienstücken, welche den Pachter betreffen, insofern sie nicht durch den Verpachter und dessen Angehörige verschuldet wurden, oder insofern sie nicht in einem zugestandenen Pachterlasse begriffen sind;

18) eine, in Bezug auf die vorbemerkten Gegenstände, dem Verpachter vorbehaltene zeitweilige Revision der Gebäude, Anlagen, Felder und Inventarien, verbunden mit der Befugniß, vom Pachter Auskünfte zu verlangen und Erinnerungen zu stellen.

§ 88.

Die Beendigung des Gutspachtes.

Ueber die Beendigung des Pachtverhältnisses kann festgesetzt werden:

1) daß der Pachter, gegen bestimmte Entschädigung, vom angetretenen Pachte vor dessen Antritt oder Ablauf wieder abgehen könne (Reuepacht,);

2) daß bei dem vorzeitigen Tode des Pachters dessen Erben nicht verpflichtet, oder gegentheils nicht berechtiget seyen, die verabredete Pachtzeit auszuhalten;

3) daß, nach Ablauf der vertragsmäßigen Pachtzeit, der Pachtvertrag als stillschweigend erneuert (tacita relocatio,) angesehen werden solle, wenn nicht in bestimmter Zeit vorher eine schriftliche Aufkündigung eines oder des anderen Theiles geschehen sey;

4) daß dem bisherigen Pachter, bei Ausbietung des abgelaufenen Pachtes, ein (dem jus protimiseos § 37. Nr. 7. zü vergleichendes) Vorrecht auf Wiederpacht gegen andere Bieter zustehe;

5) daß der Verpachter sich verbindlich mache, das Gut während der Pachtzeit nicht zu verkaufen, oder den Käufer zur Fortsetzung des Pachtes unter den bisherigen Bedingungen zu verpflichten, oder den Pachter in bestimmter Weise zu entschädigen;

6) daß der Verpachter das Pachtgut noch vor Ablauf der Pachtzeit dem Pachter entziehen (Entsetzung, exmissio,) könne, falls derselbe bestimmt lange Zeit mit dem Pachtzinse im Rückstande verbleibe, oder in Concurs verfalle, oder das Gut zum Schaden des Verpachters vertragswidrig bewirthschafte, oder ein bedeutendes Feuerunglück verschuldet habe (in welchen Fällen sich aber der Verpachter keine eigenmächtige Entsetzung ausbedingen kann, sondern das Gericht in Anspruch zu nehmen hat,), und daß diesfalls der Pachter verbindlich sey dem Verpachter, außer anderem erweislichen Schaden, auch den Verlust durch anderweite Verpachtung um minderen Pachtzins, auf die Dauer seiner noch übrigen Pachtzeit zu vergüten.

§ 89.

Die Rückgabe des Pachtgutes.

Bei der, nach Beendigung des Pachtes zu bewirkenden, Rückgabe der Pachtgegenstände ist es zwar Regel, daß die Rückgabe in derselben Form geschehe, wie die Uebergabe, und daß der Pachter nur dasjenige, was er empfangen, und wie er es empfangen, zu restituiren habe; doch sind dabei genauere Bestimmungen nothwendig oder doch zweckmäßig, und zwar hauptsächlich folgende:

1) bei der Rückgabe ist der etwaige neue Pachter zuzuziehen, um an denselben sofort die neue Uebergabe bewirken zu können;

2) Gebäude, Anlagen, Mobilien, Schiff und Geschirr sind nach Inventar, im Zustande des Empfanges zurückzugeben;

3) Vieh und Vorräthe sind in empfangener Menge und Güte zu restituiren, wenn sie nicht an den Pachter verkauft wurden;

4) Aecker sind vor der Uebergabe, unter Aufsicht und Theilnahme des Verpachters (auch wohl durch beeidigte Säeleute,), in gleicher Weise zu bestellen, wie sie übergeben wurden;

5) für Verbesserungen, welche dem Gute keinen bleibenden Nutzen gewähren, kann der Pachter im Zweifel keine Vergütung verlangen;

6) alles an den Inventaren Fehlende oder Verschlechterte hat der Pachter, in Gemäßheit vorhandener Taxen oder nach sonstiger Schätzung, bei vertretbaren Gegenständen (Vorräthen,) nach den zur Zeit der Rückgabe bestehenden mittleren Marktpreisen, zu ersetzen;

7) der Pachter hat jedes Inventar besonders zu gewähren, und kann den Ueberschuß des einen Inventars mit den Mängeln des anderen nicht compensiren, doch

8) steht es ihm frei, den Ueberschuß eines Inventares (Superinventar,) an den Gutsherrn oder den nachfolgenden Pachter gegen Vergütung zu überlassen;

9) der Pachter hat auch die in seinen Händen befindlichen, das Gut und dessen Rechte betreffenden, Urkunden, Register und Acten herauszugeben, und

10) überhaupt jedem (außerdem begründeten) Retentionsrechte zu entsagen, wogegen sich der Verpachter, wegen etwaiger Ansprüche aus dem Pachtverhältnisse, neben der Caution eine Retention, bezüglich ein Pfandrecht, an den vom Pachter in das Gut gebrachten Gegenständen (invecta und illata,) und an den noch hängenden Früchten jeder Art, auszubedingen hat;

11) sofort nach beendigtem Pachte hat der Verpachter, wenn ihm keine Ansprüche aus dem bisherigen Pachtverhältnisse zustehen, oder wenn dieselben gänzlich erlediget sind, die Rückgabe der Pachtcaution oder des Restes derselben zu bewirken; endlich ist

12) im Pachtvertrage eine Vereinbarung hinsichtlich der, durch Uebergabe oder Rückgabe des Pachtes verursachten, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu treffen.

Als Beilagen des Pachtvertrages können vorkommen:

1) der Gutsanschlag,

2) der Nutzungsanschlag,

3) das Gebäude- und Anlageinventar,

4) das Inventar über Mobilien, öconomische Geräthe und Vorräthe,

5) das Viehinventar,

6) das Felderinventar, die Bestellungsart der Felder bei der Uebergabe enthaltend,

7) ein besonderes Inventar über Baumpflanzung,

8) das Zins- und Frohnregister u. s. w.

§ 90.

Der Pacht von Gerechtigkeiten.

Auch sogenannte Gerechtigkeiten (z. B. Mühle, Gast- und Schenkwirthschaft, Brauerei, Brennerei, Bäckerei, Jagd, Fischerei, Trift, Druckerei, Handel u. a.), von denen viele an gewisse Häuser oder Grundstücke gebunden, mithin Realrechte sind, können in Pacht gegeben werden. Der betreffende Vertrag ist nach den, auf den besonderen Gegenstand anwendbaren, Bestimmungen eines Pachtvertrages abzufassen, und enthält demnach:

1) die Erklärung des Verpachters, unter Bezugnahme auf das ihm zustehende Recht am verpachteten Gegenstande;

2) die genaue Bezeichnung dieses Gegenstandes, nebst Inventar über die damit verbundenen Gebäude, deren Pertinenzen, Anlagen, Mobilien, Geräthschaften und Vorräthe;

3) einen etwaigen Vorbehalt des Verpachters hinsichtlich der Mitbenutzung (z. B. der Vorjagd, Mitjagd, Mithuth u. s. w.);

4) das Verbot oder die Erlaubniß der Weiterverpachtung;

5) die Bestimmung der Pachtzeit;

6) die Verabredung des Pachtzinses in Gelde, nach Summe, Münzsorte und Zahlungsterminen, ingleichen der als Theil des Pachtzinses zu liefernden Naturalien (Mehl, Brod, Getränke, Wild u. a.), und der vom Pachter zu übernehmenden Abgaben und anderen Lasten;

7) den Verzicht des Pachters auf Erlaß am Pachtgelde;

8) die Verpflichtung des Pachters, die fragliche Gerechtigkeit der Concession des Verpachters, den policeilichen Verordnungen, und den vertragsmäßigen Beschränkungen entsprechend auszuüben, und für die Strafen seiner Uebertretungen einzustehen;

9) die Bestimmungen über Instandhaltung der Gebäude, Anlagen und Inventare, über neue Gebäude und Anlagen, und über Schäden (vgl. § 87. Nr. 2. 3. 13. 16. 17.);

10) die dem Verpachter zustehende Revision;

11) die vom Pachter zu leistende Caution;

12) das Ende des Pachtes durch Ablauf der Zeit, Kündigung, Todesfall, Entsetzung, Veräußerung (§ 88.) und Verlust der Gerechtigkeit des Verpachters;

13) die Rückgabe des Pachtgegenstandes, der Inventare, und der Caution nach beendigtem Pachte (§ 89.).

Vierte Abtheilung.

Die Erbverträge.

I. Der gemeine Erbvertrag.

§ 91.

Die Erbfolge.

Die Gesetzgebungen aller Staaten betrachten das nachgelassene Vermögen eines Verstorbenen nicht als herrnloses Gut (**res nullius,**), welches sich Jeder durch bloßes Zugreifen (**occupatio,**) aneignen dürfe, sie nehmen vielmehr an, daß der Verstorbene in seinen Rechtsverhältnissen so lange juristisch fortlebe, bis dieselben aus anerkannten Rechtsgründen auf bestimmte Personen (Erben,) übergegangen sind (Erbfolge.). Als Rechtsgründe der Erbfolge erkennen unsere Gesetze theils den in bestimmter Form erklärten Willen des Erblassers, vermöge dessen er über die Nachfolge in seinem hinterlassenen Vermögen entweder durch Vertrag (Erbvertrag,), oder durch einseitige Er-

klärung (letzte Willensordnung, Testament,) frei verfügen darf, theils die Ehe und die Gemeinschaft der Abstammung, die Familieneinheit mit dem Verstorbenen, vermöge deren dessen Ehegatte und Verwandten, Letztere unter Voraussetzung gewisser persönlicher Eigenschaften, und unter einem auf die Nähe des Verwandtschaftsgrades gestützten Vorrange, ein unmittelbares Anrecht an dessen Nachlasse haben (Intestaterbfolge, gesetzliche Erbfolge im engeren Sinne.).

Diese beiden Rechtsgründe, in ihrer Unbeschränktheit gedacht, würden einander insofern entgegenstehen, als neben unbeschränkt freier Verfügung des Erblassers ein selbstständiger Anspruch des Ehegatten und der Verwandten nicht bestehen könnte, und gegentheils deren unbeschränkter Anspruch jede abweichende Verfügung des Erblassers vernichten würde; dieser Widerspruch ist jedoch gesetzlich dadurch gelöst, daß zwar dem Willen des Erblassers im Ganzen der Vorzug vor dem Anrechte des Ehegatten und der Verwandten eingeräumt, dessen Verfügungsrecht aber durch den anzuerkennenden Anspruch derselben (Notherben,) auf einen bestimmten Theil seines Nachlasses (Pflichttheil,) beschränkt ist.

§ 92.

Die Verträge über Erbe.

In der weitesten Bedeutung ist jeder einen Nachlaß zum Gegenstande habende Vertrag ein Erbvertrag, und in diesem Sinne kann man nicht blos den ein Erbrecht ertheilenden Vertrag einen Erbvertrag nennen, sondern auch den Vertrag über ein ohnehin schon zustehendes Erbrecht, und über einen bereits angefallenen Nachlaß, oder über den Nachlaß eines Dritten, mithin auch den Verkauf und Verzicht eines Nachlasses, den Vertrag über Successionsordnung der Nachkommen, und den Vertrag der Mit-

erben über Vertheilung eines ihnen angefallenen Nachlasses u. a. Der Erbvertrag im engeren Sinne (Erbeinsetzungsvertrag,) aber ist die vertragsmäßige, und deshalb bindende, Zusicherung eines außerdem nicht vorhandenen Erbrechtes am einstigen Nachlasse des Mitcontrahenten, und es kann dieses Versprechen den Nachlaß nur des einen Contrahenten betreffen, oder ein gegenseitiges seyn. Der Vertrag, in welchem Jemand verspricht, den Mitcontrahenten durch Testament zum Erben einzusetzen, oder ihm durch Testament ein Vermächtniß zuzuwenden, steht mit der rechtlichen Natur des Testamentes, als einer einseitigen widerruflichen Willenserklärung, in geradem Widerspruche, und ist demnach wirkungslos.

Insofern übrigens die allgemeinen Erfordernisse eines eigentlichen Erbvertrages auf besondere Verhältnisse (z. B. der Ehe, der Familie, der Alimentation,), oder unter besonderer Form (der Schenkung,) zur Anwendung kommen, läßt sich der gemeine Erbvertrag von besonderen Arten unterscheiden. Auch können erbrechtliche Bestimmungen theils in anderen Verträgen (Eheberedung, Adoption, Alimentation, Societät,) mit vorkommen, theils als abgesonderte selbstständige Verträge festgesetzt werden.

§ 93.

Der gemeine Erbvertrag.

Die Veranlassungen zu einem eigentlichen Erbvertrage liegen in dem Bestreben, die Errichtung eines Testamentes zu vermeiden, unwiderrufliche Erbrechte zu ertheilen bezüglich zu erlangen, auch wohl Gegenvortheile zu gewinnen. Der selbstständige Erbvertrag enthält:

1) die bestimmte Ernennung des Mitcontrahenten als Erben, unter der Erklärung, zu welchem Theile des einstigen Nachlasses dieser Erbe eingesetzt seyn solle;

2) die etwaige Festsetzung dessen, was dieser Erbe als Aequivalent (z. B. wenn der Nachlaß an den Erben im Voraus, aber ohne Uebergabe verkauft oder cedirt wird,) zu leisten habe;

3) Bestimmungen in Betreff der Nachlaßschulden, der an Notherben auszuzahlenden Pflichttheile, oder an bestimmte Personen zu gewährenden Vermächtnisse, der Substitution, der fideicommissarischen Restitution des Nachlasses, und der einstigen Beerdigung des Erblassers;

4) das Versprechen des Verleihers, sich aller das Erbrecht des Mitcontrahenten verletzenden testamentarischen Anordnungen enthalten, und der unbeschränkten Verfügung unter Lebenden über sein Vermögen, namentlich über seine Immobilien, verzichten zu wollen;

5) einen Vorbehalt Widerrufes der Erbeinsetzung für bestimmte Fälle, z. B. wegen dem Verleiher nachgeborener Kinder, wegen Todes des ernannten Erben vor dem Anfalle der Erbschaft, und wegen Eintrittes einer gesetzlichen Ursache der Enterbung;

6) die Erklärung des ernannten Erben über Annahme des ihm ertheilten Erbrechtes, und über Erfüllung der ihm gemachten Auflagen;

7) die Verabredung, bei dem zuständigen Gerichte das Unterlassen der Versiegelung und Inventur des einstigen Nachlasses in Antrag zu stellen;

8) die Uebereinkunft, den Vertrag dem Gerichte zur Bestätigung zu überreichen, weil, wenn auch nicht gemeinrechtlich, doch nach vielen Landesrechten der Erbvertrag solcher Bestätigung zu seiner Gültigkeit bedarf; wenn

9) die Contrahenten sich gegenseitig zu Erben ihres Nachlasses ernennen (welchem nach der Ueberlebende Erbe des Verstorbenen, und der Erbanspruch des Verstorbenen wirkungslos wird,), so sind die unter Nr. 1—6 bemerkten Erklärungen auf beide Contrahenten zu beziehen.

II. Der Erbvertrag unter Ehegatten.

§ 94.

Die Erbfolge der Ehegatten.

Aus der durch Einigung der Person begründeten Einheit des Vermögens (§ 49.) würde für den überlebenden Ehegatten ein unbeschränktes Anrecht am gemeinschaftlichen Vermögen hervorgehen, wenn nicht mit diesem Anrechte das gesetzliche Erbrecht gewisser Verwandten des Verstorbenen, und dessen Verfügungsrecht über sein Vermögen (§ 91.) zusammenträfen. Der Conflict dieser drei verschiedenen Rechtsgründe der Erbfolge ist dadurch gehoben, daß Gesetze, neben Verwandten des Verstorbenen, dem überlebenden Ehegatten einen Pflichttheil an dessen Nachlasse gesichert, im Uebrigen aber den Ehegatten eine freie Verfügung über ihr Vermögen, durch einseitige letzte Willensordnung oder Erbvertrag, vorbehalten haben.

Bei dem Erbvertrage unter Ehegatten kommt vorzüglich in Betracht, ob in der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, ob demnach die Ehe eine bekinderte oder unbekinderte sey. Der Erbvertrag selbst kann entweder mit den übrigen Eheverträgen (§ 18. 19. 49.) zu einem das ganze eheliche Verhältniß umfassenden Ehevertrage verbunden seyn, oder er kann den Gegenstand eines abgesonderten Vertrages bilden; letzteres ist der Fall, wenn eine Eheberedung und ein Vertrag über Dotalverhältniß oder Gütergemeinschaft bereits vorliegt, in welchem jedoch über Erbverhältnisse nichts festgesetzt ist.

§ 95.

Der Erbvertrag bei unbekinderter Ehe.

Wenn kinderlose Ehegatten nicht in einer unbedingten Gütergemeinschaft (§ 51. Nr. 3. 4.) leben und sich, durch eheliche

Liebe bewogen, oder um dem Ueberlebenden den Unterhalt zu sichern, einander für den Todesfall mehr zuwenden wollen, als der gesetzliche Pflichttheil beträgt; ingleichen wenn Ehegatten aus ihrem vereinigten Vermögen einem Dritten erblich etwas zuzuwenden beabsichtigen; wenn endlich Ehegatten einem ihnen gesetzlich zukommenden Erbanspruche am Nachlasse des anderen Ehegatten verzichten wollen; so können sie dieses in einem Erbvertrage bewirken, in welchem entweder

1) eine gänzliche oder theilweise Verzichtleistung, eines oder beider Ehegatten, auf den Nachlaß des anderen (auch wohl zu Gunsten einer bestimmten dritten Person,) ausgesprochen, oder

2) bestimmt wird, welchen Theil des Nachlasses der überlebende Ehegatte, oder

3) ob derselbe blos den lebenslänglichen Nießbrauch des Nachlasses erblich erhalten,

4) an wen letzteren Falles, nach beendigtem Nießbrauche, der Nachlaß selbst fallen,

5) ob namentlich die Wittwe ihr eigenes dem Manne zugebrachtes Vermögen in die Erbmasse einwerfen solle, oder es von dem ihr bestimmten Erbtheile absondern und voraus nehmen dürfe,

6) welche Erbtheile, Pflichttheile und Vermächtnisse der erbende Ehegatte an bestimmte andere Personen (z. B. Ascendenten des Erblassers,) auszahlen,

7) daß keiner der Contrahenten diesem Vertrage widersprechende letztwillige Anordnungen treffen, oder daß im Gegentheile jedem freistehen solle, wenigstens über einen gewissen Theil seines Vermögens noch letztwillig zu verfügen,

8) daß der Vertrag durch Scheidung der Ehe, oder nachgeborene Kinder aus der Ehe ungültig werde; auch ist

9) die Anzeige des Vertrages an das Gericht, oder die

Abschließung des Vertrages vor Gericht zu verabreden, nicht blos des Beweises wegen, sondern auch insofern nach vielen Landesrechten der Erbvertrag einer gerichtlichen Bestätigung bedarf.

§ 96.

Der Erbvertrag bei bekinderter Ehe.

Aus der Vereinbarung der ehelichen Liebe mit den elterlichen Pflichten gegen Kinder folgen besondere erbrechtliche Bestimmungen der Ehegatten für die Fälle, daß Kinder aus der Ehe bereits vorhanden sind, oder die aus der Ehe zu erwartenden Kinder im Voraus in Betracht gezogen werden, oder daß Kinder aus früherer aufgelöster Ehe in die jetzige Ehe zugebracht wurden. Diese Fälle müssen nothwendig die gegenseitigen Erbeinsetzungen der Ehegatten beschränken, und deren Erbvertrag hat demnach festzustellen:

1) wenn bereits vor Eingehung des Erbvertrages Kinder aus dieser Ehe (Vorkinder,) vorhanden waren,

a) ob und wieweit ein Ehegatte zu Gunsten der Kinder auf seinen Antheil am Nachlasse des anderen verzichte, oder

b) wie der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern zu theilen sey, oder

c) daß der überlebende Ehegatte, statt seines Erbtheiles, den lebenslänglichen Nießbrauch des ganzen Nachlasses erhalten, dessen Substanz aber blos den Kindern zufallen solle, und wie diesfalls die Erbtheile der Kinder (durch vormundliche Verwaltung, Caution des Nießbräuchers, gerichtliche Verwahrung,) zu sichern seyen,

d) ob und welche Vermächtnisse die Erben zu leisten haben;

2) wenn zu erwartende Kinder (Nachkinder,) beachtet werden sollen, entweder

a) daß durch nachgeborene Kinder der ganze Erbvertrag ungültig werde, oder

b) daß die Bestimmungen unter Nr. 1. eintreten, oder daß

c) für den Fall kinderlos bleibender Ehe andere erbrechtliche Verhältnisse der Ehegatten (vgl. § 95.) gelten sollen;

3) wenn zugebrachte Kinder (bezüglich Stiefkinder,), allein oder neben Kindern aus jetziger Ehe, vorhanden sind, entweder

a) die Sonderung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten, und die Ausschließung der zugebrachten Kinder vom stiefelterlichen Nachlasse, oder

b) die Zuweisung von Erbtheilen oder Vermächtnissen auch an die Stiefkinder, oder

c) die Einführung der Einkindschaft (unio prolium,) zwischen den aus der Ehe vorhandenen und zu erwartenden mit den zugebrachten Kindern, vermöge deren, wenn sie vollständig seyn soll, die verschiedenen Vermögen der Ehegatten als eine vereinigte Erbmasse angesehen, und den sämmtlichen Kindern, ohne Unterschied der Abstammung, gleiche Erbrechte an dieser Masse ertheilt werden: eine Einrichtung, welche bezweckt, lästige Abfindungen zu vermeiden, den Unterschied der Kinder auszugleichen, eine Gleichheit der elterlichen Rechte und Pflichten zu bewirken, dadurch ein engeres Familienband zu schlingen, und welche, neben der gerichtlichen Bestätigung, auch noch die Zustimmung der betheiligten Kinder, bezüglich der denselben zu bestellenden Vormünder, erfordert.

III. Das Familienfideicommiß.

§ 97.

Das Familienfideicommiß.

Um die gemeinrechtliche Erbfolge zu Gunsten des Mannsstammes abzuwenden, um die Zersplitterung eines angesammel-

ten Vermögens zu vermeiden, und dadurch den Glanz der Familie zu erhalten, wurden schon in früheren Zeiten von Begüterten, insbesondere des Adelsstandes, Bestimmungen getroffen, zufolge deren gewisse Theile ihres Vermögens, in der Regel Immobilien, unveräußerlich und untheilbar in ihrer Familie bleiben, und nur auf bestimmte Glieder der Familie vererblich seyn sollten. Dieses auch jetzt noch mögliche Verhältniß, welches gewissermaßen als fortdauerndes Fideicommiß (Familienfideicommiß,) betrachtet werden kann, läßt jeden Nachfolger als Erben des ersten Stifters, jeden erblichen Inhaber zugleich als fideicommissarischen Erben seines Vorgängers, und als Fiduciarerben seines Nachfolgers erscheinen, ein Verhältniß, welches das Dispositionsrecht des jedesmaligen Inhabers wesentlich beschränkt.

Errichten kann der erste Stifter ein Familienfideicommiß entweder durch Testament oder durch Vertrag, jenachdem er hinsichtlich des zum Fideicommiß bestimmten Gegenstandes ein freies Verfügungsrecht hat, oder noch andere Personen, z. B. Miteigenthümer, Pflichttheilsberechtigte, Lehnsherr, Agnaten und Mitbelehnte, einen Anspruch an diesem Gegenstande haben, welchen die einseitige Anordnung des Stifters verletzen würde, und welcher mithin die Zustimmung dieser Berechtigten im Wege Vertrages erfordert.

§ 98.

Der Vertrag über Familienfideicommiß.

Der betreffende Vertrag des Stifters und seiner Mitberechtigten stellt die Bedingungen der Stiftung (**legem fundationis,**) fest, und enthält demnach:

1) die allgemeine Erklärung des Stifters, aus bestimmten genau anzugebenden Bestandtheilen seines Vermögens (gewöhn-

lich Grundstücken und Gütern, aber auch wohl einem Geldcapitale,), und den dazu gehörigen Pertinenzen, z. B. dem Archive, der Bibliothek, dem Schmucke, Silberzeuge u. a., ein bleibendes, alle Nachfolger bindendes Fideicommiß für seine Familie bilden zu wollen;

2) die Benennung des ersten Erwerbers, und die Entscheidung der Frage, wer überhaupt in der Familie als berechtiget zur Nachfolge (jus succedendi,) anzusehen sey;

3) die Ordnung der Nachfolge unter den mehreren dazu Berechtigten (ordo succedendi,), in welcher Beziehung entweder die Intestaterbfolge des gemeinen oder eines Landrechtes, oder eine davon abweichende den Mannsstamm begünstigende Erbfolge, z. B. Primogenitur, Seniorat, Minorat, angenommen werden kann;

4) das Verbot der gänzlichen und theilweisen Veräußerung des Fideicommißgutes, mithin auch der Belastung desselben mit Hypotheken und Servituten, unter Bedrohung des Verlustes seines Rechtes für den Zuwiderhandelnden;

5) das Verbot der Theilung des Fideicommißgutes, wenigstens hinsichtlich der Substanz und Proprietätsrechte;

6) die Verbindlichkeit des jedesmaligen Inhabers, das Gut in allen seinen Theilen in gutem Stande zu erhalten, auch für die beweglichen Bestandtheile (Archiv, Bibliothek, Familienschatz, Geldcapitale, insofern letztere nicht sonst versichert sind,) eine Caution de restituendo zu bestellen;

7) für den Fall, daß Mehreren zugleich (z. B. mehreren Geschwistern, unter Voraussetzung civilrechtlicher Erbfolge,) das Fideicommiß anfallen sollte, Anordnungen über die Fragen, wer unter ihnen das Fideicommiß im Besitze haben, verwalten, Rechnung legen, die Einkünfte vertheilen, und deßwegen Caution bestellen solle;

8) die Festsetzung der Dauer der Stiftung, namentlich ob

dieselbe nur auf eine gewisse Zahl von Generationen beschränkt seyn, oder bis zum letzten der Erbfolge fähigen Mitgliede der Familie fortdauern solle;

9) ob auch schon vor dem Aussterben aller Erbberechtigten, durch einstimmigen Beschluß aller vorhandenen erbfähigen Mitglieder der Familie, die Stiftung ganz aufgehoben werden könne (was wider den Willen des Stifters nicht geschehen darf,);

10) ob der letzte Inhaber freie Verfügung über das Fideicommißgut habe, oder auf welchen Dritten es nach des letzten Inhabers Wegfalle übergehe, und, falls es auf eine Corporation oder öffentliche Anstalt übergeht, zu welchem Zwecke und von wem es zu verwalten sey;

11) die zustimmende Erklärung der Mitcontrahenten, mit oder ohne besondere Vorbehalte, und unter bestimmten Abfindungen für aufgegebene Ansprüche;

12) die Verabredung wegen nöthiger oder doch rathsamer Einholung landesherrlicher oder lehnsherrlicher Bestätigung;

13) die Ernennung von Executoren der Stiftung; auch ist

14) dem Vertrage ein Inventar des ganzen Fideicommißgutes beizufügen.

IV. Der Erb- und Alimentationsvertrag.

§ 99.

Der Erb- und Alimentationsvertrag.

Bei vertragsmäßiger Einräumung eines Erbrechtes an seinem Vermögen gegen lebenslängliche Alimentation (§ 47.) ist der Alimentar insofern beschränkt, als er verbindlich ist, gewisse Personen (Frau, Kinder, Eltern,) zu alimentiren, oder ihnen (den Notherben,) einen Pflichttheil zu hinterlassen, und es hat dieser Vertrag, gleich der Schenkung gegen Alimentation, unter Berücksichtigung der erwähnten Personen, folgenden Inhalt:

1) die Erklärung des Alimentars, daß er den Alimentanten, gegen Verpflichtung zu lebenslänglicher Alimentation, hiermit zum Erben seines ganzen Vermögens, oder welchen bestimmten Theiles desselben, einsetze, unter Beifügung eines Inventares;

2) die genaue Bezeichnung der von dieser erblichen Uebertragung etwa auszunehmenden Vermögenstheile;

3) die Bestimmung der dem Alimentar zu verabreichenden Alimente;

4) die Festsetzung dessen, was der erbende Alimentant an Alimenten, Ausstattung, Pflichttheilen und sonstigen Abfindungen an diejenigen Personen gewähren soll, denen der Alimentar mit seinem Vermögen verpflichtet ist, unter Bestimmung der Zeit der Abgewähr;

5) die Uebernahme von Schulden des Alimentars an Dritte; dagegen Seiten des Alimentanten

6) die Annahme des ihm zugesicherten Erbrechtes,

7) das Versprechen treuer Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, und

8) einer dafür zu leistenden genügenden Sicherheit;

9) die Erwähnung der geschehenen, oder in bestimmter Frist zu bewirkenden Uebergabe, sowohl dessen, was der Alimentar dem Alimentanten, als dessen, was der Alimentant in Gemäßheit des Vertrages anderen Personen zu gewähren hat;

10) die Widerrufsclausel (cl. cassatoria,) des Alimentars;

11) die ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten in diejenigen Bestimmungen des Vertrages, durch welche sie in ihren Ansprüchen an den Alimenten benachtheiliget sind, unter erklärtem Verzichte auf ihre anderweiten Ansprüche an das Vermögen des Alimentars;

12) die Verabredung der zu erlangenden gerichtlichen Bestätigung des Vertrages.

V. Die Schenkung auf den Todesfall.

§ 100.

Die Schenkung auf den Todesfall.

Der Vertrag, durch welchen man auf seinen Todesfall einem Anderen sein ganzes Vermögen, oder einen Theil oder einzelnen Gegenstand desselben, zu schenken verspricht (mortis causa donatio,), begründet ein aus Grundsätzen der Schenkung (§ 45.) und des Vermächtnisses gemischtes Rechtsverhältniß; er ist gesetzlich eine nicht blos bis zum Tode des Schenkers aufgeschobene, sondern eine bis zu diesem Todesfalle widerrufliche Schenkung. In dem betreffenden Vertrage hat

1) der Schenker, unter bestimmter Bezeichnung des Gegenstandes, die Schenkung selbst zu erklären, und zwar

2) überhaupt auf den Fall seines Todes, oder auf den Fall, daß er in einer besonders angegebenen Todesgefahr (Feldzug, Reise über See u. a.) umkommen werde;

3) kann der Schenker, falls vor seinem Tode der Beschenkte wegfallen sollte, einen Anderen als Schenknehmer substituiren, auch kann er sich (obwohl dies unnöthig ist,)

4) gewisse Fälle des Widerrufes ausdrücklich vorbehalten, z. B. wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt, wegen Verarmung des Schenkers, wegen Undankes des Beschenkten, wegen nachgeborener Kinder, wegen überstandener besonderer Todesgefahr (durch anderweite Verfügung über den Gegenstand dieser Schenkung ist ein stillschweigender Widerruf statthaft,);

5) ist die geschehene oder künftige Uebergabe des Gegenstandes zu erwähnen, hinsichtlich deren sich der Schenker bis zu seinem Tode entweder blos die Proprietät vorbehalten, Besitz und Benutzung aber dem Beschenkten einräumen, oder gegentheils nur Proprietät (widerruflich) übertragen, Besitz und Benutzung aber sich auf Lebenszeit vorbehalten kann;

6) hat der Beschenkte (Donatar,) die Schenkung ausdrücklich anzunehmen, und den etwaigen Empfang des geschenkten Gegenstandes zu bekennen;

7) ist der Vertrag entweder unter Theilnahme des Gerichtes, oder vor fünf männlichen mit unterschreibenden und untersiegelnden Zeugen, schriftlich abzuschließen;

8) sind Pflichttheilsberechtigte des Schenkers vorhanden, so sind deren Ansprüche zu beachten.

Fünfte Abtheilung.

Die Sicherheitsverträge.

I. Die Geldaution.

§ 101.

Die Sicherung im Allgemeinen.

Der Geschäftsverkehr überhaupt, das gegenseitige Zutrauen zwischen Gläubiger und Schuldner (Credit,), wird sehr dadurch befördert, daß in Fällen, in welchen die Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht sofort geschieht, oder nach Art des Rechtsgeschäftes (bei Pacht, Miethe, Darlehen u. a.,) nicht geschehen kann, dem Gläubiger vom Schuldner vertragsmäßig eine besondere Sicherheit hinsichtlich der Erfüllung gegeben wird. Die gesetzlich statthaften Mittel dieser Sicherheitsleistung (Cautionen im weiteren Sinne,) zerfallen in zwei Klassen: sie sind entweder Bestärkungsmittel einer Verbindlichkeit, zu welchen man, außer dem promissorischem Eide, auch die Conventionalstrafe und gewissermaßen die arrha (§ 37. Nr. 1. 2.) rechnen kann, oder sie sind Sicherungsmittel im engeren Sinne, welche nicht

blos auf dem Gewissen und einem Versprechen des Verpflichteten beruhen, sondern dem Gläubiger eine unmittelbare (materielle, reale,) Sicherheit gewähren, und zu welchen die Geldcaution, die Verpfändung, die Bürgschaft, die Correalverpflichtung und die Quittung zu zählen sind. Man möchte zwar die Protestation, die Retention, den Arrest, die Sequestration, die Einweisung in Güter des Schuldners (**missio in bona**,) und das Inventar auch zu den Sicherungsmitteln rechtlicher Ansprüche rechnen, sie sind jedoch (allenfalls mit Ausnahme des Inventars,) keinen Falles vertragsmäßige Sicherheitsmittel.

Alle vertragsmäßigen Sicherungsmittel sind accessorisch, setzen demnach eine Hauptverbindlichkeit voraus, auf welche sie sich beziehen. Unter den verschiedenen Sicherungsmitteln behaupten die unmittelbaren den Vorzug und sind nur diese, mit Ausnahme der Correalverbindlichkeit, deren bereits (§ 73.) Erwähnung geschehen ist, weiter zu erörtern.

§ 102.

Die Geldcaution.

Die Caution im engeren Sinne wird dadurch bestellt, daß der Verpflichtete, oder für ihn ein Dritter, zur Sicherung künftiger Erfüllung einer obliegenden Verbindlichkeit, eine bestimmte baare Geldsumme nicht blos verspricht, sondern wirklich herausgiebt; nach diesem Begriffe können die sogenannte eidliche Caution, die, wenn auch für eine bestimmte Summe geleistete, Bürgschaft, und die Verpfändung nicht als Cautionen gelten. Die unmittelbare Sicherheit des Gläubigers bei der Geldcaution liegt in der besonderen Anweisung auf die Cautionssumme, und in der dem Caventen entzogenen Verfügung über dieselbe.

Die vorzüglichsten Fälle, in welchen, nach Gesetz oder Uebereinkunft, eine Geldcaution zu leisten ist, sind: Amtsführung,

Verwaltung fremden Privatvermögens, Anstellung einer Klage, Commodat, Depositum, Nießbrauch (mithin auch Pacht und Miethe,), **damnum infectum**, Servitut, Fideicommiß, Verbindlichkeit zur Auszahlung eines Vermächtnisses u. a.

Die Bestellung einer Geldcaution kann entweder in dem bezüglichen Hauptvertrage als Nebenpunct bedungen werden, oder den Gegenstand eines abgesonderten Vertrages (Cautionsvertrag,) bilden, in welchem

1) das die Caution veranlassende Rechtsgeschäft zu bezeichnen,

2) von dem dadurch Verpflichteten die vollständige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, und der Ersatz der durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schäden zuzusichern,

3) dafür eine nach Summe, Münzsorte und Zahlungszeit bestimmte Caution zu versprechen,

4) die Person oder Behörde, an welche die Caution gezahlt werden soll, zu bestimmen,

5) vom Empfänger die etwa geschehene Einzahlung dieser Caution zu bekennen,

6) dem Caventen eine bestimmte Verzinsung der Cautionssumme, und

7) wenn der Empfänger eine Privatperson, die Sicherstellung der Caution durch Bürgschaft, Pfand, oder gerichtliche Verwahrung zu versprechen, auch

8) die sofortige Rückzahlung der Caution für den Fall zu verabreden ist, daß das betreffende Rechtsverhältniß seine Endschaft erreicht hat, und aus demselben ein rechtlicher Anspruch gegen den Verpflichteten nicht vorliegt (vgl. § 86. Nr. 11. § 89. Nr. 12.).

Wenn ein Dritter für den Verpflichteten die Caution bestellt, und in eigenem Namen den Cautionsvertrag eingeht,

hat er, hinsichtlich des vom Verpflichteten zu leistenden Schadensersatzes, den Einreden der Vorausklage und Theilung zu verzichten, kann aber auch ausdrücklich erklären, daß er nur bis zum Betrage der Cautionssumme für den Verpflichteten einstehe.

Der Cavent kann auch einseitig ein Cautionsversprechen (Cautionsschein) ausstellen, und dabei die oben bemerkten Vertragspuncte zum Grunde legen.

II. Die Verpfändung.

§ 103.

Die Verpfändung.

Auch ohne Geldcaution, und ohne Kauf auf Wiederkauf (§ 37. Nr. 5. § 40.), kann der Gläubiger dadurch gesichert werden, daß ihm der Verpflichtete, oder für diesen ein Dritter, sein ganzes Vermögen, oder einen bestimmten Gegenstand desselben, zur Befriedigung seiner Forderung anweist (allgemeine oder specielle Verpfändung.). Zwar kann ohnehin der Gläubiger seine Befriedigung in dem ganzen Vermögen des Schuldners suchen, die Verpfändung verleiht jedoch dem Gläubiger eine vorzüglichere Sicherung dadurch, daß ihm ein dingliches Recht am Pfandgegenstande (Pfandrecht,) zusteht, daß der Verpfänder in seinem Verfügungsrechte darüber beschränkt ist, daß der Gläubiger ein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern erlangt, und daß er zuletzt das Pfand seiner Befriedigung wegen veräußern darf.

Der Vertrag, durch welchen ein Pfandrecht eingeräumt werden soll (Pfandvertrag,), bedarf bei Verpfändung beweglicher Sachen keiner besonderen Form, und ist durch Uebergabe dieser Sache (Faustpfand,) an den Gläubiger erfüllt; die Verpfändung von Immobilien (Hypothek,) dagegen erfordert (auch hinsichtlich der durch neuere Landesgesetze aufgehobenen oder sehr

beschränkten stillschweigenden — gesetzlichen — Pfandrechte,) eine Anzeige an das Gericht, und nicht nur eine Bestätigung desselben, sondern auch eine Eintragung in das gerichtliche Consens- oder Hypothekenbuch (Ingrossation, Intabulation,), weshalb die Privatverpfändung von Immobilien nur als präparatorischer Vertrag (§ 4.) angesehen werden kann.

Uebrigens kann ein Pfandrecht entweder in einem anderen Hauptvertrage, oder mittelst abgesonderten Vertrages bestellt werden, und zwar in ähnlichen Fällen wie Geldcaution.

§ 104.

Der Pfandvertrag.

Der abgesonderte Pfandvertrag enthält, neben den wesentlicheren Puncten, häufig auch Nebenbestimmungen. Als wesentlichere Puncte sind zu betrachten:

1) die Bezeichnung der Verbindlichkeit, deren Erfüllung durch Verpfändung gesichert werden soll, unter Angabe des Gläubigers und Schuldners;

2) die Erklärung des Verpfänders, zur Sicherung und Befriedigung der bezeichneten Verbindlichkeit sein ganzes Vermögen (insofern Generalhypotheken gesetzlich noch zugelassen werden,), oder welchen bestimmten Gegenstand desselben, mit dessen Pertinenzen und Accessionen, verpfänden zu wollen;

3) dessen Gewähr des Pfandobjectes, mithin die Erklärung, daß er darüber ein freies Verfügungsrecht habe;

4) die Entscheidung der Frage, ob das Pfand blos für die Hauptschuld (Capital,), oder auch für Zinsen, Kosten und Verwendungen des Gläubigers auf das besitzende Pfand haften solle;

5) das Uebereinkommen bei Hypotheken, ob dem Gläubiger die erste oder zweite oder dritte Hypothek eingeräumt sey;

6) die Dauer des eingeräumten Pfandrechtes, welches zwar

in der Regel bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers fortwirkt, aber von einem dritten Pfandgeber auf kürzere Zeit (in diem,) beschränkt werden kann;

7) wenn dem Gläubiger der Besitz des Pfandobjectes (bei Faustpfand oder Antichresis,) eingeräumt wird, die Erwähnung der geschehenen oder noch zu bewirkenden Uebergabe, hinsichtlich deren, um dem Pfandgeber die Restitution des Pfandes zu sichern, Inventare und Werthstaren hinzugefügt werden können, besonders wenn bewegliche Gegenstände in verschlossenen Behältnissen übergeben wurden;

8) der Verzicht (oder gegentheils der Vorbehalt) des Pfandgebers auf die Einreden, daß zuvor andere Personen (except. excussionis personalis,), z. B. der Hauptschuldner, Erbe oder Bürge, oder daß andere Pfandobjecte (except. excussionis realis,) in Anspruch zu nehmen seyen, bevor der Pfandgeber oder dessen gegebenes Pfand angegriffen werde;

9) des Gläubigers Erklärung über Annahme des dargebotenen Pfandrechtes, und über etwaigen Empfang des Pfandes;

10) bei empfangenem Pfande des Gläubigers Versprechen, das Pfand verwahren, gegen Beschädigung schützen, die nöthigen Verwendungen darauf machen, verschuldete Schäden ersetzen, es nach erlangter vollständiger Befriedigung im Zustande Empfanges wieder zurückgeben, oder im Falle Verkaufes den Ueberschuß des Erlöses herausgeben zu wollen;

11) die Verabredung zur Erlangung der Einwilligung Mitberechtigter am Pfandobjecte (§ 3. Nr. 2.), so wie der gerichtlichen Bestätigung, welche letztere wenigstens bei Verpfändung von Immobilien erfordert wird, und welcher eine causae cognitio (§ 7.) über die Fragen vorher geht, ob die Forderung legitim, die Sache verpfändbar, der Verpfänder darüber dispositionsfähig, die Sache nicht bereits mit Hypotheken belastet, und der Gläubiger durch das Pfand hinreichend gesichert sey.

§ 105.

Die Nebenbestimmungen des Pfandvertrages.

Als Nebenbestimmungen kommen vor:

1) die Berechtigung des Gläubigers auf Benutzung und Früchte des Pfandobjectes (antichresis,), welche die Zustimmung des Pfandgebers voraussetzt, und den Gläubiger, um jeden Zinswucher zu verhindern, zugleich zur Rechnungslegung über die gewonnenen Nutzungen, und zur Abrechnung des, das erlaubte Zinsmaaß übersteigenden, Ertrages von seiner Forderung verpflichtet, ohne daß jedoch dieser Vertrag (pactum antichreticum,) einer Bestätigung des Gerichtes bedürfte;

2) der Verzicht oder Vorbehalt des Schuldners, in Bezug auf Veräußerung oder weitere Verpfändung (zur zweiten und dritten Hypothek,) des Pfandobjectes;

3) der Vorbehalt des Schuldners, an die Stelle des angewiesenen Pfandes ein anderes anweisen zu dürfen (jus variandi,);

4) der Vorbehalt des Gläubigers, unter mehreren ihm zugewiesenen Pfandstücken ein zunächst zu veräußerndes auswählen zu können (jus eligendi,);

5) des Gläubigers Vorbehalt, das Pfand, nachdem die Verfallzeit der Schuld eingetreten, ohne vorherige wiederholte Mahnungen zur Veräußerung bringen,

6) oder das Pfand, gegen gerichtlich bestimmten Tarwerth, unter Herausgabe des etwaigen Ueberschusses, behalten zu dürfen;

7) der Verzicht des Schuldners auf Wiedereinlösung (auf jus reluendi,) des dem Gläubiger zugefallenen Pfandes, und bei Lehensschulden der Verzicht desselben auf die vorgängige Angreifung seines Allodialvermögens (excussio allodii,);

8) der Verzicht des Gläubigers auf Retention des innehabenden Pfandes wegen Forderungen, für welche das Pfandrecht nicht mit bestellt wurde u. s. w.

Vom einseitigen Versprechen der Verpfändung (Verpfändungsschein,) unterscheidet sich des Gläubigers Bekenntniß eines empfangenen Pfandes (Pfandschein,), und von letzterem verschieden sind wiederum diejenigen Pfandscheine (Creditscheine,), welche, als durch liegende Güter Sicherheit verleihende Schuldscheine, vom Staate, und häufig von einer Mehrheit dazu vereinter Güterbesitzer (Creditverein,) ausgestellt werden, und eine dem öffentlichen Papiergelde ähnliche Geltung (Cours) gewinnen können.

Ueber Hypotheken stellt das bestätigende Gericht einen Hypothekenschein oder eine Consensurkunde für den Gläubiger aus, in welcher der Forderung, des Pfandes, des Antrages der Contrahenten, der Bestätigung, auch der Art (erste, zweite, dritte Hypothek,) und Dauer des Pfandrechtes, und der Eintragung in das Hypothekenbuch unter bestimmter Nummer, Erwähnung geschieht.

III. Die Bürgschaft.

§ 106.

Die Bürgschaft.

Das Versprechen, für die Erfüllung der Verbindlichkeit eines Dritten mit dem eigenen Vermögen zur Aushülfe (subsidiär,) haften zu wollen (Verbürgung, Bürgschaft,), hat den Zweck, den Credit des Verpflichteten zu unterstützen, ihm die Eingehung eines Rechtsgeschäftes (z. B. Anlehens) zu erleichtern, und zugleich den Gläubiger dadurch zu sichern, daß dieser seine Befriedigung nicht blos in dem Vermögen des Schuldners, sondern auch in dem Vermögen des Bürgen suchen kann; noch mehr ist der Gläubiger durch den Bürgen gesichert, wenn letzterer, neben dem allgemeinen Haftungsversprechen, noch eine Geldcaution oder ein Pfand aus seinem Vermögen bestellt.

Das Zurücktreten eines Gläubigers, zu Gunsten eines anderen Gläubigers des gemeinschaftlichen Schuldners, ist so wenig eine Bürgschaft, als die gänzliche Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit (Expromission und Delegation.).

Außer den bei der Geldcaution bemerkten Fällen ist die Bürgschaft für Anlehen eines Dritten sehr gewöhnlich; sie kann geleistet werden entweder durch Mitunterzeichnung eines fremden Schuldscheines (wozu aber die bloße Namensunterschrift, welche auch als Zeugniß gedeutet werden könnte, nicht genügt, sondern die Unterschrift in der Eigenschaft eines Bürgen erfordert wird,), oder durch einen dem Gläubiger einseitig ausgestellten Bürgschaftsschein, oder durch einen besonderen, zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen abgeschlossenen Bürgschaftsvertrag. Das blos dem Schuldner geleistete Bürgschaftsversprechen giebt zwar dem Schuldner einen Anspruch gegen den Promittenten auf dessen Verbürgung, nicht aber dem Gläubiger.

§ 107.

Der Bürgschaftsvertrag.

In dem Vertrage des Bürgen mit dem Gläubiger ist

1) das Verhältniß des Schuldners (Hauptschuldners) zum Gläubiger anzugeben;

2) vom Bürgen zu erklären, inwiefern er für die Verbindkeiten des Schuldners haften wolle, wobei er auszusprechen hat, ob er für diese Verbindlichkeit in ihrem ganzen Umfange (bei Darlehen für Capital, Zinsen und Kosten,), oder nur mit bestimmter Summe, auf bestimmte Zeit (in diem,), und unter gewissen Bedingungen zu bürgen Willens sey;

3) zur größeren Sicherheit des Gläubigers, für die Erfüllung der übernommenen Bürgschaft, eine Caution oder ein Pfand vom Bürgen zu bestellen; auch kann sich

4) der Bürge entweder ausdrücklich vorbehalten, daß vor

ihm der Hauptschuldner zur Zahlung angehalten und ausgeklagt werde (excussio debitoris,), oder er kann umgekehrt der Einrede der Excussion verzichten, welchen Falles (oder wenn sich der Bürge als Selbstschuldner verpflichtete,) zwar dem Gläubiger die Wahl zusteht, ob er den Hauptschuldner oder den Bürgen zuerst ausklagen wolle, der Bürge aber dennoch nicht als Hauptschuldner anzusehen, und eine Expromission (Ausbürgung,) nicht anzunehmen ist, weil durch jenen Verzicht des Bürgen allein der Hauptschuldner noch nicht liberirt wird;

5) kann sich der Bürge den, ihm ohnehin zustehenden, Regreß an den Hauptschuldner vorbehalten, und zu diesem Zwecke die Cession der Forderung vom Gläubiger bedingen;

6) der Gläubiger dagegen hat die Annahme der angebotenen Bürgschaft zu erklären, den etwaigen Empfang eines Pfandes zu bekennen, die zeitige Ausklagung des Hauptschuldners, und die etwa nöthige Cession seiner Forderung an den zahlenden Bürgen, zu versprechen. Haben

7) Mehrere sich für dieselbe Verbindlichkeit eines Dritten verbürgt, so ist ihre Haftung im Zweifel nur antheilig (pro rata,), und erfordert deshalb die größere Sicherheit des Gläubigers, daß sie sich ausdrücklich correaliter verpflichten (§ 73.), und der Theilung ihrer Verpflichtung (divisio) verzichten, welchen Falles sich jeder der Correalbürgen für den Fall, daß er für die übrigen Bürgen mit zahlen müsse, den Regreß an dieselben vorzubehalten, und die Cession der Forderung auszubedingen hat.

8) Hinsichtlich der Weibspersonen ist die Verzichtleistung der Eheweiber auf ihre Vorrechte an ihrem dem Manne zugebrachten Vermögen, zu Gunsten der Gläubiger ihres Mannes, nicht zu verwechseln mit der eigentlichen Verbürgung, weil nach manchen Landesrechten nur noch die eigentliche Verbürgung der Ehefrau für ihren Mann einer gerichtlichen Erklärung und Verzichtleistung unter gewissen Formen bedarf.

IV. Die Quittung.

§ 108.

Die Quittung.

Im weiteren Sinne sind Quittungen einseitige schriftliche Empfangsbekenntnisse, und in diesem Sinne finden sie überall statt, wo ein Hingeben oder Zurückgeben von Gegenständen des Verkehres in Frage ist; im engeren gebräuchlicheren Sinne kommen Quittungen bei Zahlung fungibler Sachen, namentlich Geldes vor, mithin bei Zahlung von Gehalten, Löhnen, Darlehen, Wechseln, Assignationen, Cautionen, Mieth- und Pachtgeldern, Waarenschulden u. a.

Quittungen, insofern sie von dispositionsfähigen Personen oder deren Stellvertretern in gültiger Form ausgestellt wurden, dienen zum Beweise erfüllter Verbindlichkeit und geleisteter Zahlung, und sie sind eben deshalb ein Sicherungsmittel des Zahlenden gegen erneuerte Ansprüche eines bereits befriedigten Gläubigers. Bei gegenseitigen Rechtsgeschäften können beide Contrahenten Quittung verlangen, insofern sie einander zu einem Geben oder Zurückgeben verbindlich waren. Auch kann die Quittung entweder in einem Hauptvertrage, oder unter ein Schuldbekenntniß (§ 74.), oder in einer abgesonderten Urkunde erklärt werden.

§ 109.

Die Quittungsurkunde.

Die förmliche abgesonderte Quittung enthält

1) die Erwähnung des Rechtsgeschäftes und der Forderung, Bezugs welcher Zahlung zu leisten war;

2) die Angabe der empfangenen Zahlung, insbesondere der Person oder Behörde und Casse, welche gezahlt hat, des Betrages, der Art (ob in Abrechnung, in Waaren, in Baarschaft, Papiergeld, durch Activdocumente,), des Ortes und der Zeit der Zahlung;

3) bei nur theilweiser Zahlung die Bemerkung, daß nur in Abschlag, und ob auf Capital oder Zinsen oder Kosten gezahlt worden sey;

4) bei empfangener vollständiger Zahlung noch die Bemerkung des Empfängers, daß er nunmehr hinsichtlich seiner Forderung gänzlich befriediget sey, weshalb er den Schuldner hiermit quittire, und dessen ausgestelltes Schuldbekenntniß und gegebenes Faustpfand zurückgebe.

5) Bei bedeutenden Summen erfordert es die Sicherheit des Zahlenden, daß die Zahlung vor Gericht, Notar oder Zeugen geschehe, oder daß der Aussteller der Quittung sich vor Gericht dazu bekenne (Recognition.).

6) Wenn Jemand über eine beendigte ganze Geschäftsführung, eine Verwaltung, einen Bauaccord u. a. quittirt werden soll, so geschieht dieses durch eine Generalquittung, deren Aussteller sodann die früher ausgestellten Abschlagsquittungen (Specialquittungen,) zurückzunehmen hat, weil außerdem der Geschäftsführer doppelte Quittungen besitzen würde.

7) Bei der Abrechnung unter mehreren Mitgliedern einer Societät sind Gegenquittungen auszutauschen.

8) Kann ein Gläubiger, nach Empfang der Zahlung, den betreffenden Schuldschein (weil er verloren wurde,) nicht zurückgeben, so hat er, neben seiner Quittung, einen sogenannten Mortificationsschein auszustellen oder bei dem Gerichte auszuwirken, in welchem dieser Schuldschein für ungültig erklärt, und die Aushändigung des etwa wiedergefundenen zugesichert wird.

V. Die Assecuranz.

§ 110.

Die Assecuranz.

Das Bestreben, sein Eigenthum vor Gefahren zu schützen, und in dem Vermögen Anderer Ersatz erlittener Verluste zu

finden, hat allmählig eine Reihe besonderer Verträge hervorgerufen, welche nicht blos accessorisch die Erfüllung obliegender Verbindlichkeiten sicher stellen sollen (vgl. § 101.), sondern deren selbstständiger Zweck darin besteht, den Ersatz eines, aus künftigen unverschuldeten Ereignissen zu befürchtenden, Verlustes im Voraus festzustellen (Versicherung, Assecuranz.). Diese Verträge, vorerst zur größeren Sicherung des Handelsverkehres, insbesondere gegen Gefahren des überseeischen Verkehres (Verlust oder Beschädigung des Schiffes, der Ausrüstung, der Ladung, durch Schiffbruch, Brand, Seeräuberei, Kaperei u. s. w.), eingeführt, und daher vorzugsweise in größeren Handelsstädten vorkommend, sind allmählig auch auf andere Gefahren für Eigenthum (Brand, Ueberschwemmung, Hagel, Mißwachs, Viehsterben u. a.) angewendet worden; doch kann man hierher die sogenannten Lebensversicherungen ihrem Zwecke nach (§ 41.) nicht rechnen.

Das Wesen des Versicherungsvertrages liegt nicht in einem zu machenden Gewinne, sondern lediglich in einem abzuwendenden Verluste; der Versicherer (Assecurateur,) ist entweder der Staat (bei Brandversicherung,), oder in den mehresten Fällen eine Versicherungsgesellschaft, mit einem durch Actien oder andere Beiträge gebildeten Versicherungscapitale, oder bisweilen eine Privatperson; im ersten Falle ist das Rechtsverhältniß durch Gesetz, im anderen Falle durch die Statuten der Gesellschaft bestimmt, mit welcher der Vertrag, mit oder ohne Gemeinschaft des Gewinnes und Verlustes (Gegenseitigkeit,), auf den Grund eines schriftlichen Formulares (Police,) abgeschlossen wird; im dritten Falle wird das Rechtsverhältniß lediglich durch Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt.

§ 111.

Der Versicherungsvertrag.

In dem Vertrage über Versicherung, welcher auch durch

Mäkler, Agenten und Spediteure als Mittelspersonen eingegangen werden kann, ist

1) der Gegenstand der Versicherung, und der Zustand desselben zur Zeit der Versicherung, genau zu bezeichnen (bei Seeassecuranz der Name des Schiffes, des Rheders, des Capitänes, die Ladung u. s. w.), auch wohl ein Inventarium beizufügen;

2) der Werth dieses Gegenstandes in bestimmter Summe (Versicherungssumme,) anzugeben, welche Summe zwar als Maaßstab der zu entrichtenden Prämie, nicht aber unbedingt als Betrag des zu ersetzenden Schadens, sondern nur als dessen Maximum, angesehen werden kann;

3) zu bestimmen, durch welche Personen, und nach welchen Grundsätzen der Betrag des vorhandenen Schadens zu ermitteln sey;

4) festzusetzen, für welche Art von Gefahr die Versicherung gelten solle, namentlich ob nur auf eine bestimmte Zeit, ob nur für eine Hin- oder auch für die Rückreise, ob nur nach einem genannten Bestimmungsorte der Fahrt, und von welchem Augenblicke an (z. B. des Lichtens der Anker, oder der wirklichen Abfahrt,), die Verbindlichkeit zur Versicherung eintrete;

5) vom Versicherer die Haftung für Gefahr, in Gemäßheit obiger Bestimmungen, ausdrücklich zu übernehmen, und zwar

6) unter dem Vorbehalte, daß sich der Schaden ohne alle Schuld des Versicherten ereigne, und derselbe jede Vorsicht zur Abwendung desselben beobachtet habe,

7) unter Ausbedingung einer bestimmten, vom Versicherten, unabhängig vom wirklichen Eintreten eines Verlustes, an den Versicherer zu zahlenden Belohnung (Prämie,), welche nach Procenten der Versicherungssumme berechnet wird, und deren Empfang, insofern sie in der Regel vorauszuzahlen ist, der Versicherer zu quittiren hat.

Drittes Buch.

Die einseitigen Rechtsgeschäfte.

(Letztwillige Verfügungen.)

Erste Abtheilung.

Die regelmäßigen letztwilligen Verfügungen.

---

§ 112.

Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Allgemeinen.

Es ist zwar als Regel anzunehmen, daß einseitige Willenserklärungen als solche weder für den Erklärenden noch für Andere Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen; doch unterliegt diese Regel mehreren Ausnahmen, zu welchen die Fälle zu rechnen sind, daß Pollicitationen den Erklärenden verbindlich machen, daß Personen, denen eine Herrschaft (potestas) über Andere zusteht, diese durch Befehl verpflichten können, und daß einseitige Anordnungen auf den Todesfall (letztwillige Verfügungen,) zwar für den Disponenten unverbindlich, und bis zu seinem Tode widerruflich sind, jedoch gewöhnlich als voll-

endete Rechtsgeschäfte angesehen werden, obwohl sie sich, besonders seitdem es keinen Zwang zur Uebernahme einer Erbschaft (hereditas necessaria) mehr giebt, insofern den vertragsmäßigen Rechtsgeschäften anschließen, als es dem ernannten Erben, Legatar und Vormunde, wenn auch erst nach dem Tode des Disponenten, frei steht, die Verfügung des Disponenten anzunehmen oder auszuschlagen, als demnach die Verwirklichung eines letzten Willens in den wichtigsten Bestimmungen durch Acceptation bedingt ist.

§ 113.

Die letzte Willensordnung.

Die Befugniß, letztwillig über seine Angelegenheiten zu verfügen, ist nicht blos durch die gesetzlich angeordneten Pflichttheile bestimmter Personen beschränkt (§ 91.), sondern auch bedingt durch strenge Formen der Willensäußerung (Testamentsform,), welche den Ernst des Entschlusses beurkunden sollen. Die letztwilligen Verfügungen überhaupt (Testamente im weiteren Sinne, testatio mentis,) können, außer der Bestimmung der directen Erben und der Enterbung, noch eine Reihe anderer Anordnungen enthalten, und zerfallen demnach in Testamente im engeren Sinne, welche wesentlich die Erben bestimmen, und in Codicille, welchen diese Bestimmung fehlt.

Hinsichtlich der Form ihrer Errichtung sind die letztwilligen Verfügungen im Allgemeinen entweder regelmäßige (gemeine,), oder privilegirte (außerordentliche,), unter einer von der Regel abweichenden Form gültige; beide Arten können mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Theilnahme des Gerichtes errichtet werden. Die Erörterung der mündlich zu errichtenden Testamente ist durch den Plan dieses Hülfsbuches ausgeschlossen.

Ihrem Inhalte nach sind die der Ernennung der Erben vorausgehenden Bestimmungen abzusondern von der Ernennung der Erben selbst, welcher die Stiftungen und Vermächtnisse, und diesen die Testamentsclauseln, und die auf Form, Vollstreckung und Widerruf der letztwilligen Verfügungen bezüglichen Puncte nachfolgen.

Ueberhaupt ist auf Abfassung einer letzten Willensordnung die größte Sorgfalt zu verwenden, da dieselbe vielfach in Familienverhältnisse eingreift, und jede unrichtige oder zweideutige Bestimmung derselben die Veranlassung zu Unfrieden und Rechtsstreit geben kann; der Concipient derselben hat demnach nicht nur durch Fragen, Erinnerungen und Belehrungen den Willen des Testators bestimmt zu ermitteln, und in angemessenen Worten auszusprechen (§ 10.), sondern auch, in Gemäßheit der Regel: **locus regit actum**, diejenigen Formen zu beachten, welche an dem Orte der Errichtung des letzten Willens gesetzlich vorgeschrieben sind.

I. Das Privattestament.

§ 114.

Die vorausgehenden Bestimmungen.

Das schriftliche Privattestament, welches nicht nothwendig vom Disponenten selbst geschrieben seyn muß, und dessen einzelne Bestimmungen in ihrem Zusammenhange aufzufassen und auszulegen sind, enthält

1) im Inneren eine, die Bedeutung der nachfolgenden letztwilligen Verfügung bezeichnende, Ueberschrift;

2) nach veraltendem Gebrauche die Anrufung Gottes;

3) die Beweggründe des Disponenten, nämlich nach Umständen die Erinnerung an Alter und Kränklichkeit, mithin an

Sterblichkeit, ferner die Verhinderung der Intestaterbfolge, Vergeltung treu geleisteter Dienste, besondere Zuneigung zu dem ernannten Erben, Ausgleichung unter mehreren Kindern, Verhütung von Streitigkeiten unter den mehreren Erben, Beförderung einer öffentlichen Anstalt u. s. w.;

4) den eigentlichen Eingang, in welchem der Disponent, in eigener Person redend, erklärt, daß er die Absicht habe, letztwillig zu verfügen, daß er dazu die Gegenwart der (nachher unterschriebenen) Zeugen erbeten habe, und daß er demgemäß Nachfolgendes hiermit verordne;

5) etwaige Vorschriften über die Zeit, den Ort und die besondere Art, wie seine Beerdigung geschehen solle;

6) Anordnungen, welche die Erhaltung seines Andenkens bezwecken, z. B. eines Grabsteines, Denkmales, einer Gedächtnißfeier, einer Messe u. a., in Verbindung mit den desfalls nöthigen Auflagen an die Erben;

7) die Ernennung von Vormündern für die hinterbleibenden Kinder (oder die Verbittung bestimmter Personen als Vormünder,), unter Verfügungen über deren Geschäftsvertheilung, Verwaltungsweise und Honorare;

8) besondere Anordnungen über Aufenthalt, Erziehung und künftige Lebensrichtung der Kinder.

§ 115.

Die Ernennung der Erben.

Die wichtigste und wesentlichste Anordnung jedes eigentlichen Testamentes (§ 113.) besteht in der Ernennung der Erben, Bezugs welcher die directen (unmittelbaren) Erben, die Enterbung, und die Nacherben (fideicommissarischen und substituirten Erben,) in Betracht kommen.

1) Bei der Ernennung (Einsetzung) der unmittelbaren Er-

den sind vorzüglich die Notherben zu beachten, welche zu Erben eingesetzt werden müssen, insofern sie nicht schon im Voraus ihrem Erbrechte verzichtet haben;

2) sind die einzusetzenden Erben einzeln (gewöhnlich unter Zahlen,) zu benennen, oder doch ganz bestimmt zu bezeichnen;

3) wurde ein Erbe unter einer bei Testamenten statthaften Bedingung eingesetzt, so ist nicht nur die Bedingung selbst (z. B. daß er den Namen des Testators oder eine bestimmte Religion annehme, daß er eine fernere Ehe, bei vorhandenen Kindern erster Ehe, nicht eingehe, daß er eine bestimmte Person nicht eheliche u. a.) genau festzustellen, sondern auch dem Erben eine Sicherheitsleistung (cautio Muciana,), hinsichtlich der erst nach dem Tode des Erblassers zu erfüllenden Bedingung, aufzugeben und zu verordnen, wem, nach dem Ausfalle des bedingt eingesetzten Erben, dessen Erbtheil zufallen solle;

4) will der Testator eine Person, welche er als Erben des Pflichttheiles einzusetzen verbunden wäre, zur Strafe (mala mente,) von seinem Nachlasse ausschließen (Enterbung,), so hat er diese Person zu bezeichnen, die Enterbung vom ganzen Nachlasse ohne hinzugefügte Bedingungen auszusprechen, die vorhandene gesetzlich statthafte Ursache der Enterbung besonders anzugeben, und zu deren Beweise (welchen im Leugnungsfalle die übrigen Erben zu führen haben,) die Beweismittel, allenfalls in einer versiegelten (im Falle Zugeständnisses uneröffnet zu verbrennenden) Schrift anzuführen;

5) bei der Enterbung eines Notherben in guter Absicht (bona mente,), mithin zum Besten des Enterbten selbst (welche nach Gesetz und Gerichtsbrauch dann zuläßig ist, wenn statt des blödsinnigen oder verschwenderischen Notherben dessen Kinder zu Erben eingesetzt werden, wenn dem unmündigen Notherben der Nachlaß erst nach erlangter Mündigkeit von einem einstweiligen Fideicommißerben restituirt werden soll, wenn die

Mutter den Erbtheil ihrer Kinder dem Vater entziehen will,), sind gleichfalls die Beweggründe anzugeben, und wird dem Enterbten der Nießbrauch des entzogenen Erbtheiles, oder eine Alimentation daraus vorbehalten;

6) hat sich der Testator, wenn er es bei einer gleichen Vertheilung seines Nachlasses unter seinen mehreren Erben nach idealen Antheilen nicht lassen will, über besondere Nachlaßvertheilung zu erklären, demnach zu bestimmen, welche ungleichen idealen Antheile den Erben zukommen sollen; welcher Notherbe nur auf den Pflichttheil gesetzt sey; daß der über den Pflichttheil hinaus bedachte Notherbe, falls er die übrigen ihn beschwerenden Verfügungen des Testamentes nicht anerkenne, blos den Pflichttheil erhalten solle (cautela Socini,); daß einer und welcher Erbe einzelne bestimmte Gegenstände des Nachlasses entweder als sein Erbtheil (heres in re certa,), oder in Anrechnung zu bestimmtem Werthe auf sein Erbtheil, oder als Prälegat erhalte; ob und welche, bereits beim Leben des Testators aus dessen Vermögen erhaltene, Gegenstände (dos, Aussteuer, donatio propter nuptias, väterliche Hülfe,) die Descendenten des Testators, als dessen Erben, unter sich zur Ausgleichung in die Erbmasse zu berechnen (Collation,) oder nicht zu berechnen haben, wozu ersteren Falles der Testator Collationsverzeichnisse seinem Testamente beifügen kann; ob die Wittwe des Erblassers, unter Vorausnahme ihres zugebrachten Vermögens (Illaten,), oder unter dessen Einwerfung in den ehemännlichen Nachlaß, einen bestimmten Erbtheil, oder statt dessen den lebenslänglichen Nießbrauch des (diesfalls für die Erben sicher zu stellenden) ganzen Nachlasses erhalten solle;

7) kann der Testator, damit nicht sein Nachlaß ganz oder antheilig den Intestaterben oder den übrigen eingesetzten Erben zufalle, für einen oder alle eingesetzte Erben Stellvertreter (Substituten, substituirte Erben,) auf den Fall ernennen, daß diese

Erben den Nachlaß nicht annehmen wollten oder könnten (substitutio vulgaris,), oder daß sie als noch Unmündige oder im Zustande des Wahnsinnes sterben würden (subst. pupillaris vel quasi,), und es ist diesfalls näher zu bestimmen, ob ein Erbe dem anderen, oder ein Dritter dem Erben, ob Einer Mehreren, oder Mehrere Einem substituirt seyn, und ob der Substituirte wieder einen Stellvertreter (substitutus substituto,) haben solle;

8) kann auch der Testator seinen unmittelbaren Erben, allen oder einem, auflegen, den angetretenen Nachlaß wieder an einen bestimmten Nacherben herauszugeben (fideicommissum universale, heres fiduciarius und fideicommissarius,), wobei weiter zu bestimmen ist, wie lange der Fiduciarerbe den Nachlaß behalten, in welcher Weise er denselben verwalten und benutzen dürfe, daß er eine Caution für einstige Herausgabe zu bestellen habe, daß er denselben nicht veräußern und verpfänden dürfe, daß er ein Inventar darüber errichte, und an wen derselbe, mit oder ohne Abzug der quarta Trebellianica, wieder herauszugeben sey (vgl. § 97.).

§ 116.

Die Stiftungen und Vermächtnisse.

Der Testator kann einer Corporation, einer Anstalt, einer einzelnen Person, auch ohne dieselben als Erben zu ernennen, einen Theil seines Nachlasses als Stiftung oder als Vermächtniß (Legat,) hinterlassen.

Bezugs der beabsichtigten Stiftung (eines Stipendiums, Familien-Fideicommisses, einer mildthätigen Anstalt u. a.) ist deren bleibender Zweck und Einrichtung zu bestimmen, für die betreffenden Ausgaben eine Dotation (Grundstück, Geldcapital, besondere Einkünfte,) auszusetzen, deren Verwaltung und Ver-

wendung anzuordnen, und die Ausführung der Stiftung, so wie deren künftige Beaufsichtigung, den Erben und deren Nachfolgern, auch wohl einer dazu erwählten Behörde, zu übertragen.

Die eigentlichen Vermächtnisse, welche durch eine an die Erben gerichtete Zahlungsauflage, oder unter den Ausdrücken: „dem NN. vermache ich, legire ich, NN. soll aus meinem Nachlasse erhalten,“ zugewendet werden, haben

1) den Empfänger (Legatar, Vermächtnißnehmer,) zu nennen,

2) den legirten Gegenstand nach Summe, Quantität, Qualität, Gattung oder Individuum zu bezeichnen,

3) die Entrichtung des Vermächtnisses entweder den Erben überhaupt, oder einem der mehreren Erben insbesondere aufzulegen,

4) Zeit und Ort der Entrichtung, ingleichen etwaige Bedingungen für den Legatar festzusetzen,

5) wenn mehrere Gegenstände alternativ legirt wurden, dem Erben oder dem Legatar das Recht der Auswahl vorzubehalten; und

6) den Abzug der **quarta Falcidia** zu gestatten oder zu untersagen; auch kann

7) der Testator, wie bei der Erbeinsetzung, mehrere Legatare einander substituiren, und eine fideicommissarische Weitergabe des empfangenen Vermächtnisses an eine andere Person anordnen.

§ 117.

Die Clauseln der Testamente.

Zu den bei Testamenten häufig vorkommenden Clauseln gehören:

1) die privatorische Clausel, d. h. die Bestimmung, daß der Erbe das über den Pflichttheil hinaus Zugetheilte verlieren solle, falls er die übrigen Verfügungen des Testators nicht anerkenne;

2) die confirmatorische Clausel, durch welche frühere testamentarische Verfügungen in einer neueren Verfügung im Allgemeinen bestätigt werden, und welche nur dann von Wirkung ist, wenn die neuere Verfügung einzelne Abänderungen der früheren enthält;

3) die reservatorische Clausel, mittelst deren sich der Testator Nachträge zu seiner jetzigen letztwilligen Verfügung vorbehält, welcher Vorbehalt zwar an sich unnöthig, jedoch dann von Wirkung ist, wenn der Testator zugleich eine Bestätigung der etwaigen künftigen Nachträge damit verbindet, welchen Falles diese Nachträge als Theil des Testamentes angesehen werden, und dennoch keiner testamentarischen Form, sondern im Zweifel nur des Beweises bedürfen;

4) die derogatorische Clausel, durch welche der Testator (was gleich im Eingange des Testamentes geschehen kann,), um jedem Zweifel über seine Willensmeinung vorzubeugen, frühere letztwillige Verfügungen ausdrücklich für ungültig erklärt, welche aber, auf künftige letztwillige Verfügungen bezogen, als eine vom Testator sich selbst einseitig auferlegte Beschränkung seines Dispositionsrechtes, unwirksam ist;

5) die codicillarische Clausel, durch welche der Testator bestimmt, daß sein Testament, falls es (wegen Mängeln der gesetzlichen Form, oder wegen ungültig geschehener Erbeinsetzung und Enterbung,) als solches — als „zierliches" Testament — nicht bestehen könne, doch als Codicill gelten solle; in Folge welcher Erklärung (denn stillschweigend, als Präsumtion, liegt diese Clausel nicht in jedem Testamente,) das Testament, wenn es die Erfordernisse eines Codicilles (§ 125.) hat, als ein für

die Intestaterben errichtetes Codicill (nicht als Schenkung auf den Todesfall,) gilt, demnach die wegfallende directe Erbeinsetzung als fideicommissarische bestehen kann, und die übrigen testamentarischen Verfügungen (mit Ausnahme der Enterbung und Vormundsernennung,) aufrecht erhalten bleiben.

§ 118.

Der Schluß des Testaments.

Nach Beendigung des Inhaltes, zu welchem schließlich auch die Ernennung von Executoren des Testamentes (§ 127.) gehört, ist

1) das Testament, wenn es vom Testator nicht eigenhändig geschrieben, oder wenn sein mündlich ausgesprochener letzter Wille in eine Scriptur gebracht wurde, dem Testator (nicht nothwendig den Zeugen, obwohl dies rathsam ist,) vorzulesen, und dieses in dem Aufsatze zu bemerken;

2) jedenfalls hat der Testator zu erklären, daß die vorliegende Niederschrift in allen ihren Bestimmungen seinen letzten Willen enthalte, und von ihm eigenhändig, oder in seinem Auftrage, abgefaßt worden sey;

3) hat der Testator das Testament mit seiner eigenhändigen Namensunterschrift zu versehen, oder, falls er des Schreibens unkundig ist, durch einen achten Zeugen als seinen Stellvertreter unterschreiben lassen, auch

4) mit seinem Petschafte zu untersiegeln; zu mehrerer Sicherheit gegen Einschiebung eines falschen Blattes wird auch wohl jedes Blatt vom Testator unterschrieben und besiegelt, und werden die mehreren Bogen eines Testamentes mittelst einer gedrehten Schnur zusammengeheftet, und deren Enden angesiegelt;

hat 5) der Testator nicht in Gegenwart der Zeugen unter-

schrieben und besiegelt, so hat er sich vor den Zeugen zu Unterschrift und Siegel zu bekennen;

6) nach dem Testator haben die erforderlichen sieben Testamentszeugen einzeln und vollständig zu unterschreiben und (in Ermangelung eines eigenen, mit einem anderen, z. B. des Testators, Petschafte,) zu untersiegeln;

7) die Bemerkung des Ortes und Datums ist zwar kein wesentliches Erforderniß, aber dann von Bedeutung, wenn mehrere Testamente eines Testators vorliegen, deren Alter und Vorrang zu bestimmen ist.

8) Das auf diese Weise vollzogene Testament wird gebräuchlich in einen mit mehreren Siegeln des Testators zu verschließenden Umschlag (Tectur, Couvert,) gelegt, und dieser mit einer äußeren Aufschrift versehen, in welcher die inliegende Scriptur als letztwillige Verfügung bezeichnet ist („Inliegend mein letzter Wille", oder „Hierin ist mein Testament befindlich", u. a.), ferner das Gericht gebeten wird, dieselbe sofort nach dem Tode des Testators den Betheiligten zu eröffnen, auch die Versiegelung und Inventur des Nachlasses zu unterlassen (falls nicht der Testator Beides dem Gerichte anheim geben will,), und welchen der Testator ohne Datum unterschreibt; wenn

9) der Testator sein Testament bereits verschlossen den Zeugen zur Unterschrift vorlegt, so hat er es ihnen als sein Testament zu erklären, worauf die Zeugen den äußeren Umschlag mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

II. Das öffentliche Testament.

§ 119.

Das gerichtliche Testament.

Die öfters eintretende Schwierigkeit, sieben fähige Zeugen zusammenzubringen, und bei deren Theilnahme das Geheimniß

der letzten Willensordnung hinreichend zu bewahren, auch die durch Theilnahme des Gerichtes erleichterte Verhandlung und Beweisführung, haben den Gebrauch der Privattestamente sehr vermindert, und die Errichtung der Testamente mittelst der Gerichte (oder anderer dazu competenter Behörden, des Regenten, nach manchen besonderen Rechten des Pfarrers mit zwei Zeugen, des Stadtraths oder Gemeinderaths,) als Regel herbeigeführt. Das Testament vor Behörden (gewöhnlich vor Gericht,), welches ein öffentliches genannt wird, obwohl nur Privatrechtsverhältnisse dadurch begründet werden, kann auf zweifache Weise zu Stande kommen, entweder durch mündliche Erklärung der letztwilligen Verfügungen vor der Behörde und zu deren Protocoll (gerichtliches Testament im engeren Sinne,), oder durch bloße Uebergabe einer bereits gefertigten Niederschrift des Testamentes an das Gericht (übergebenes Testament, testam. oblatum.). Das Testament der ersten Art erscheint als ein testamentum nuncupativum in scripturam publicam redactum, das Testament der zweiten Art ist ein durch gerichtliche Uebergabe legalisirtes Privattestament; in beiden Fällen bedarf es keiner besonderen Testamentszeugen, und ist die öffentliche Glaubwürdigkeit der Behörde (fides publica,) der hinreichende Grund der Gültigkeit des Testamentes.

§ 120.

Das mündliche Testament vor Gericht.

Das mündliche Testament kann zwar nur vor einer solchen Behörde errichtet werden, welche überhaupt zu einer dergleichen Verhandlung befugt ist, doch ist nicht erforderlich, daß diese Behörde auch außerdem eine richterliche Competenz über die Person und den Nachlaß des Testators habe; es ist demnach gestattet, das Testament vor jeder beliebigen Testaments-

behörde zu errichten, und erst nach dem Ableben des Testators ist diese Behörde verpflichtet, den über den Nachlaß competenten Richter, Behufs der Regulirung des Nachlasses, von dem Daseyn des Testamentes und dessen geschehener Eröffnung (Publication,) Nachricht und Abschrift zu geben, und demselben die weiteren Verfügungen zu überlassen.

Die Errichtung dieses Testamentes selbst kann entweder an Gerichtsstelle, oder an dem Aufenthaltsorte des Testirers (in der Regel in dessen Wohnung,) geschehen, und zwar in Folge einer mündlichen oder schriftlichen Veranlassung des Testators, über welche eine Registratur aufzunehmen ist. Das über die Verhandlung selbst zu führende, den allgemeinen Vorschriften entsprechende, Protocoll muß enthalten:

1) die Bemerkung, auf welche Veranlassung der Testator in Person vor Gericht erschienen sey, oder das Gericht sich zum Testator begeben habe;

2) die Angabe der bei der Verhandlung gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen, mithin des Richters (seines Stellvertreters,) und Protocollführers (Actuars, Accessisten,), wenn nicht Landesgesetze zugleich noch die Gegenwart eines oder zweier Schöffen verlangen;

3) die Erwähnung, daß der dem Gerichte bekannte (oder gegentheils zu recognoscirende) Testator sich in Person vor Gericht eingefunden, bezüglich an seinem Aufenthaltsorte vorgefunden worden;

4) wenn der Testator außer Gerichtsstelle testiren will, eine Angabe der Stunde, zu welcher sich das Gericht zum Testator verfügte, ingleichen eine genaue Bezeichnung der Straße, des Hauses, des Stockwerkes, des Zimmers, und der Lage (im Bette, außer Bette u. s. w.), in welchen der Testator gefunden wurde, auch des Umstandes, daß der Testator in äußeren Verhältnissen völlig freier Willensäußerung, mithin nicht um-

geben von fremden Personen, und namentlich von vermuthlichen Erben, gewesen;

5) eine Notiz über die psychische Dispositionsfähigkeit des Testators, weshalb, wenn derselbe krank und schwach ist, der Richter vorerst, auch wohl unter Zuziehung des Arztes, durch Unterredung und Beobachtung des Kranken zu ermitteln hat, ob derselbe im Zustande völligen Bewußtseyns und der Redefähigkeit sich befinde, worauf der Befund im Protocolle umständlich anzugeben, und hierauf die weitere Verhandlung abzubrechen oder vorzunehmen ist;

6) die, allenfalls durch Befragen zu veranlassende, freie und bestimmte Erklärung des Testators, daß er und aus welchen Gründen er gegenwärtig letztwillig verfügen wolle;

7) den vollständigen Inhalt dieser Verfügungen (vgl. § 114—17.), ganz dem Willen und den Worten des Testators gemäß, wobei es aber dem Gerichte unbenommen ist, den Testator auf Mängel und Rechtswidrigkeiten seiner Bestimmungen aufmerksam zu machen;

8) die etwaige Zurücknahme früherer Verfügungen des Testators (welchen Falles das Gericht diese Verfügung, und der Testator den betreffenden Recognitionsschein, zurückzugeben hat,);

9) des Testators etwaige Anträge in Betreff der Publication seines Testamentes, so wie der zu unterlassenden gerichtlichen Versiegelung und Inventur seines Nachlasses;

10) die Erklärung des Testators, sein Testament bei dem Gerichte niederlegen zu wollen (obwohl er es auch in eigener Verwahrung behalten kann,), und Seiten des Gerichtes die Zusicherung der Aufbewahrung, und eines darüber auszustellenden Empfangsscheines (Recognitionsschein,);

11) die Bemerkung, daß das Protocoll dem Testator vorgelesen, und von demselben in allen Puncten als sein wahrer

letzter Wille anerkannt, oder welche Abänderungen von ihm getroffen worden;

12) die Unterschrift der handelnden Gerichtspersonen, und, obwohl nicht nothwendig, des Testators;

13) die Versiegelung des Protocolles in einen mit Aufschrift (vgl. § 118. Nr. 8.) versehenen Umschlag;

14) eine besondere Registratur über gerichtliche Aufbewahrung des Testamentes, oder dessen Uebergabe an den Testator.

§ 121.

Das übergebene Testament.

Wenn der Testator seinen schriftlich entworfenen letzten Willen bereits durch die Form des Privattestamentes legalisirt hat, so kann er denselben, unbeschadet seiner Gültigkeit, entweder selbst verwahren, oder einem Dritten, dem Haupterben, dem Executor, einem Notar, dem Gerichte, zur Aufbewahrung übergeben; hat aber jener schriftliche Entwurf noch keine gesetzliche Testamentsform, so ist er so lange ungültig, bis er dem Gerichte förmlich übergeben wurde. Der Entwurf kann von eigener Hand des Testators oder von fremder Hand geschrieben seyn, auch kann er offen oder in einem versiegelten Umschlage an Gerichtsstelle oder an seinem Aufenthaltsorte übergeben werden, und es ist in dem betreffenden gerichtlichen Protocolle anzuführen:

1) auf welche besondere Veranlassung der bekannte (oder zu recognoscirende) Testator in Person vor Gericht erschienen sey, oder das Gericht sich zu demselben begeben habe;

2) welche Gerichtspersonen an der Verhandlung Theil genommen;

3) wenn das Gericht sich zum Testator begiebt, an welchem Orte und in welchen Verhältnissen (§ 120. Nr. 4. 5.) derselbe betroffen worden;

4) ob der Testator eine frühere Verfügung widerrufen, und daß er die jetzige offene oder verschlossene Scriptur mit der Erklärung übergeben, daß dieselbe seine letztwillige Verfügung enthalte;

5) eine Beschreibung dieser (besonders der verschlossenen) Scriptur, in Bezug auf Format, Zahl der Blätter, Siegel und Aufschrift;

6) daß das Gericht diese Scriptur in Empfang genommen;

7) daß dieselbe, falls sie offen übergeben wurde, dem Testator deutlich vorgelesen, deren Inhalt, als seinen letzten Willen enthaltend, vom Testator durchgängig anerkannt worden, oder welche etwaigen Abänderungen derselbe angeordnet habe;

8) ob der Testator, wenn die Scriptur nicht unterzeichnet ist, deren Unterschrift noch bewirkt habe;

9) welche Anträge der Testator wegen Publication seines Testamentes, und wegen Unterlassung der Versiegelung und Inventur seines Nachlasses gestellt;

10) daß das Gericht eventuell die Verwahrung des Testamentes und einen Recognitionsschein zugesichert;

11) daß das Protocoll dem Testator vorgelesen, und von demselben genehmiget oder wie abgeändert worden;

12) daß das Testament hierauf in einen Umschlag mit Aufschrift (falls Beides nicht bereits vorhanden,) gebracht und mit seinem Siegel versehen, auch dem Testator auf Verlangen zurückgegeben worden. Zuletzt ist

13) eine besondere Registratur über den Act der Zurückgabe des Testamentes oder dessen gerichtliche Verwahrung aufzunehmen.

III. Das Notariatstestament.

§ 122.

Das Notariatstestament.

Obwohl in früheren Zeiten, bei der fast allgemeinen Unkunde des Schreibens, und den oft mangelhaften Rechtskennt-

nissen der Gerichtspersonen (§ 8.), die Notarien theils als Zeugen, theils als Concipienten eines schriftlichen Privattestamentes, oder der Niederschrift eines mündlichen Privattestamentes, in der Regel an der Errichtung von Testamenten Theil nahmen; so sind sie doch späterhin in diesem Bezuge entbehrlicher geworden, und dieses um so mehr, als, wenigstens gemeinrechtlich, zwar ein bereits legalisirtes Testament dem Notar, wie jedem Anderen, zur Aufbewahrung anvertraut werden kann, hingegen ein vor Notar und nur zwei Zeugen mündlich ausgesprochener letzter Willen noch nicht als Testament gilt, und eine dem Notar übergebene letztwillige Privatscriptur (§ 121.) durch diese Uebergabe allein noch nicht legalisirt wird, indem der Notar, als bloße Urkundsperson, zwar die Wahrheit der Verhandlung vollständig bezeugen, nicht aber dieser Verhandlung Rechtsbestand gewähren kann. Wo jedoch Landesrechte den Notarien die Errichtung von Testamenten (welche dann als öffentliche gelten,) gestatten, haben sie die Form der Notariatsurkunde (§ 9.) festzuhalten.

IV. Das gegenseitige Testament.

§ 123.

Die gegenseitige Erbeinsetzung.

Oefters finden sich Ehegatten und kinderlose Verwandte, namentlich zusammenlebende unverehelichte Geschwister, veranlaßt, einander zu Erben ihres Nachlasses einzusetzen. Sie können dieses entweder durch einen bindenden Erbvertrag bewirken, oder durch widerrufliches Testament, und letzteres entweder durch zwei abgesonderte Testamente, oder durch einen gemeinschaftlichen Act der Testamentserrichtung. Nur das gemeinschaftlich errichtete Testament nennt man ein gegenseitiges (te-

stam. mutuum, reciprocum,), und es ist dasselbe ein der Form nach einfaches, obwohl dem Inhalte nach zweifaches, bei welchem jeder Disponent zugleich Testator und Erbe ist. Da jedoch alle letztwilligen Verfügungen bis zum Tode des Disponenten einseitig widerrufen werden können (§ 112.), dieses auch von gegenseitigen Testamenten gilt, demnach, wenn nur ein Testator seine Verfügung heimlich zurücknimmt, die Verfügung des anderen Testators zu dessen Nachtheile in Kraft bleibt (falls sie nicht auch besonders widerrufen wird,); so machen häufig die beiden Testirer die Gültigkeit der Erbeinsetzung von der Bedingung abhängig, daß der eingesetzte Erbe sein Testament nicht widerrufe, eine Bedingung, welche keinen Erbvertrag begründet und welche, nach Gerichtsbrauch, bei gegenseitigen Testamenten der Ehegatten als sich von sich von selbst verstehend (**condit. tacita,**) angenommen wird. Das auf solche Weise bedingte gegenseitige Testament nennt man ein correspectives.

§ 124.

Das gegenseitige Testament.

Das gegenseitige Testament kann unter der Form eines öffentlichen oder eines Privattestamentes errichtet werden. Für beide Formen ist zu bemerken:

1) daß beide Testatoren ihre Absicht, ein gegenseitiges Testament zu errichten, zu erklären haben;

2) daß Beide (möglichst übereinstimmende) Verfügungen über Beerdigung, Bevormundung und Erziehung der Kinder u. s. w. treffen können;

3) daß jeder Testator in besonderer Erklärung den anderen als Erben, und zwar als directen Erben, zu ernennen hat;

4) daß vorhandene Notherben des einen oder anderen Testators zugleich mit als Erben ernannt, oder gesetzlich enterbt werden müssen;

5) daß jedem Testator (gewöhnlich nach vorheriger Vereinbarung,) Bestimmungen über Vertheilung seines Nachlasses, über Substitutionen, Fideicommisse, Stiftungen und Legate frei stehen;

6) daß, wenn das Testament als correspectives gelten soll, die bezügliche Bedingung von beiden Testatoren ausdrücklich festzusetzen ist;

7) daß bei Vorlesung, Genehmigung, Unterschrift und Besiegelung beide Testatoren concurriren müssen;

8) daß es bei dem gegenseitigen Privattestamente nicht einer doppelten Zahl von Zeugen bedarf, daß aber die erforderlichen sieben Zeugen von beiden Testatoren übereinstimmend gewählt und aufgefordert seyn müssen.

V. Das Codicill.

§ 125.

Das Codicill.

Mit Ausschluß der directen Erbeinsetzung und Enterbung, können alle in einem eigentlichen Testamente möglichen Anordnungen (§ 114—17.), namentlich über Beerdigung, Erhaltung des Andenkens, Ernennung von Vormündern (wenigstens nach Gerichtsbrauch,), Bestimmungen über die Kinder, Universal- und Singular-Fideicommisse, Erbvertheilung, Collation, Stiftungen, Vermächtnisse und Testamentsexecutoren, auch in einer abgesonderten letztwilligen Verfügung getroffen werden, welche man Codicill nennt, und welche (wie das Testament,) mündlich oder schriftlich, als öffentliche oder Privatdisposition, errichtet werden kann. Der Zweck der Codicille ist entweder, bei bestehender Intestaterbfolge, die oben bemerkten Anordnungen zu treffen (**codicilli ab intestato,**) oder ein vorhandenes eigentliches Testament hinsichtlich dieser Anordnungen zu erläutern,

zu ergänzen oder abzuändern (codicilli ad testamentum.). Auch können Codicille vor oder nach Errichtung eines Testamentes vorhanden, und in diesem Testamente entweder nachfolgend oder im Voraus erwähnt und bestätigt seyn (vgl. § 117. Nr. 2. 3.) oder nicht (codicilli per testamentum confirmati vel non.).

§ 126.

Die Form des Codicilles.

Wird eine codicillarische Anordnung mündlich vor Gericht erklärt, oder in einer Scriptur dem Gerichte übergeben, so sind dabei die gleichen Formen zu beobachten, wie bei öffentlichen Testamenten (§ 120. 121.); das schriftliche Privatcodicill dagegen bedarf nur minderer Form als das schriftliche Privattestament; es ist nämlich

1) mit einem angemessenen Eingange (§ 114. Nr. 3. 4.) zu versehen;

2) hat es, wenn es dem Testamente vorhergeht, welches der Disponent erst künftig zu errichten Willens ist, den Vorbehalt solchen Testamentes auszusprechen;

3) wenn es dem Testamente nachfolgt, in welchem es im Voraus bestätiget wurde, der dortigen confirmatorischen Clausel zu erwähnen;

4) kann es, nach dem Vortrage seines eigentlichen Inhaltes, die reservatorische und derogatorische Clausel (§ 117. Nr. 3. 4.) enthalten;

5) ist es dem Disponenten vorzulesen, bezüglich von demselben anzuerkennen (§ 118. Nr. 1. 2);

6) ist das Datum beizufügen, um danach zu entscheiden, ob das Codicill vor oder nach einem Testamente errichtet worden sey;

7) ist es vom Disponenten zu unterzeichnen, wenn auch nicht zu untersiegeln;

8) haben bei nicht bestätigten Codicillen fünf testamentsfähige (wenn auch nicht besonders rogirte) Zeugen zu unterschreiben, jedoch nicht nothwendig zu untersiegeln;

9) bedarf es bei bestätigten Codicillen, weil sie als Inhaltstheil des Testamentes zu betrachten sind, nicht nothwendig dieser fünf Zeugen, sondern nur des gewöhnlichen vollen Beweises der Disposition;

10) gilt in Ansehung eines Umschlages und der Aufbewahrung das in § 118. Nr. 8. und § 121. Nr. 12. 13. Bemerkte.

§ 127.

Die Vollstreckung letztwilliger Verfügungen.

Nach dem Ableben des Testators wird seine letztwillige Verfügung, nach deren vorgängiger förmlicher Publication, und deren Anerkennung durch die eingesetzten Erben, in wirkliche Ausführung (Erbschaftsregulirung,) gebracht; dies geschieht entweder (wenn Erben minderjährig oder abwesend sind, wenn Streit unter den Erben vorhanden ist, oder eine Ueberschuldung des Nachlasses vorliegt,) durch das über den Nachlaß competente Gericht, oder durch die Erben selbst, welche die Regulirung des Nachlasses einem Anderen auftragen können, oder durch vom Testator ernannte Vollstrecker (Executoren.). Die testamentarisch ernannten Executoren können entweder mit einem Legate bedacht, und als solche zur Testamentsvollstreckung verpflichtet, oder ohne Legat (mit oder ohne Vorbehalt eines Honorars,) dazu berufen seyn, welchen Falles sie zwar als Mandatare des Testators zu betrachten sind, aber mit der Besonderheit, daß dieses Mandat von den Erben nicht widerrufen werden kann, weil es auf einer die Erben als solche bindenden Anordnung des Testators beruht.

Im Uebrigen beziehen sich die Rechte und Pflichten der Testamentsexecutoren auf die Ermittelung und Vertheilung der Erbmasse, und auf die Ausführung der sonstigen testamentarischen Anordnungen, in welcher Beziehung ihnen zwar keine richterliche Entscheidung, wohl aber Inventur, Klage, Antrag, Verwaltung unter Rechnungsablage u. s. w. zusteht, insoweit sie darin nicht durch eine besondere Instruction des Testators beschränkt sind.

§ 128.

Der Widerruf letztwilliger Verfügungen.

Seine einseitigen letztwilligen Verfügungen, sowohl Testamente als Codicille, selbst gegenseitige und correspective Testamente, kann der Testator jederzeit widerrufen (§ 112. 123.), und zwar im Ganzen, oder nur in einzelnen Bestimmungen; jedoch nicht durch jede einen Widerruf andeutende Erklärung oder Handlung, sondern nur mittelst einer, den Ernst des Widerrufes unzweifelhaft darlegenden, den Vorschriften der Gesetze entsprechenden Form. Demgemäß kann

1) die bloße Zurücknahme eines Testamentes oder Codicilles aus fremder Verwahrung noch nicht als dessen Widerruf gelten, weil dem Testator die eigene Verwahrung seiner schriftlichen Verfügung gestattet ist; wohl aber ist der Widerruf anzunehmen, wenn

2) der Testator seine ganze schriftliche Verfügung mittelst Zerreißens, Zerschneidens, Durchstreichens, Verbrennens u. a. vernichtete (die bloße Abnahme des Siegels oder Umschlages kann als Vernichtung nicht gelten,);

3) wenn er durch bestimmte Erklärung vor Gericht, oder vor sieben Testamentszeugen, sein Testament widerruft;

4) wenn er in gesetzlicher Form eine neue letztwillige Verfügung trifft, und sich in dieser entweder der derogatorischen

Clausel (§ 117. Nr. 4.) bedient, oder direct entgegenstehende Bestimmungen ausspricht;

5) wenn er Codicille, oder einzelne testamentarische, die Bestimmung von Erben nicht betreffende, Verfügungen vor fünf Testamentszeugen oder Gericht widerruft, bezüglich ändert.

Zweite Abtheilung.

Die privilegirten letztwilligen Verfügungen.

§ 129.

Im Allgemeinen.

Wegen besonderer körperlicher Zustände oder äußerer Verhältnisse sind gemeinrechtlich manche Personen, zwar nicht hinsichtlich öffentlich errichteter letztwilliger Verfügungen, wohl aber bei Errichtung letztwilliger Privatdispositionen, entweder an besonders strenge Formen gebunden, oder von manchen regelmäßigen Formen befreit. Diese Ausnahmen betreffen theils das eigentliche Testament, theils das Codicill.

I. Das Testament des Blinden.

§ 130.

Das Testament des Blinden.

Das Unvermögen des Blinden, eine eigene oder fremde Niederschrift seines letzten Willens durch den Anblick als die seinige anzuerkennen, demnach die größere Möglichkeit der Unterschiebung eines falschen Testamentes, hat für das Testament eines Blinden eine besonders strenge Form veranlaßt. Es ist nämlich:

1) für jedes Testament eines Blinden ein schriftlicher Aufsatz erforderlich;

2) muß jedenfalls, außer den sieben Testamentszeugen, ein Notar am Acte des Testirens Theil nehmen, dessen Stelle nur in Ermangelung desselben durch einen achten Zeugen (mithin auch durch eine Gerichtsperson,) vertreten werden kann;

3) spricht der Blinde seinen letzten Willen mündlich aus, so hat er diesen, deutlich und überall bestimmt, vor Notar und Zeugen zu erklären, und ist derselbe überdem durch den Notar oder achten Zeugen in eine Scriptur zu bringen, welche sowohl dem Testator als den Zeugen vorzulesen, und von Ersterem zu genehmigen ist;

4) legt der Testator einen bereits fertigen Aufsatz seines letzten Willens vor, so ist dieser durch den Notar oder achten Zeugen dem Testator und den Zeugen vorzulesen, selbst dann, wenn der Aufsatz verschlossen vorgelegt wurde (weil auch der Verschluß gegen Unterschiebung eines falschen Aufsatzes nicht sichert,), und der Testator hat ihn zu genehmigen;

5) außer den sieben Testamentszeugen, hat auch der Notar als solcher oder der achte Zeuge das Testament zu unterschreiben und zu untersiegeln;

6) hinsichtlich des Verschlusses, der Aufbewahrung und des Inhaltes gelten die für Privattestamente gemeinsamen Regeln.

II. Das elterliche Testament.

§ 131.

Die letztwillige Verfügung der Eltern.

Wenn Eltern oder Großeltern bloß für diejenigen ihrer Kinder oder Enkel (inter liberos,), von denen sie ohnedem gesetzlich beerbt werden würden (also nicht für Stiefkinder, nicht für uneheliche Kinder in Bezug auf deren Vater, und nur be-

schränkt für die in Adoption oder Arrogation gegebenen oder genommenen Kinder,), letztwillig verfügen, so kann dies entweder in einem eigentlichen Testamente, mithin unter Ernennung von Erben geschehen (**testamentum parentis inter liberos**,), oder in einem die Intestaterbfolge voraussetzenden, lediglich die Vertheilung des Nachlasses betreffenden Codicille (**divisio parentis inter liberos**.). In beiden Fällen gestatten unsere Rechte mindere Formen der elterlichen Verfügung, indem sie von der elterlichen Liebe und Pflicht eine Verletzung des, auf Verwandtschaft gegründeten, Anrechtes der Kinder am elterlichen Vermögen nicht erwarten, und die Anordnung der Eltern als eine, die Theilnahme von Zeugen oder des Gerichtes ausschließende, Familienangelegenheit betrachten.

§ 132.

Das Testament der Eltern.

Vorausgesetzt, daß Eltern nur für ihre gesetzlich erbfähigen Kinder, und nicht auch für andere Personen etwas verfügen, und daß nicht schon ein von ihnen gültig errichtetes (regelmäßiges oder privilegirtes) Testament vorhanden ist, können sie unter nachfolgenden besonderen Formen ein Testament errichten:

1) darf dasselbe kein blos mündliches, auch kein mündlich ausgesprochenes und in eine Scriptur gebrachtes, sondern muß ein eigentlich schriftliches seyn;

2) hat es der Testator entweder ganz eigenhändig niederzuschreiben, welchen Falles seine Unterschrift unnöthig ist, oder er muß wenigstens die Benennung der Erben eigenhändig schreiben, deren Erbtheile mit Worten (nicht durch Zahlen) bestimmen, und seine Unterschrift eigenhändig vollziehen;

3) das Datum ist hier wesentlich, und vom Testator selbst zu schreiben;

4) unter Beobachtung dieser Formen bedarf es einer Theilnahme irgend welcher Testamentszeugen nicht;

5) hinsichtlich des Inhaltes kann der Testator alle überhaupt in einem Testamente vorkommenden Anordnungen treffen, jedoch nur in Bezug auf die Kinder, weshalb er weder diesen Kindern Dritte direct oder fideicommissarisch substituiren, noch Dritten etwas zuwenden darf, widrigenfalls diese Verfügungen zum Vortheile der Kinder ungültig sind;

6) will der Testator, neben den Kindern, einen Dritten zum Miterben einsetzen, oder substituiren, oder mit einem Vermächtnisse bedenken, so muß er dies in einem regelmäßigen Testamente bezüglich Codicille bewirken; auch kann

7) ein bereits vorhandenes Testament durch das privilegirte elterliche Testament nicht widerrufen werden, vielmehr muß dieser Widerruf, vor Errichtung des elterlichen Testamentes, in anderer regelmäßiger Form (§ 128.) geschehen. (Ueber das privilegirte Codicill der Eltern vgl. § 137. Nr. 2.).

III. Das Testament der Landbewohner.

§ 133.

Das Testament der Landbewohner.

Den auf dem Lande sich Aufhaltenden ist es oft nicht möglich, zur Errichtung ihres schriftlichen oder in eine Scriptur zu bringenden Testamentes, besonders in eiligen Fällen, die für Privattestamente erforderliche Zahl von sieben Zeugen, insbesondere von sämmtlich des Schreibens kundigen Zeugen, dort zu erlangen, wesbalb das gemeine Recht dem Landbewohner, beim Vorhandenseyn der bemerkten Unmöglichkeit (welche zu vermuthen, und wovon der ein solches Testament Anfechtende das Gegentheil zu beweisen hat,), unter minderer und zwar nachstehender Form zu testiren gestattet:

1) sind wenigstens fünf Zeugen erforderlich, vorausgesetzt, daß deren nicht sieben oder doch sechs zu erlangen waren;

2) ist den weniger als sieben Zeugen, des einstigen Beweises wegen, der Inhalt des Testamentes bekannt zu machen; sind

3) unter den Zeugen der eigenhändigen Unterschrift Unfähige, so kann ein anderer Zeuge deren Namen, unter Bemerkung des Grundes dieser Vertretung, unterschreiben.

Da der gesetzliche Grund dieses Privilegiums nicht auf der Rechtsunkunde des Landbewohners, sondern auf Verhältnissen des Landlebens beruht, so ist dasselbe nicht auf Bauern zu beschränken.

IV. Das Testament zur Pestzeit.

§ 134.

Das Testament zur Pestzeit.

In Bezug auf die Frage, ob nicht schriftliche Privattestamente zur Zeit öffentlicher Unglücksfälle unter minderer Form, als der regelmäßigen, errichtet werden können? enthält das gemeine Recht nur die Bestimmung, daß, wenn am Aufenthaltsorte des Testators ansteckende Krankheiten herrschen, auch wenn der Testator nicht selbst davon ergriffen ist, an Errichtung seines Testamentes zwar die erforderlichen sieben Zeugen Antheil nehmen müssen, jedoch ohne gleichzeitige Gegenwart, damit nicht durch die Zusammenkunft aller Zeugen eine weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt werde.

V. Das Testament für milde Stiftungen.

§ 135.

Das Testament für milde Stiftungen.

Die Zuwendungen an Kirchen und Klöster, welche in einer vor nur zwei Testamentszeugen errichteten letztwilligen Privat-

verfügung ausgesprochen wurden, sind durch das gemeine (canonische) Recht für gültig erklärt: ein Privilegium, welches der Gerichtsbrauch auch auf alle Corporationen und Anstalten ausgedehnt hat, denen gesetzlich die besonderen Rechte einer pia causa ertheilt sind. Enthält ein solches Testament, außer den bemerkten Zuwendungen, noch Verfügungen zum Vortheile anderer Personen oder Stiftungen, so sind dieselben ungültig, ohne im Uebrigen die Verfügung zu vernichten.

VI. Das Testament im Kriegsdienste.

§ 136.

Das Testament im Kriegsdienste.

Die zum Heere des Staates gehörenden Personen können zwar in Friedenszeiten nur unter den auch für Civilpersonen geltenden Formen letztwillig verfügen, dagegen sind sie während des wirklichen Kriegsdienstes, nach Verschiedenheit ihres Dienstes und der dadurch eintretenden Gefahr, mehr oder weniger von den gemeinen Vorschriften über Form und Inhalt der letztwilligen Verfügungen entbunden, weil ihnen in diesen Verhältnissen die Belehrung Rechtsverständiger, und die Gelegenheit zur sofortigen Berufung von sieben Zeugen, öfters entgeht. Hinsichtlich der Form bedarf

1) das schriftliche Testament des eigentlichen Soldaten, wenn er im Felde ist, der Theilnahme nur zweier Testamentszeugen, wenn er im Gefechte sich befindet, gar keines Zeugen, wenn nur übrigens seine Handschrift und der Ernst und Inhalt seiner Willensäußerung nicht zweifelhaft sind; auch gilt des Soldaten auf diese Weise erklärter letzter Willen noch ein Jahr lang nach seiner ehrenvollen Entlassung aus dem Kriegsdienste;

2) das schriftliche Testament anderer bei dem Heere angestellter Personen (Aerzte, Chirurgen, Feldprediger u. a.) bedarf nur dann keiner Zeugen, wenn sie sich in Lebensgefahr befinden, und ist dann gültig, wenn sie in dieser Gefahr wirklich umkommen.

Die Angabe der vielen Vorrechte, welche den im Kriege Dienenden in Bezug auf den Inhalt ihrer Testamente, namentlich auf Erbeinsetzung, Substitution, Enterbung und Widerruf zustehen, bleibt der Theorie des gemeinen Rechtes überlassen.

VII. Die privilegirten Codicille.

§ 137.

Die privilegirten Codicille.

In Ansehung der schriftlichen Codicille ist die allgemeine Regel aufzustellen, daß in Fällen, in welchen ein schriftliches Privattestament unter minderen Formen errichtet werden darf, als für das regelmäßige Codicill (§ 125.) erfordert werden, auch ein Codicill unter gleichen minderen Formen statthaft sey: eine Regel, welche, wenn auch nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen, doch in der vorzüglicheren Wichtigkeit des eigentlichen Testamentes, und in der Rechtsregel: majus continet minus, ihre Begründung findet. Im Vergleiche mit den privilegirten Testamenten ergiebt sich hieraus für die schriftlichen Privatcodicille:

1) da das Testament des Blinden einer strengeren Form (§ 130.) bedarf, als das regelmäßige Privattestament, so kann auch dessen Codicill vor nur fünf Zeugen gültig nicht, sondern nur unter hinzutretender Theilnahme eines Notars oder sechsten Zeugen errichtet werden (wenigstens macht die hierüber vorhandene Controverse diese Theilnahme rathsam,), und sind auch die übrigen Vorsichten eines Blindentestamentes zu beachten;

2) wenn Eltern nicht schon bei Lebzeiten oder in ihrem Testamente unter ihren Kindern (§ 131.) eine Theilung ihres Nachlasses verfügt haben, sondern dieselbe erst in einem schriftlichen Codicille anordnen, so bedürfen sie dazu keiner Zeugen, und ist nur der Aufsatz von den Eltern, oder auch, zur Vermeidung künftigen Streites, von den betheiligten Kindern zu unterzeichnen, wodurch jedoch noch kein Erbvertrag zwischen Eltern und Kindern eingegangen ist;

3) das Codicill des Landbewohners (§ 133.) kann vor wenigeren als fünf Zeugen nicht errichtet werden;

4) das Codicill zur Pestzeit (§ 134.) erfordert fünf Zeugen, nicht aber deren gleichzeitige Gegenwart;

5) das Codicill für milde Stiftungen (§ 135.) erfordert nur zwei Zeugen, und

6) das Codicill im Kriegsdienste (§ 136.), nach den besonderen Zuständen des Testators, zweier oder gar keiner Zeugen.

Verbesserungen.

Seite 13. Zeile 8. v. o. ist die Parenthese (vgl. noch § 10.) wegzulassen.
Seite 55. in der untersten Z. lies statt: „Urkunde des Gegenstandes" „Urkunde **oder** des Gegenstandes."